AMUNDI FUND SOLUTIONS

Société d'Investissement à Capital Variable

EIN LUXEMBURGER INVESTMENTFONDS

VERKAUFSPROSPEKT

August 2021

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 5
WICHTIGE INFORMATIONEN 9
Datenschutz 10
Berichterstattung 11
AUFSICHTSRECHTLICHER STATUS GESCHÄFTSSTELLE IM UK 13
DIE SICAV 18
Struktur 18
Anlageziel 18
Teilfonds 19
Anteile 19
Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteile 19
Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung 20
Struktur der Vermögenswerte/ Poolbildung der Vermögenswerte 20
Interessenkonflikte 20
DIE TEILFONDS 22
Anlagerichtlinien 22
Nachhaltige Anlagen 23
Risikomanagement 26
Anlageziele und Anlegerprofile 27
Bond Sub-Funds – Anlegerprofile 27
Multiasset-Teilfonds -Anlegerprofile 28
Anlageziele 29
ANTEILE 48
Anteilsklassen 48
Merkmale bestimmter Anteile 48
Abgesicherte Anteilsklassen 49
Eigentümerschaft 49
Verfügbarkeit 50
Ausschüttungspolitik 50
Nettoinventarwert 51
Aussetzung der Berechnung 52
Bewertung der Vermögenswerte 52
HANDEL MIT ANTEILEN 57
Zeichnung 57
Automatische Anlagepläne 57
Identifikation von Zeichnern 57
Zahlungsmodalitäten 58
Umtausch 58
Rücknahme 60
Systematischer Entnahmeplan 60
Abwicklungspreis 60
Abwicklungszeitpunkt 61
Exzessiver Handel/Market Timing 62
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN 64
Ausgabeaufschlag 64
Aufgeschobener Ausgabeaufschlag 64
Umwandlungsgebühr 65
Rücknahmegebühr 66
Andere Kosten 66
Verwaltungsgebühr 66

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle sowie des Administrators 67
Vertriebsgebühr 67
Performancegebühr 67
Master/Feeder-Gebühren 69
Bestmögliche Ausführung 70
Provisionsteilungsvereinbarungen 70
Kosten und Gebühren von Finanzderivaten 70
Garantiegebühr 71
Sonstige Kosten und Auslagen 71
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 72
1. Beschränkungen 72
2. Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfoliomanagementtechniken 79
(A) Swap-Vereinbarungen 79
(B) Effiziente Portfolioverwaltungstechniken 80
(C) Sicherheitenverwaltung 82
(D) Gemeinsame Verwaltung 83
TRANSAKTIONEN MIT IM FREIVERKEHR GEHANDELTEN FINANZDERIVATEN UND TECHNIKEN DER EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS 86
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION 90
Verwaltungsgesellschaft 90
Depotbank und Zahlstelle 90
Administrator 93
Vertriebsgesellschaft/ Domizilstelle 93
Register- und Transferstelle 93
Anlagemanager 94
Sub-Anlagemanager 95
ÜBERSICHT 97
RECHTLICHE UND STEUERLICHE HINWEISE 99
BESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ANGEBOT IN BESTIMMTEN LÄNDERN 101
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE SICAV 102
VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE FÜR DIE ANTEILSINHABER 102
Rechte der Anteilsinhaber 102
Übertragungen 103
Auflösung und Liquidation der SICAV 103
Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen) 104
Verschmelzungen 104
Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder 106
Schadenersatz 106
Verfügbare Dokumente 106
ANHANG I: ANTEILSKLASSEN 108
KLASSE A 108
KLASSE AT 109
KLASSE B 110
KLASSE B3 111
KLASSE B4 112
KLASSE B5 113
KLASSE C 114
KLASSE D 115
KLASSE E 116
KLASSE F 117
KLASSE H 118

KLASSE I 119
KLASSE J 120
KLASSE R 121
KLASSE W 122
KLASSE Y* 123

ANHANG II: HINWEISE AUF BESONDERE RISIKEN 124

1. Schwellenmarktrisiken 124
2. Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade 126
3. Devisen-/ Währungsrisiko 126
4. Anlagen in Währungen 127
5. Marktrisiko 127
6. Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren 127
7. Strukturierte Produkte 128
8. Notleidende Wertpapiere 129
9. Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien 129
10. Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten 130
11. Hinterlegungsscheine 131
12. Anlagen in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung 131
13. Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten 131
14. Anlagen im Immobiliensektor 131
15. Anlagen in Anteilen von OGA oder OGAW 131
16. Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten 131
17. Globales Engagement 132
18. Sub-Underwriting 132
19. Anlagen in Finanzderivaten 133
20. Short-Positionen 133
21. Gegenparteirisiken 133
22. Sicherheitenmanagement 134
23. Verwahrrisiko: 134
24. Zentrale Wertpapierverwahrstellen: 135
25. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen 135
26. Interessenkonflikte 135
27. Wertpapierleihe 136
28. Pensionsgeschäfte/Umgekehrte Pensionsgeschäfte 136
29. Quellensteuerrisiko: 136
30. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten 136
31. Risiko von bedingten Wandelanleihen (CoCos) 136
32. Ausfallrisiko 137
33. Rückzahlungs- und Prolongationsrisiko 137
34. Wandelbare Wertpapiere und Vorzugspapiere 138
35. Unternehmens-Hybridanleihen 138
36. Nachrangige und vorrangige Anleihen 138
37. Risiko nachhaltiger Anlagen 138
38. Rohstoffbezogene Anlagen 139
39. Immobilienbezogene Anlagen 139

ANHANG III: BENCHMARKS DER RISIKOMESSUNG UND HEBELFAKTOR 140

ANHANG IV: EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS. 141

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 142

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Anderer geregelter Markt“	Markt, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, also ein Markt, (i) der die folgenden Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geldkursen und Briefkursen zur Festlegung eines einzigen Kurses); Transparenz (die Verbreitung von vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Geschäfte zu verfolgen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat unterbevollmächtigt wurde, oder einem anderen Rechtssubjekt, das von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise einer Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
„Anderer Staat“	Jedes Land, das kein Mitgliedsstaat ist.
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile jeder Klasse im SICAV.
„Anteilsinhaber”	Ein Inhaber von Anteilen in der SICAV.
„Aufsichtsbehörde“	die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde (oder eine Nachfolgeorganisation) ist.
„Aufstrebende Volkswirtschaften”	Länder, die allgemein als ein Land angesehen werden, das von der Weltbank oder ihren verbundenen Organisationen oder den Vereinten Nationen oder deren Behörden als aufstrebende oder sich entwickelnde Volkswirtschaft definiert ist, oder die im MSCI Emerging Markets Index oder einem anderen vergleichbaren Index repräsentierten Länder.
„Basiswährung ”	Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet, und die Finanzabschlüsse der Teilfonds sind in der Basiswährung ausgedrückt.
„Beauftragter Verwahrer“	Ein von der Depotbank beauftragtes Unternehmen, an das Verwahraufgaben (wie im Depotbankvertrag definiert) im Einklang mit Artikel 34f des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikeln 13 bis 17 der EU Level 2 Verordnung übertragen wurden.
„Berichtswährung“	Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden.
„Datenschutzgesetz”	Das im Großherzogtum Luxemburg anwendbare Datenschutzgesetz und die DSGVO.
„DSGVO”	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

„ESG“	bedeutet umwelt-, sozial- und Governance-orientierte Angelegenheiten.
„EU”	Europäische Union.
„EU-Level-2-Verordnung“	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau festgestellt werden kann.
„Geregelter Markt“	Ein geregelter Markt gemäß Definition in Ziffer 21 von Artikel 4(1) der Richtlinie des Parlaments und des Rats 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Finanzinstrumentmärkte. Eine Liste der geregelten Märkte steht bei der Europäischen Kommission oder unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:EN:PDF.
„Gesetz vom 17. Dezember 2010“	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
„Geschäftstag“	Geschäftstag bedeutet ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Aktienbörse in Luxemburg City für das Geschäft geöffnet sind.
„Instrumente“	Hat die Bedeutung, die Finanzinstrumenten in Abschnitt C von Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente zugewiesen wird. Aktiengebundene Instrumente und schuldtitelbezogene Instrumente können Optionen, Warrants, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte und strukturierte Produkte sowie finanzielle Differenzgeschäfte umfassen. Rohstoffgebundene Instrumente und immobilienbasierte Finanzinstrumente können Zertifikate, Notes, Anlagen durch Finanzderivate auf Rohstoff-/Immobilienindizes sowie Anteile von Investmentfonds innerhalb der in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen umfassen. Im Zusammenhang mit den Anlagerichtlinien der Teilfonds sollen der Begriff „aktiengebundene Instrumente” und, soweit in den Anlagerichtlinien der Teilfonds nicht etwas anderes angegeben ist, der Begriff „schuldtitelbezogene Instrumente“ keine Wandelanleihen oder Optionsanleihen umfassen. Wenn in den Anlagerichtlinien der Teilfonds Anlagelimits angegeben sind, sind direkte Anlagen und indirekte Anlagen über verbundene Instrumente auf konsolidierter Basis zu berücksichtigen.
„Investment Grade ”	Ein Schuldtitel oder schuldtitelbezogenes Instrument, das entweder von Standard & Poor’s eine Einstufung von BBB- oder besser oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten statistischen Ratingagentur besitzt oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweist.
„Mitgliedsstaat ”	Ein Mitgliedsstaat der EU.

„Nachhaltige Anlage“	bedeutet (1) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug auf (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energie, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) die Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder die soziale Kohäsion, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen diesen Zielen nicht wesentlich schaden und dass die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Verwaltungspraktiken, die Einhaltung von Arbeitsverhältnissen, die Entlohnung der Arbeitnehmer und die Einhaltung von Steuervorschriften verfolgen.
„Nachhaltigkeitsfaktoren“	Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.
„Nachhaltigkeitsrisiken“	sind Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition haben könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Risiken, die sich aus dem Klimawandel, dem Abbau natürlicher Ressourcen, der Umweltzerstörung, Menschenrechtsverletzungen, Bestechung, Korruption sowie sozialen und Arbeitnehmerangelegenheiten ergeben.
„Nettoinventarwert”	Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert je Anteil wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	Durch die OGAW-Richtlinie geregelter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Offenlegungsverordnung“	

oder „SFDR“	und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Referenzwährung”	Die Währung, in der die kombinierte Rechnungslegung der SICAV geführt wird. Die Referenzwährung ist der Euro.
„Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage“	Die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage” beschrieben.
„Satzung“	Die Satzung der SICAV in der jeweils aktuellen Fassung.
„SFT”	Securities Financing Transactions (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte).
„SICAV“	Amundi Fund Solutions
„Teilfonds“	Ein Teilfonds der SICAV.
„Übertragbare Wertpapiere“	Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere; - Rentenwerte und andere Schuldtitel; - alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch unter Ausschluss von Techniken und Instrumenten berechtigen.
„Unternehmensgruppe“	Unternehmen, die zur gleichen Gruppe von Unternehmen gehören, und die konsolidierte Abschlüsse in Übereinstimmung mit Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften erstellen.
„USA“, „US“ oder „Vereinigte Staaten von Amerika“.	Staaten von Amerika“
„Vermittler”	Jedes zur Erleichterung der Zeichnung, des Umtauschs oder der Rückgabe von SICAV-Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt ernannte Rechtssubjekt.
„Verwaltungsgesellschaft”	Amundi Luxembourg S.A.
„Verwaltungsrat“ „Verwaltungsrat“ „Verwaltungs-ratsmitglieder“	Die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV oder jeder ordnungsgemäß aus ihnen gebildete Ausschuss und die jeweils ernannten Nachfolger dieser Mitglieder.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt (der „Prospekt“) enthält Informationen, die ein potenzieller Anleger beachten sollte, bevor er in die SICAV investiert, und er sollte diesen aufbewahren, damit er zu einem späteren Zeitpunkt etwas darin nachsehen kann. Wenn Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Finanzberater ansprechen.

Der Verwaltungsrat hat sich nach Kräften bemüht, sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt angegebenen Fakten am Stichtagsdatum dieses Prospekts in allen wesentlichen Aspekten wahr und zutreffend sind und keine wesentlichen Fakten fehlen, die diese Informationen irreführend machen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zu einem Angebot für den Kauf von Anteilen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre; er stellt auch kein Angebot an Personen dar, an die es in dem betreffenden Land ungesetzlich ist, ein solches Angebot zu machen. Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige oder alle Teilfonds und/oder Anteilsklassen möglicherweise nicht für Anleger verfügbar sind. Die Anleger sollten sich bei ihrem Finanzberater erkundigen, welche Teilfonds und/oder Anteilsklassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die gesetzlichen Vorschriften und steuerlichen Konsequenzen, die innerhalb der Länder ihres Wohnsitzes und ihrer Ansässigkeit bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen gelten, und eventuell für sie zutreffende Devisenkontrollbestimmungen informieren.

Keine Vertriebsgesellschaft, kein Vertreter, kein Verkäufer und keine andere Person ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Prospekt oder der Satzung enthalten sind, und falls solche Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, so darf ihnen nicht vertraut werden, als wenn sie von der SICAV oder der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle genehmigt worden wären.

Die Anteile stellen ausschließlich eine uneingeschränkte Beteiligung an dem Vermögen der SICAV dar. Sie stellen keine Beteiligung an und keine Verpflichtung von einer Regierung, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend definiert) oder irgendeiner anderen Person oder irgendeinem anderen Rechtssubjekt dar und werden von diesen nicht garantiert.

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und jedweden anwendbaren Gesetzes die Eintragung jeder Übertragung von Anteilen in das Anteilsregister verweigern oder zwangsweise die betreffenden Anteile zurückkaufen, sofern diese Anteile im Verstoß gegen Bestimmungen des Prospekts, der Satzung oder sonstiger geltender Gesetze erworben wurden.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Dienstleister und Vertreter können telefonische Aufzeichnungsverfahren verwenden, um unter anderem Transaktionen, Aufträge oder Anweisungen aufzuzeichnen. Werden Anweisungen oder Aufträge per Telefon erteilt, so wird vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktionen mit der Bandaufzeichnung der Gespräche zwischen der Gegenpartei und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren beauftragten Dienstleistern oder Vertretern und mit der Verwendung von Bandaufzeichnungen durch die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, ihre beauftragten Dienstleister oder Vertreter in Rechtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen einverstanden ist.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Dieser Prospekt und mögliche Ergänzungen können in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt und dessen Ergänzungen. Sollten zwischen dem englischsprachigen Prospekt bzw. der englischsprachigen Ergänzung und dem Prospekt bzw. der Ergänzung in einer anderen Sprache Abweichungen bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt bzw. die englischsprachige Ergänzung Vorrang. Alle weiteren länderspezifischen Informationen, die in einem bestimmten Land Teil der Angebotsdokumente sein müssen, werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften dieses Landes zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz informiert die SICAV in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher die Anteilsinhaber (oder, falls der Anteilsinhaber eine juristische Person ist, die Kontaktperson und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilsinhabers), darüber, dass bestimmte, der SICAV oder ihren Beauftragten zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten („personenbezogene Daten") erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig zu den unten aufgeführten Zwecken verarbeitet werden können.

Personenbezogene Daten umfassen (i) den Namen, die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail), die Bankverbindung, den angelegten Betrag und Beteiligungen eines Anteilsinhabers; (ii) für institutionelle Anteilsinhaber: die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail) der Kontaktpersonen, Zeichnungsberechtigten und wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilsinhabers, und (iii) alle anderen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, einschließlich Steuergesetze und ausländische Gesetze.

Von Anteilsinhabern zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Transaktionen mit den Anteilen der SICAV und im legitimen Interesse der SICAV abzuschließen und durchzuführen. Berechtigte Interessen umfassen insbesondere (a) die Einhaltung der Rechenschaftspflicht der SICAV, regulatorische und rechtliche Verpflichtungen, auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Nachweisen zu einer Transaktion oder geschäftlichen Kommunikation; (b) Ausübung des Geschäfts der SICAV entsprechend angemessenen Marktstandards und (c) die Verarbeitung personenbezogener Daten zu folgenden Zwecken: (i) Führung des Registers der Anteilsinhaber; (ii) Verarbeitung der Geschäfte mit Anteilen und der Zahlung von Dividenden; (iii) Beibehaltung der Kontrollen in Bezug auf den nachbörslichen Handel und Praktiken des Market-Timing; (iv) Einhaltung anwendbarer Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche; (v) Marketing und kundenbezogene Dienstleistungen; (vi) Gebührenverwaltung; und (vii) aus steuerlichen Gründen im Rahmen des Common Reporting Standards der OECD (der „CRS“) und der FATCA.

Die SICAV kann vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an andere Datenempfänger wie zum Beispiel die Verwaltungsgesellschaft, den Anlagemanager, die Sub-Anlagemanager, den Administrator, die Registerstelle und den Transferagent, die Depotbank und die Zahlstelle, den Wirtschaftsprüfer und die Rechtsberater der SICAV und ihre beauftragten Dienstleister und Beauftragten (die „Empfänger“) delegieren.

Die Empfänger können in eigener Verantwortung die personenbezogenen Daten an ihre Vermittler und/oder Beauftragten weiter geben, zum alleinigen Zweck, den Empfängern dabei zu helfen, die Dienstleistungen für die SICAV zu erbringen und/oder ihre eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Empfänger oder deren Vermittler oder Beauftragte können personenbezogene Daten als Datenverarbeiter (wenn sie auf Anweisung der SICAV Daten verarbeiten) oder als Datenverantwortlicher (wenn sie für ihre eigenen Zwecke oder um ihre eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen Daten verarbeiten) verarbeiten. Personenbezogene Daten können zudem im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an dritte Parteien wie Regierungsstellen oder Regulierungsbehörden einschließlich Steuerbehörden übertragen werden. Personenbezogene Daten können insbesondere an die luxemburgischen Steuerbehörden übertragen werden, die diese wiederum als Datenverantwortlicher an ausländische Steuerbehörden offenlegen.

Datenverarbeiter können alle Unternehmen sein, die der Unternehmensgruppe Société Générale angehören (einschließlich außerhalb der EU), zum Zwecke der Durchführung von operativen Supportaufgaben im Zusammenhang mit Transaktionen mit den Anteilen, der Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um Anlagebetrug zu vermeiden oder die Verpflichtungen des CRS einzuhalten.

Im Einklang mit den vom Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen haben die Anteilsinhaber das Recht:

- Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, sollten diese falsch oder unvollständig sein;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Beschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen; und
- die Portabilität ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.

Die Anteilsinhaber können die obigen Rechte schriftlich unter der folgenden Adresse ausüben: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Anteilsinhaber haben auch das Recht, sich bei der Luxemburger Datenschutzbehörde (die „CNPD“) unter der folgenden Adresse zu beschweren: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg oder bei der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ein Anteilsinhaber kann sich nach eigenem Ermessen weigern, seine personenbezogenen Daten an die SICAV weiterzugeben. In diesem Fall jedoch kann die SICAV den Zeichnungsauftrag für Anteile ablehnen und das Konto für weitere Transaktionen sperren. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Zeiträume aufbewahrt werden, die zu ihrer Bearbeitung erforderlich sind, vorbehaltlich von vom anwendbaren Gesetz auferlegten Verjährungsfristen.

Berichterstattung

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Darüber hinaus sind diese Berichte am Sitz der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft/Vertriebsgesellschaft oder ihrer (etwaigen) Vertreter sowie am Sitz der Informationsstellen der SICAV in den Ländern, in denen die SICAV vermarktet wird, erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die kombinierte Rechnungslegung der SICAV wird in Euro geführt.

Jedwede andere Finanzinformation bezüglich der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, der Ausgabe-, Umtausch- und

Rücknahmepreise ist am eingetragenen Sitz der SICAV und ihrer Vertreter (sofern vorhanden) und der örtlichen Informationsstellen, bei denen die SICAV vermarktet wird, erhältlich. Sämtliche weiteren wesentlichen Informationen über die SICAV können in der Zeitung (den Zeitungen) veröffentlicht bzw. den Anteilsinhabern in der Form mitgeteilt werden, die jeweils von der SICAV festgelegt wird (werden).

DIE ANLAGE IN DER SICAV IST MIT RISIKEN VERBUNDEN, EINSCHLIEßLICH EINES MÖGLICHEN KAPITALVERLUSTS. ANLEGERN WIRD EMPFOHLEN, DEN PROSPEKT UND INSBESONDERE DIE IN ANHANG II ENTHALTENEN HINWEISE AUF BESONDERE RISIKEN SORGFÄLTIG DURCHZULESEN.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger mit Angaben zu den wichtigsten Eigenschaften eines OGAW müssen den Anlegern rechtzeitig vor der von ihnen geplanten Zeichnung von Aktien oder Anteilen des OGAW ausgehändigt werden.

Dieser Prospekt sowie die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger sind erhältlich bei:
Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Sie sind auch erhältlich bei:
- Société Générale Luxembourg, die Depotbank und Zahlstelle, der Administrator und die Registerstelle und der Transferagent;
- den lokalen Informationsstellen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten, in denen die SICAV vermarktet wird.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden.

AUFSICHTSRECHTLICHER STATUS GESCHÄFTSSTELLE IM UK

Gebühren von Anlageberatern im UK

Die SICAV ist ein „anerkannter Organismus“ im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“) des Vereinigten Königreichs („UK“) und kann im Vereinigten Königreich vorbehaltlich der Einhaltung des FSMA und der in diesem Rahmen geltenden Regelungen öffentlich beworben und verkauft werden. Unter diesem Vorbehalt steht die SICAV jeder im Vereinigten Königreich ansässigen Person für Investitionen offen.

Potenziellen Anlegern im UK sollte bewusst sein, dass keine der Schutzbestimmungen des aufsichtsrechtlichen Systems des UK für Anlagen in der SICAV gilt und eine Entschädigung im Rahmen des UK Financial Services Compensation Scheme nicht möglich ist.

Besteuerung im UK

Anteile der Klasse R (sowie weitere Anteilsklassen jeweils gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft) soll(en) im UK öffentlich zum Kauf angeboten werden.

Die SICAV unterhält im UK die Einrichtungen, die nach den Regeln des von der UK Financial Services Authority als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook für einen anerkannten Organismus vorgeschrieben sind.

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Zahlstelle im UK: SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES, mit Hauptgeschäftssitz in SG House, 41 Tower Hill, London EC3N 4SG, Vereinigtes Königreich. In dieser Geschäftsstelle kann jede Person:

1. (kostenlos) ein (englischsprachiges) Exemplar der folgenden Dokumente einsehen:
    a. die Satzung der SICAV (und eventuelle Änderungen);
    b. die neueste Version des Prospekts;
    c. die neueste Version des Dokuments (der Dokumente) mit wesentlichen Informationen für den Anleger;
    d. der neueste Jahresbericht und der neueste Halbjahresbericht, die zuletzt von der SICAV erstellt und veröffentlicht wurden;
2. (kostenlos) ein Exemplar der oben genannten Dokumente erhalten;
3. (englischsprachige) Informationen über die Preise der SICAV-Anteile erhalten; und
4. Beschwerden über die Tätigkeit der SICAV vorbringen.

Jeder Anleger kann bei der oben genannten Adresse Anteile der SICAV zurückgeben oder ihre Rücknahme veranlassen.

Gebühren von Anlageberatern im UK

Bei Firmen, die Privatkunden über Anlageprodukte für Privatkunden im UK beraten, kommen gemäß Rule 6 der Geschäftsführungsregeln (Conduct of Business Rules, „COBS“) der FCA Beratungsgebühren zur Anwendung. Dienstleistungen, für die keine Beratung erfolgt, oder Verkäufe, bei denen es nur um die Ausführung geht und keine Beratung oder Empfehlung gegeben wird, fallen nicht unter die Beratungsgebührenregelung.

Eine Firma, die in Bezug auf Anlageprodukte für Privatanleger persönliche Empfehlungen gibt und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt (z. B. die Transaktion veranlassen), darf nur über Beratungsgebühren bezahlt werden und keine sonstigen Provisionen, Vergütungen oder Vorteile irgendwelcher Art verlangen oder akzeptieren, unabhängig davon, ob sie diese an den Kunden weitergeben will oder nicht.

Produktanbieter wie die Verwaltungsgesellschaft können im Falle von Amundi Fund Solutions zur Vereinfachung anbieten, die Zahlung der Beratungsgebühren aus der Anlage des Anlegers vorzunehmen.

Die Berater müssen den Kunden rechtzeitig, bevor sie eine Beratung erteilen, Empfehlungen abgeben oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, ihre Gebührenstruktur schriftlich offenlegen. Zur Offenlegung der vorgeschriebenen Informationen über ihre Gebührenstruktur kann eine Firma das Services and Costs Disclosure Statement (SCDD) (in COBS 6 Annex 1) oder das Combined Initial Disclosure Statement (CIDD) (in COBS 6 Annex 2) verwenden.

Die Gesamtberatungsgebühr, die an den Berater oder seine assoziierten Unternehmen zu zahlen ist, muss so früh wie möglich mit dem Kunden vereinbart und ihm mitgeteilt werden. Das Dokument mit der Angabe der Gebühr muss klar und kurzgefasst sein, um den Kunden das Verständnis der zu erbringenden Dienstleistungen und der Kosten und des Wertes der Beratung zu erleichtern. Die Kunden der Berater werden über wesentliche Unterschiede zwischen der Standardgebührenstruktur, die ihnen ursprünglich mitgeteilt wurde, und der zu zahlenden Beratungsgebühr benachrichtigt.

Wenn die Zahlung aus der Anlage des Anlegers erfolgen soll, muss der Produktanbieter klare Anweisungen des Anlegers über den abzuziehenden Betrag erhalten. Die von ihm angebotene Zahlungsmöglichkeit muss außerdem ausreichend flexibel sein, damit die Berater nicht in der Erhebung der Gebühren eingeschränkt werden. Im Falle von Plattformen können die Beratungsgebühren von dem im Rahmen der Plattform bestehenden Geldkonto des Kunden abgebucht werden. Betreiber der Plattformen unterliegen, wenn sie auf diesem Wege die Zahlung vereinfachen, denselben Regeln wie Produktanbieter. Falls die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat, die Zahlung der Beratungsgebühren zu vereinfachen, vereinbart sie den abzubuchenden Betrag mit dem Anleger.

Nach den FCA-Regeln hat der Kunde das Recht, von einer Produktbestellung innerhalb von 14 oder 30 Tagen (abhängig von der Art des Produkts, nähere Informationen siehe die Geschäftsführungsregeln der FCA) ab Vertragsabschluss oder Eingang der Vertragsbedingungen, je nachdem, was später erfolgte, zurückzutreten. Hat die Verwaltungsgesellschaft der Zahlungsvereinfachung der Beratungsgebühren zugestimmt, und der Anleger tritt anschließend von der Bestellung zurück, so kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, ob sie die Beratungsgebühren in die Rückerstattung mit einbezieht oder nicht.

Besteuerung im UK

Die SICAV

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der SICAV so zu führen, dass sie für die Zwecke der UK-Besteuerung nicht im UK ansässig wird. Dementsprechend wird die SICAV, vorausgesetzt, sie betreibt im UK kein Gewerbe durch eine für die Zwecke der UK-Besteuerung im UK befindliche Betriebsstätte, im UK nicht der Körperschaftsteuer auf ihr zufließende Erträge und Kapitalgewinne unterliegen (außer (gegebenenfalls) Quellensteuern auf der SICAV zufließende Erträge aus UK-Quellen).

Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft so zu führen, dass, soweit dies ihrem jeweiligen Einfluss unterliegt, keine solche Betriebsstätte entsteht, aber es kann nicht gewährleistet werden, dass die zur Verhinderung der Entstehung einer solchen Betriebsstätte notwendigen Bedingungen immer erfüllt sind.

Zinsen und bestimmte andere Erträge, die die SICAV erhält und die eine UK-Quelle haben, können im UK Quellensteuern unterliegen (die möglicherweise nicht rückerstattungsfähig sind).

Beteiligungen an den Teilfonds der SICAV werden privaten und institutionellen Anlegern, die die Mindestanlagekriterien erfüllen können, auf breiter Basis bereitgestellt werden, und die Teilfonds werden entsprechend vermarktet werden.

Anleger

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen für Steuerzwecke im UK ansässige Anleger der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf ausgezahlte Dividenden oder sonstige Ertragsausschüttungen der SICAV, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen in die SICAV reinvestiert werden oder nicht.

Für UK-Steuerverbindlichkeiten eines Anlegers, der direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des stimmberechtigten Anteilskapitals der SICAV besitzt, ist bezüglich Ertragsausschüttungen der SICAV keine Gutschrift für Steuern möglich, die die SICAV auf ihre eigenen Erträge abführt oder bezahlt (außer im Falle eines Anlegers, der ein im UK ansässiges Unternehmen ist oder nicht im UK ansässig ist, dort aber ein Geschäft mit einer Betriebsstätte betreibt).

Bestimmte Klassen ausländischer Dividendenausschüttungen, die an UK-Unternehmen gezahlt werden, die Anteilsinhaber sind, sind von der Steuer befreit. Die Befreiung ist nicht möglich, wenn sie zur Steuervermeidung benutzt wird.

Offshore-Fonds-Regelung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, für jede R-Anteilsklasse in allen Teilfonds der SICAV hinsichtlich der Besteuerung im UK die Zertifizierung als „berichtender Fonds" im Sinne der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 zu erlangen. Die Geschäfte der Teilfonds werden so geführt, dass dieser Status erhalten bleibt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils die Zertifizierung weiterer Anteilsklassen als berichtende Fonds beantragen.

Um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erlangen, müssen den jeweiligen Anlegern und HM Revenue & Customs („HMRC") die „meldepflichtigen Erträge" der betreffenden Anteilsklasse für jeden Berichtszeitraum gemeldet werden. Die Anleger sind für ihren proportionalen Anteil an den „meldepflichtigen Erträgen" der SICAV steuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob diese Erträge tatsächlich an sie ausgeschüttet werden oder nicht.

Die Zertifizierung als berichtender Fonds bewirkt, dass Gewinne, die für im UK ansässige oder gewöhnlich ansässige Anleger beim Verkauf, bei der Rückgabe oder bei einer sonstigen Veräußerung der betreffenden Anteile anfallen, als Kapitalgewinne und nicht als Erträge besteuert werden.

Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass die Zertifizierung als berichtender Fonds erlangt wird, oder dass das Gesetz und die Regelungen für den Status eines berichtenden Fonds oder ihre Auslegung unverändert bleiben. Anleger sollten selbst fachmännischen Rat darüber einholen, wie (falls überhaupt) sie von diesen Regeln betroffen sind.

Privatanleger: Transfer von Vermögenswerten ins Ausland

Im UK ansässige oder gewöhnlich ansässige Privatanleger werden auf Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 („ITA") aufmerksam gemacht, wonach Erträge der SICAV diesen Privatpersonen zugeschrieben

werden könnten, sodass sie bezüglich nicht ausgeschütteter Erträge und Gewinne der SICAV steuerpflichtig werden könnten.

Angesichts der von der SICAV beabsichtigten Ertragsausschüttungspolitik hinsichtlich ausschüttender Anteile ist nicht zu erwarten, dass diese ITA-Bestimmungen bei Anlegern, die solche Anteile halten, zur Anwendung kommen. Allerdings könnte der ITA für Anleger gelten, die andere SICAV-Anteile halten.

Außerdem gelten diese ITA-Bestimmungen nicht, wenn ein betreffender Anleger HMRC davon überzeugen kann, dass entweder:

(i) es nicht realistisch wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu ziehen, dass der Zweck der Vermeidung der Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, zu dem bzw. denen die betreffenden Transaktionen oder ein Teil von durchgeführt wurden; oder

(ii) alle betreffenden Transaktionen echte Handelstransaktionen sind und es nicht realistisch wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen nicht nur zufällig zu dem Zweck der Vermeidung der Steuerpflicht konzipiert war(en).

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt: Kreditverhältnisse

In Chapter 3 von Part 5 und 6 des Corporation Tax Act 2009 („CTA 2009“) ist vorgesehen, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Berichtszeitraum ein Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das im UK körperschaftsteuerpflichtig ist, eine relevante Beteiligung an einem „Offshore-Fonds“ im Sinne der betreffenden Bestimmungen des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010“) hält, und in diesem Zeitraum eine Zeit liegt, in der der Fonds nicht den „Test als nicht-qualifizierende Anlage“ besteht, die betreffende von diesem Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, gehaltene Beteiligung für den Berichtszeitraum so behandelt wird, als wären es für die Zwecke der Regeln für die Besteuerung der meisten Unternehmensschulden, die jetzt im CTA 2009 enthalten sind (die „Unternehmensschuldenregelung“) Rechte im Rahmen eines „Kreditverhältnisses“.

Ein Bestand an SICAV-Anteilen stellt eine relevante Beteiligung an einem Offshore-Fonds dar. Wenn Umstände bestehen, in denen ein Test als nicht-qualifizierende Anlage nicht bestanden wird (beispielsweise, wenn die SICAV in Schuldtitel, Wertpapiere, Bar- und Derivatkontrakte investiert und der Marktwert dieser Anlagen 60 Prozent des Marktwerts ihrer Anlagen insgesamt übersteigt), werden die Anteile für die Zwecke der Körperschaftsteuer als unter die Unternehmensschuldenregelung fallend behandelt. Folglich werden alle Renditen der relevanten Anteile von Anlegern, bei denen es sich um Unternehmen handelt, bezüglich Berichtszeiträumen, in denen der Test nicht bestanden wird (einschließlich Gewinnen, Defiziten und Wechselkursgewinnen und -verlusten) als auf Basis einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert bewertete Erträge bzw. Aufwendungen besteuert bzw. befreit. Dementsprechend kann ein Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, je nach seinen eigenen Umständen für eine nicht realisierte Wertzunahme seines Anteilsbestands Körperschaftsteuerpflichtig werden (und ebenso für eine nicht realisierte Wertabnahme seines Anteilsbestands eine Körperschaftsteuerbefreiung erhalten).

Die (nachstehend skizzierten) Bestimmungen für Beteiligungen an beherrschten Auslandsunternehmen würden dann für solche Anleger nicht gelten.

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt: Beherrschte Auslandsunternehmen

Nach Chapter IV von Part XVII des Income and Corporation Taxes Act 1988 unterliegen im UK ansässige Unternehmen der Steuer auf die Gewinne von nicht im UK ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen betreffen im UK ansässige Unternehmen, die weitgehend entweder allein oder zusammen mit bestimmten anderen assoziierten Personen ein Anrecht auf mindestens 25 Prozent der

Gewinne eines nicht ansässigen Unternehmens haben, das von im UK ansässigen Personen beherrscht wird und in dem Gebiet seiner Ansässigkeit einer geringeren Besteuerung unterliegt. Die Gesetzgebung sieht bestimmte Ausnahmen vor. Im UK ansässige Unternehmen, die (direkt oder indirekt) ein Anrecht auf 25 Prozent oder mehr der Gewinne der SICAV haben, sollten selbst spezifische Steuerberatung darüber in Anspruch nehmen, ob und wie ihre beabsichtigte Anlage in der SICAV von diesen Regeln betroffen ist. Die Besteuerung von Kapitalgewinnen ist von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

Bekämpfung der Steuervermeidung: Allgemeine Bestimmungen

Personen, die für Steuerzwecke im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, wenn es sich um natürliche Personen handelt, ihren Wohnsitz für diese Zwecke auch im UK haben) werden auf Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 hingewiesen („Section 13"). Section 13 findet Anwendung auf „Teilhaber" für die Zwecke der UK-Besteuerung (und dieser Ausdruck schließt Anleger mit ein), wenn gleichzeitig ein Gewinn für die SICAV anfällt, der (i) für diese Zwecke einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt und (ii) die SICAV selbst von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen beherrscht wird, damit die SICAV zu einer Körperschaft wird, die, sofern sie für Steuerzwecke im UK ansässig wäre, für diese Zwecke ein „nahestehendes" Unternehmen wäre.

Die Bestimmungen von Section 13 könnten, falls angewandt, dazu führen, dass eine solche Person, die ein „Teilhaber" an der SICAV ist, für die Zwecke der UK-Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen so behandelt wird, als wäre ein Teil der steuerpflichtigen Gewinne, die für die SICAV anfallen, direkt für diese Person angefallen, wobei dieser Teil so groß ist wie der Gewinnanteil, der auf gerechter und zumutbarer Basis der proportionalen Beteiligung dieser Person an der SICAV als „Teilhaber" entspricht. Eine solche Person kann jedoch keiner Steuerpflicht gemäß Section 13 unterliegen, wenn dieser proportionale Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf im UK ansässige oder gewöhnlich ansässige natürliche Personen, deren Wohnsitz sich außerhalb des UK befindet, wenn es sich um Gewinne aus im UK befindlichen Vermögenswerten der SICAV handelt, und wenn es sich um Gewinne aus nicht im UK belegenen Vermögenswerten handelt, sofern diese Gewinne in das UK transferiert werden.

Die in diesem Abschnitt enthaltene Zusammenfassung dient nur Informationszwecken. Sie ist nicht erschöpfend und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich der Auswirkungen zu Rate ziehen, die sich daraus ergeben, dass sie Anteile zeichnen, kaufen, halten, umtauschen oder veräußern. Die steuerlichen Konsequenzen können für die einzelnen Anleger je nach ihren besonderen Umständen unterschiedlich sein. Es liegt in der Verantwortung aller potenziellen Anleger, sich selbst über die steuerlichen Konsequenzen und etwaige Devisenbeschränkungen oder sonstige steuerliche oder rechtliche Beschränkungen, die für ihre besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen relevant sind, zu informieren. Vorstehendes ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Steuerrechts und der Steuerpraxis des UK in Bezug auf die in dem Prospekt behandelten Transaktionen. Obwohl sie auf dem Recht und der Praxis und der offiziellen Auslegung in der aktuellen Form basiert, kann nicht zugesichert werden, dass Gerichte oder Steuerbehörden, die für die Verwaltung dieser Gesetze zuständig sind, der in dieser Zusammenfassung enthaltenen Auslegung zustimmen oder dass keine Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis erfolgen.

DIE SICAV

Struktur

Amundi Fund Solutions ist eine nach luxemburgischem Recht als *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV") gegründete offene Kapitalanlagegesellschaft gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die SICAV wurde am 24. Oktober 2014 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung wurde erstmalig am 12. November 2014 im Mémorial C veröffentlicht und am 12. Februar 2018 geändert. Die SICAV ist im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B-191464 eingetragen.

Das anfängliche Kapital der SICAV beträgt einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR) und ist in dreihundertzehn (310) Anteile ohne Nennwert unterteilt. Das Kapital der SICAV besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen.

Das Kapital der SICAV wird jederzeit so hoch sein wie der Nettoinventarwert der SICAV und nicht unter das nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

Die SICAV hat Amundi Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft") zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestellt. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich nachstehend in dem Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft". Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, administrativen Dienstleistungen, Vermarktungs- und Vertriebsdienstleistungen gegenüber der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat, zu dem nachstehend weitere Informationen zu finden sind, ist gemäß der Satzung für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle der SICAV verantwortlich. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Umsetzung des Anlageziels und der Anlagerichtlinien der SICAV sowie für die Beaufsichtigung der Verwaltung und des Betriebs der SICAV.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten regelmäßige Berichte der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Administrators mit einer detaillierten Darstellung der Wertentwicklung und einer Analyse des Anlageportfolios der SICAV.

Der Verwaltungsrat hat weitestgehende Vollmachten, vorbehaltlich der per Gesetz für die Anteilsinhaber reservierten Vollmachten in allen Situationen im Namen der SICAV zu handeln.

Anlageziel

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Unternehmens- und Anlageziel und die Unternehmens- und Anlagerichtlinien der SICAV sowie die Führung der Verwaltung und des Geschäfts der SICAV zu bestimmen.

Allgemeines Ziel der SICAV ist es, den Anlegern mithilfe von Teilfonds eine breite Beteiligung in den wichtigsten Anlageklassen, die an den weltweit wichtigsten Kapitalmärkten gehandelt werden, anzubieten.

Diese Teilfonds sind in zwei Hauptgruppen unterteilt; Anleihenteilfonds und Multiasset-Teilfonds.

Den Anlegern wird die Möglichkeit gegeben, in einem oder mehreren Teilfonds anzulegen und somit den Schwerpunkt ihrer Anlage hinsichtlich der geographischen Lage und/oder der Anlageklasse selbst zu bestimmen.

Teilfonds

Wie oben angegeben, besteht die SICAV aus mehreren Teilfonds. Für jeden Teilfonds wird ein separater Vermögenspool gehalten und gemäß dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert. Diese Umbrella-Struktur ermöglicht es den Anlegern, sich zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu entscheiden, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Die Anleger können sich entscheiden, welcher oder welche Teilfonds am besten für ihre spezifischen Risiko-Rendite-Erwartungen sowie für ihren Diversifikationsbedarf geeignet ist/sind.

Jeder Teilfonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SICAV. Für die Zwecke des Verhältnisses zwischen den Anteilsinhabern gilt jeder Teilfonds als separates Rechtssubjekt. Die Rechte der Anteilsinhaber und Gläubiger bezüglich eines Teilfonds, die in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf das Vermögen dieses Teilfonds. Das Vermögen eines Teilfonds steht ausschließlich zur Erfüllung der Ansprüche von Anteilsinhabern hinsichtlich dieses Teilfonds und der Ansprüche von Gläubigern, deren Forderungen in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zur Verfügung.

Die Basiswährung der Teilfonds ist der Euro, mit Ausnahme des Teilfonds Buy and Watch Global Income 10/2025, dessen Basiswährung der USD ist.

Anteile

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, für jeden Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen (einzeln eine „Klasse“ und zusammen die „Klassen“) zu schaffen. Innerhalb der einzelnen Teilfonds werden die Vermögenswerte der einzelnen Klassen normalerweise in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien des Teilfonds angelegt, und die Anleger können gemäß dem gezeichneten Betrag, der erwarteten Haltedauer ihrer Anteile und anderen persönlichen Anlagekriterien unter alternativen Klassenmerkmalen diejenigen wählen, die am besten zu ihrer individuellen Lage passen.

Anteile der unterschiedlichen Klassen innerhalb der Teilfonds können zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse eines Teilfonds berechnet werden.

Der Verwaltungsrat hat die Ausgabe von Anteilen der Klassen A, AT, B, B3, B4, B5, C, D, E, F, H, I, J, R, S, W, X und Y in einigen oder allen Teilfonds der SICAV sowie die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen bestimmter Klassen zugelassen,

Die Anteile können gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats in Euro, GBP oder US-Dollar oder in einer sonstigen frei konvertiblen Währung zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zur Verfügbarkeit von Klassen in jedem Land, in dem die Anteile der SICAV zum Verkauf angemeldet sind, sind bei den örtlichen Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, einen Antrag auf Zulassung der Anteile jeder beliebigen Klasse eines Teilfonds an jeder beliebigen anerkannten Börse zu stellen.

Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteile

Der Verwaltungsrat kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt zusätzliche Teilfonds schaffen, deren Anlageziele sich von denen der bereits existierenden Teilfonds unterscheiden, sowie zusätzliche Anteilsklassen, deren Merkmale sich von denen der bestehenden Klassen unterscheiden. Nach der Auflegung neuer Teilfonds oder

Klassen wird der Prospekt aktualisiert oder ergänzt und ein Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger herausgegeben. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung

Die Anteile eines Teilfonds werden in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgegeben. Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden, ist die „Berichtswährung".

Die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet.

Die kombinierte Rechnungslegung der SICAV wird in der Referenzwährung geführt.

Struktur der Vermögenswerte/ Poolbildung der Vermögenswerte

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat beschließen, Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zusammen zu verwalten, sofern dies nach den Anlagerichtlinien der Teilfonds zulässig ist.

In einem solchen Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds zusammen verwaltet. Die zusammen verwalteten Vermögenswerte werden als "Pool" bezeichnet, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass solche Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Rechtssubjekte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der zusammen verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeordnet.

Wenn die Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds in einem Pool zusammengefasst werden, werden diejenigen Vermögenswerte, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind, unter Zugrundelegung ihrer ursprünglichen Einbringungen in diesen Pool bestimmt und ändern sich im Falle von zusätzlichen Einbringungen oder Abdisponierungen.

Die Anrechte jedes einzelnen beteiligten Teilfonds an den zusammen verwalteten Vermögenswerten gelten für jede Anlagelinie des Pools.

Zusätzliche Anlagen, die im Rahmen der zusammen verwalteten Teilfonds erfolgen, werden den betreffenden Teilfonds im Einklang mit ihren jeweiligen Anrechten zugewiesen, während verkaufe Vermögenswerte in ähnlicher Weise von den Vermögenswerten abgezogen werden, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Administrator und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder jedwede mit ihnen zusammenhängende Person (zusammen die „relevanten Parteien") können jeweils als Verwaltungsratsmitglied, Anlagemanager, Manager, Vertriebsgesellschaft, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, Börsenmakler, Administrator, Anlageberater oder Händler für andere Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele haben wie die SICAV oder die in die SICAV investieren können, handeln oder anderweitig in sie eingebunden sein. Folglich ist es möglich, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV haben. Der Verwaltungsrat und jede der relevanten Parteien werden in einem solchen Fall immer ihre Verpflichtungen gegenüber der SICAV beachten und sich bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte zügig und gerecht gelöst werden. Außerdem kann jede relevante Partei vorbehaltlich geltenden Rechts auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt,

dass solche Handelsgeschäfte zu normalen Handelsbedingungen, wie sie zwischen unabhängigen Parteien ausgehandelt werden, stattfinden. Jede relevante Partei kann auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt, dass sie geltende Gesetze und Bestimmungen und die Vorschriften des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Administrationsvertrags und/oder des Depotbankvertrags, sofern und soweit anwendbar, einhält.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV kann sich der Administrator bezüglich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft beraten. Zwischen der Einbeziehung der Verwaltungsgesellschaft in die Festlegung des Nettoinventarwerts der SICAV und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der SICAV berechnet wird, besteht ein inhärenter Interessenkonflikt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen oder jedwede mit der Verwaltungsgesellschaft zusammenhängende Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten, die in Vermögenswerte investieren, welche auch von der SICAV erworben oder verkauft werden können, investieren oder sie verwalten oder beraten. Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien für Interessenkonflikte aufgestellt und umgesetzt, die geeignete Maßnahmen zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte enthalten.

Vorstehendes erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller möglichen Interessenkonflikte zu sein, die bei einer Anlage in die SICAV bestehen. Der Verwaltungsrat wird bestrebt sein sicherzustellen, dass alle Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis hat, auf eine gerechte und zügige Weise gelöst werden.

DIE TEILFONDS

ÜBERSICHT

Anleihenteilfonds

1. Buy and Watch Income 06/2025
2. Buy and Watch Income 07/2025
3. Buy and Watch High Income Bond 11/2024
4. Buy and Watch High Income Bond 01/2025
5. Buy and Watch High Income Bond 08/2025
6. Buy and Watch High Income Bond 11/2025
7. Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025
8. Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026
9. Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025
10. Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026
11. Buy and Watch Global Income 10/2025

Multiasset-Teilfonds

12. Conservative
13. Balanced
14. Sustainable Growth[1]
15. Diversified Income Best Select
16. Sustainable Income 11/2027

Anlagerichtlinien

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Außerdem dürfen die Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" angegebenen genehmigten Anlagen in andere zulässige liquide Finanzvermögenswerte investieren. Die Teilfonds dürfen auch innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" angegebenen Grenzen und unter Berücksichtigung des Engagements in Bezug auf dort angeführte Derivate ihr Ziel dadurch verwirklichen, dass sie in Finanzderivate investieren oder bestimmte Techniken und Instrumente zu Absicherungs- und/oder zu anderen Zwecken in dem vollen Umfang nutzen, der nach dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen" zulässig ist, einschließlich Optionen, Devisentermingeschäfte, Futures einschließlich internationaler Aktien- und Anleihen-Indizes und/oder Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes, Währungsswaps, inflationsgebundener Swaps, Zinsswaps, Swaptions und Aktienswaps/Total Return Swaps) auf übertragbare Wertpapiere und/oder Finanzinstrumente und Währungen.

Total Return Swaps sind Vereinbarungen, bei der eine Partei (der Total Return Payer) die gesamte ökonomische Performance eines Referenzschuldtitels auf die andere Partei überträgt (Total Return Receiver). Ein Teilfonds kann Total Return Swaps in gedeckter und/oder ungedeckter Form abschließen. Bei einem ungedeckten Swap wird zu Beginn keine Einmalzahlung von dem Gesamtrenditeempfänger geleistet. Bei einem gedeckten Swap zahlt der Gesamtrenditeempfänger zu Beginn einen Einmalbetrag als Gegenleistung für die Gesamtrendite des Referenzaktivums. Gedeckte Swaps sind aufgrund des Erfordernisses der Einmalzahlung tendenziell teurer.

Jeder Teilfonds kann auch in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegen und kann des Weiteren innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" angegebenen Grenzen flüssige Mittel halten.

[1] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

Jeder Teilfonds darf in Volatilitäts-Futures und Optionen sowie in börsengehandelte Fonds investieren. Solche Anlagen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Teilfonds von ihren Anlagezielen abweichen.

Volatilitäts-Futures beziehen sich auf die in der Preissetzung von Optionen enthaltene Volatilität, und die Hauptüberlegung bei der Investition in solche Futures ist, dass die Volatilität als eine eigene Anlageklasse angesehen werden kann. Die einzelnen Teilfonds investieren nur in Volatilitäts-Futures, die an geregelten Märkten gehandelt werden, und die Aktienindizes, die die Basiswerte für die Volatilitätsindizes bilden, müssen Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen.

Wenn dies im Anlageziel eines Teilfonds ausdrücklich vorgesehen ist, kann dieser Teilfonds als Feeder-Fonds (der „Feeder“) eines anderen OGAW oder eines Teilvermögens dieses OGAW (der „Master“) fungieren, der selbst weder ein Feeder-Fonds sein noch Anteile eines Feeder-Fonds halten darf. In einem solchen Fall muss der Feeder mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile des Master investieren.

Der Feeder darf nicht mehr als 15 % seines Vermögens investieren in:
a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
b) derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Hinsichtlich Teilfonds, die ein Fälligkeitsdatum haben, und die laut ihrer Beschreibung am Fälligkeitsdatum aufgelöst werden, wird der Anlagemanager, sofern dies nicht anderweitig im Anlageziel eines Teilfonds beschrieben ist, im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Fälligkeitsdatum damit beginnen, die Anlagen des Teilfonds aufzulösen.

Nachhaltige Anlagen

Offenlegungsverordnung

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Offenlegungsverordnung erzielt haben, um einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen zu schaffen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem breit und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer (z. B. von E.U. zugelassene Anlagemanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen. Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, (i) den Schutz der Anleger von Finanzprodukten zu stärken, (ii) die den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen zu verbessern und (iii) die den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte zu verbessern, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während jeder Teilfonds als „Finanzprodukt“ eingestuft wird. Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung erfüllt, entnehmen Sie bitte dem Anhang dieses Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, im Einklang mit der Offenlegungsverordnung im Folgenden und in dem betreffenden Nachtrag des Verkaufsprospekts eine Beschreibung bestimmter Nachhaltigkeitsangelegenheiten zu geben. Insbesondere enthält der

betreffende Anhang weitere Einzelheiten darüber, wie (i) die Anlagestrategie eines Teilfonds genutzt wird, um Umwelt- oder Sozialmerkmale zu erreichen, oder (ii) ob der Teilfonds Nachhaltigkeit als sein Anlageziel verfolgt.

Eine Zusammenfassung darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageprozesse integriert werden, finden Sie auch im nachstehenden „Überblick über die Richtlinie zur verantwortlungsvollen Anlage“.

Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage

Seit ihrer Gründung hat die Unternehmensgruppe von Amundi („Amundi") verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler seiner Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass ESG ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung ist.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Wertentwicklung eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nahaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Durch die Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigen Anlagemanager Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage stehen, darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class”-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Analyseteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G.

Die ESG-Wertentwicklung von Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt, wird anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

1. Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
2. Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. Dimension Governance: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik verwendet 37 Kriterien, die entweder generische (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gemeinsam) oder sektorspezifische Kriterien verwenden, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden.

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (hauptnachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- Biodiversität (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien, Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien)
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)
- Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien).

Die Art und Weise und der Umfang der Integration von ESG-Analysen, zum Beispiel basierend auf ESG-Scores, werden für jeden Teilfonds separat von den Anlagemanagern festgelegt.

Ausführlichere Informationen, einschließlich der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi und der Ratingmethodik von Amundi, finden Sie unter www.amundi.com.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Teilfondsebene

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und zielen auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale ab. Zusätzlich zur Anwendung der Verantwortlichen Anlagepolitik von Amundi zielen diese Teilfonds nach Artikel 8 darauf ab, diese Merkmale durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten zu fördern, die dadurch gewonnen werden, dass sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erzielen, der über dem ihres jeweiligen Referenzindex oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score des Portfolios ist der gewichtete Durchschnitt verwalteter Anlagen des ESG-Scores der Emittenten basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell.

- Conservative
- Balanced
- Sustainable Growth[2]
- Sustainable Income 11/2027

Zuletzt, in Übereinstimmung mit der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi integrieren die Anlagemanager aller Teilfonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverodnung klassifiziert sind, Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Anlageprozess und berücksichtigen negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Grundlage der verfügbaren Informationen durch die Verwendung des ESG-Ratings von Amundi und den Ausschluss von Emittenten, die in der Ausschlussliste der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage aufgeführt sind. Im konkreten Fall der Auswahl von Drittfonds werden die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen mit den von diesen Drittverwaltern zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt.

[2] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

Risikomanagement

Ein Teilfonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, um jederzeit die mit den Anlagen seines Teilfonds verbundenen Risiken und ihren Anteil am gesamten Risikoprofil des betreffenden Teilfonds zu überwachen und zu messen.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Aufsichtsbehörde wird der Value-at-Risk-Ansatz („**VaR**“**)** verwendet, um das Gesamtrisiko der folgenden Teilfonds zu messen:

Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026
Buy and Watch High Income Bond 11/2024
Buy and Watch High Income Bond 01/2025
Buy and Watch High Income Bond 08/2025
Buy and Watch High Income Bond 11/2025
Conservative
Balanced
Sustainable Growth[3]

Der Commitment-Ansatz wird verwendet, um das Gesamtrisiko der folgenden Teilfonds zu messen:

Diversified Income Best Select Fund
Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025
Buy and Watch Income 06/2025
Buy and Watch Income 07/2025
Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025
Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026
Sustainable Income 11/2027
Buy and Watch Global Income 10/2025

Der VaR-Ansatz

In der Finanzmathematik und dem Risikomanagement ist der VaR Ansatz eine weitverbreitete Methode zur Bewertung des Risikos eines maximal möglichen Verlusts für ein bestimmtes Portfolio von Kapitalwerten auf Grundlage des Marktrisikos. Der VaR Ansatz misst insbesondere den höchstmöglichen Verlust solch eines Portfolios zu einem vorgegebenen Konfidenzniveau (bzw. Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen. Wie in Anhang III angegeben, kann der absolute VaR oder der relative VaR verwendet werden.

Der absolute VaR bezieht den VaR des Portfolios eines Teilfonds auf dessen Nettoinventarwert. Der absolute VaR eines Teilfonds darf 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen (berechnet auf der Basis eines Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen). Da der Teilfonds zur Risikomessung den VaR-Ansatz verwendet, ist er verpflichtet, die Anleger über die erwarteten Hebelwirkungen zu informieren.

Der relative VaR setzt den VaR des Portfolios eines Fonds zum VaR eines Referenzportfolios in Beziehung. Der relative VaR des Teilfonds darf das Zweifache des VaR seines Referenzportfolios nicht übersteigen. Das von den einzelnen Teilfonds verwendete Referenzportfolio ist in Anhang III angegeben.

Der Commitment Approach

[3] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

Der Teilfonds berechnet alle Engagements in Derivate so, als wären sie Direktanlagen in die Basiswerte. Dies erlaubt es dem Teilfonds, die Auswirkungen von Hedging- oder Ausgleichspositionen mit zu berücksichtigen sowie Positionen, die für effizientes Portfoliomanagement eingegangen wurden. Ein Teilfonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein Marktengagement aus Engagements in Derivate insgesamt nicht 210 % der Gesamtanlagen überschreitet (100 % aus Direktanlagen, 100 % aus Derivaten und 10 % aus Krediten).

Leverage

OGAW-Fonds dürfen zwar für die Finanzierung von Investitionen keine Kredite aufnehmen, können jedoch Finanzderivate einsetzen, um ihr Marktengagement über ihren Nettoinventarwert hinaus zu erweitern. Dies wird als Hebelwirkung bezeichnet.

Jeder Teilfonds, der absolute oder relative VaR-Ansätze verwendet, muss ebenfalls seinen erwarteten Bruttohebelfaktor kalkulieren, der in Anhang III angegeben ist. Unter bestimmten Umständen kann der Bruttohebelfaktor diesen Prozentsatz übersteigen. Dieser Prozentsatz der Hebelwirkung spiegelt möglicherweise das Risikoprofil der Teilfonds nicht hinreichend wider und sollte in Verbindung mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen der Teilfonds interpretiert werden. Der Bruttohebelfaktor ist ein Maß für den gesamten Einsatz von Derivaten und wird als Summe des angenommenen Risikos der verwendeten Derivate berechnet, ohne jegliches Netting, das es ermöglichen würde, entgegengesetzte Positionen als sich gegenseitig aufhebend zu betrachten. Da bei der Berechnung weder berücksichtigt wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder verringert, noch der unterschiedlichen Sensitivität des angenommenen Risikos der Derivate gegenüber Marktbewegungen Rechnung getragen wird, ist dies möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächliche Höhe des Anlagerisikos innerhalb eines Teilfonds. Die Kombination von Derivaten und der Verwendungszweck eines Derivats können je nach Marktbedingungen schwanken.

Weitere Risikohinweise für die SICAV und die einzelnen Teilfonds sind in Anhang II enthalten.

Anlageziele und Anlegerprofile

Bond Sub-Funds – Anlegerprofile

Buy and Watch Income 06/2025, Buy and Watch Income 07/2025, Buy und Watch Optimal Yield Bond 04/2026:

Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, verstehen.
- Sie streben an, über die empfohlene Haltedauer Erträge zu erwirtschaften und sekundär eine Wertsteigerung ihrer Anlagen zu erzielen.

Empfohlene Haltedauer 6 Jahre.

Buy and Watch High Income Bond 11/2024, Buy and Watch High Income Bond 01/2025, Buy and Watch High Income Bond 08/2025 and Buy und Watch High Income Bond 11/2025:

Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, verstehen.

- Sie streben an, über die empfohlene Haltedauer Erträge zu erwirtschaften und sekundär eine Wertsteigerung ihrer Anlagen zu erzielen.

Empfohlene Haltedauer 5 Jahre.

Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025, Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025, Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026 und Buy und Watch Global Income 10/2025:

Empfohlen für Privatanleger
- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, verstehen.
- Die anstreben, über die empfohlene Haltedauer Erträge zu erwirtschaften und sekundär eine Wertsteigerung ihrer Anlagen zu erzielen.

Empfohlene Haltedauer vier Jahre.

Multiasset-Teilfonds -Anlegerprofile

Conservative, Balanced:
Empfohlen für Privatanleger
- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert der Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Empfohlene Haltedauer vier Jahre.

Sustainable Growth[4] :
Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

Empfohlene Haltedauer 6 Jahre.

Diversified Income Best Select:
Empfohlen für Privatanleger,
- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert der Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Empfohlene Haltedauer vier Jahre.

Sustainable Income 11/2027:
Empfohlen für Privatanleger

[4] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die anstreben, über die empfohlene Haltedauer Erträge zu erwirtschaften und sekundär eine Wertsteigerung ihrer Anlagen zu erzielen.

Empfohlene Haltedauer: 6 Jahre.

Anlageziele

1. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch Income 06/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch Income 06/2025“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu erzielen, indem er vor allem in ein diversifiziertes Portfolio mit Schuldtiteln mit Investment Grade oder unter Investment Grade und schuldtitelbezogene Instrumente investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Europa gegründet wurden, dort ihren Hauptsitz haben oder ihre Hauptgeschäftstätigkeiten dort durchführen, oder von einer Regierung, lokalen Behörde oder internationalen öffentlichen Behörde, von supranationalen Einrichtungen, sowie in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente oder Barmittel.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Wertpapiere der Schwellenmärkte investieren.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere, Wandelanleihen wie Unternehmens-Hybridanleihen (bis zu 20 % seines Vermögens) und bedingte Wandelanleihen (bis zu 10 % seines Vermögens) enthalten.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kompatibel.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Vermögens in andere OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird und endet am 28. Juni 2019 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 2. Juli 2019 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E im Teilfonds beträgt 5 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, Anteile der Klasse E und Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 1.000 EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 30. Juni 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

2. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch Income 07/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch Income 07/2025“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu erzielen, indem er vor allem in ein diversifiziertes Portfolio mit Schuldtiteln mit Investment Grade oder unter Investment Grade und schuldtitelbezogene Instrumente investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Europa gegründet wurden, dort ihren Hauptsitz haben oder ihre Hauptgeschäftstätigkeiten dort durchführen, oder von einer Regierung, lokalen Behörde oder internationalen öffentlichen Behörde, von supranationalen Einrichtungen, sowie in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente oder Barmittel.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Wertpapiere der Schwellenmärkte investieren.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere, Wandelanleihen wie Unternehmens-Hybridanleihen (bis zu 20 % seines Vermögens) und bedingte Wandelanleihen (bis zu 10 % seines Vermögens) enthalten.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kompatibel.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Vermögens in andere OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird und endet am 26. Juli 2019 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 29. Juli 2019 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E im Teilfonds beträgt 5 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, Anteile der Klasse E und Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 1.000 EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 28. Juli 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

3. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch High Income Bond 11/2024 (in diesem Prospekt „Buy and Watch High Income Bond 11/2024“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu erzielen, indem er vor allem in ein diversifiziertes Portfolio mit Schuldtiteln mit Investment Grade oder unter Investment Grade und schuldtitelbezogene Instrumente, die von einer Regierung, supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Einrichtungen ausgegeben werden, sowie in auf EUR, GBP und USD lautende Geldmarktinstrumente oder Barmittel investiert.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus der Anlage in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Schwellenmärkte investieren.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seiner Anlagen in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Vermögens in andere OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird und endet am 31. Oktober 2019 oder an einem von der

Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 4. November 2019 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, die Anteile der Klasse E, die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 4. November 2024, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

4. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch High Income Bond 01/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch High Income Bond 01/2025“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu erzielen, indem er vor allem in ein diversifiziertes Portfolio mit Schuldtiteln mit Investment Grade oder unter Investment Grade und schuldtitelbezogene Instrumente, die von einer Regierung, supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Einrichtungen ausgegeben werden, sowie in auf EUR, GBP und USD lautende Geldmarktinstrumente oder Barmittel investiert.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus der Anlage in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Schwellenmärkte investieren.
Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seiner Anlagen in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Vermögens in andere OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird und endet am 10. Januar 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 13. Januar 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, die Anteile der Klasse E, die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 13. Januar 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

5. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch High Income Bond 08/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch High Income Bond 08/2025“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu erzielen, indem er vor allem in ein diversifiziertes Portfolio mit Schuldtiteln mit Investment Grade oder unter Investment Grade und schuldtitelbezogene Instrumente, die von einer Regierung, supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Einrichtungen ausgegeben werden, sowie in auf EUR, GBP und USD lautende Geldmarktinstrumente oder Barmittel investiert.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus Anlagen in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Schwellenmärkte investieren.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seiner Anlagen in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Vermögens in andere OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger sollten die erhöhten Risiken einer Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere ohne Investment Grade kennen, so wie im Abschnitt „Hinweise auf besondere Risiken“ am Anfang dieses

Verkaufsprospekts ausgeführt.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird und endet am 31. Juli 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 3. August 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, die Anteile der Klasse E, die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 4. August 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

6. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch High Income Bond 11/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch High Income Bond 11/2025“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu erzielen, indem er vor allem in ein diversifiziertes Portfolio mit Schuldtiteln mit Investment Grade oder unter Investment Grade und schuldtitelbezogene Instrumente, die von einer Regierung, supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Einrichtungen ausgegeben werden, sowie in auf EUR, GBP und USD lautende Geldmarktinstrumente oder Barmittel investiert.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus Anlagen in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Schwellenmärkte investieren.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seiner Anlagen in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Vermögens in andere OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger sollten die erhöhten Risiken einer Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere ohne Investment Grade kennen, so wie im Abschnitt „Hinweise auf besondere Risiken“ am Anfang dieses Verkaufsprospekts ausgeführt.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird und endet am 30. Oktober 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 2. November 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, die Anteile der Klasse E, die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 3. November 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

7. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025“)

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen und, als sekundäres Ziel, Kapitalzuwachs im empfohlenen Anlagezeitraum, indem er hauptsächlich in ein breites Spektrum von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten mit Sub-Investment-Grade-Rating investiert, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen, Regierungen, lokalen Behörden und internationalen öffentlichen Einheiten oder supranationalen Instituten aus allen Ländern der Welt, einschließlich Schwellenländern, ausgegeben werden, sowie in Geldmarktinstrumente und Barmittel.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente mit Investment-Grade-Rating investieren, die auf USD oder jede andere Währung lauten.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus der Anlage in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten. Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kompatibel. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds darf keine Aktienwerte kaufen. In einigen Fällen kann der Teilfonds jedoch Stammaktien, Optionsscheine oder andere Arten von Aktienwerten erhalten, die sich aus einer Unternehmenstätigkeit oder einer anderen Kapitalumstrukturierung eines Emittenten von Schuldtiteln, die der Teilfonds hält, ergeben. In solchen Fällen kann der Teilfonds solche Wertpapiere im Interesse der Anleger veräußern.

Der Teilfonds setzt Derivate ein, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen und ein Engagement in verschiedenen Anlagen, Märkten, Ertragsströmen oder anderen Anlagemöglichkeiten zu erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Der Teilfonds wird darauf abzielen, bis zum Fälligkeitsdatum eine umfassende Diversifizierung zu erzielen.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird, und endet am 19. März 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 22. März 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse AT, Anteile der Klasse B und Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse AT, Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse E und Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR bzw. 30 Millionen EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 21. März 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

8. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026 (in diesem Prospekt „Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag zu erzielen und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu erzielen, indem er vor allem in Schultitel jeder Art, die von einem breiten Spektrum an Emittenten, u. a. Regierungen, supranationalen Einrichtungen, internationalen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen weltweit ausgegeben werden, einschließlich aus Schwellenländern, sowie Geldmarktinstrumente oder Barmittel investiert.
Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus Anlagen in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kompatibel. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen und um ein Engagement (lang- oder kurzfristig) in verschiedenen Anlagen, Märkten, Ertragsströmen oder sonstigen Anlagemöglichkeiten zu erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.
Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Der Teilfonds wird darauf abzielen, bis zum Fälligkeitsdatum eine umfassende Diversifizierung zu erzielen.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird, und endet am 3. April 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 6. April 2020 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse E und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, die Anteile der Klasse E, die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR bzw. 30 Millionen EUR.

Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 6. April 2026, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

9. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025“)

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen und, als sekundäres Ziel, Kapitalzuwachs im empfohlenen Anlagezeitraum, indem er hauptsächlich in ein breites Spektrum von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten mit Sub-Investment-Grade-Rating investiert, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen, Regierungen, lokalen Behörden und internationalen öffentlichen Einheiten oder supranationalen Instituten aus allen Ländern der Welt, einschließlich Schwellenländern, ausgegeben werden, sowie in Geldmarktinstrumente und Barmittel.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente mit Investment-Grade-Rating investieren, die auf USD oder jede andere Währung lauten.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus der Anlage in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten. Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kompatibel. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds darf keine Aktienwerte kaufen. In einigen Fällen kann der Teilfonds jedoch Stammaktien, Optionsscheine oder andere Arten von Aktienwerten erhalten, die sich aus einer Unternehmenstätigkeit oder einer anderen Kapitalumstrukturierung eines Emittenten von Schuldtiteln, die der Teilfonds hält, ergeben. In solchen Fällen kann der Teilfonds solche Wertpapiere im Interesse der Anleger veräußern.

Der Teilfonds setzt Derivate ein, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen und ein Engagement in verschiedenen Anlagen, Märkten, Ertragsströmen oder anderen Anlagemöglichkeiten zu erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten, in Wertpapiere unter Investment Grade und bedingte Wandelanleihen bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Der Teilfonds wird darauf abzielen, bis zum Fälligkeitsdatum eine umfassende Diversifizierung zu erzielen.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird, und endet am 5. November 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 8. November 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse E und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, die Anteile der Klasse B, die Anteile der Klasse E, die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR bzw. 30 Millionen EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 7. November 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

10. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026 (in diesem Prospekt „Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026“)

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Erträgen und, als sekundäres Ziel, Kapitalzuwachs im empfohlenen Anlagezeitraum, indem er hauptsächlich in ein breites Spektrum von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten mit Sub-Investment-Grade-Rating investiert, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen, Regierungen, lokalen Behörden und internationalen öffentlichen Einheiten oder supranationalen Instituten aus allen Ländern der Welt, einschließlich Schwellenländern, ausgegeben werden, sowie in Geldmarktinstrumente und Barmittel.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente mit Investment-Grade-Rating investieren, die auf USD oder jede andere Währung lauten.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus der Anlage in nicht auf Euro lautende Instrumente in Euro an.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten. Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seiner Anlagen in bedingte Wandelanleihen und 20 % seiner Anlagen in Unternehmens-Hybridanleihen anlegen.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kompatibel. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds darf keine Aktienwerte kaufen. In einigen Fällen kann der Teilfonds jedoch Stammaktien, Optionsscheine oder andere Arten von Aktienwerten erhalten, die sich aus einer Unternehmenstätigkeit oder einer anderen Kapitalumstrukturierung eines Emittenten von Schuldtiteln, die der Teilfonds hält, ergeben. In solchen Fällen kann der Teilfonds solche Wertpapiere im Interesse der Anleger veräußern.

Der Teilfonds setzt Derivate ein, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen und ein Engagement in verschiedenen Anlagen, Märkten, Ertragsströmen oder anderen Anlagemöglichkeiten zu erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten, in Wertpapiere unter Investment Grade und bedingte Wandelanleihen bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Der Teilfonds wird darauf abzielen, bis zum Fälligkeitsdatum eine umfassende Diversifizierung zu erzielen.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird, und endet am Freitag, 11. März 2022 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am Montag, 14. März 2022 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT und die Anteile der Klasse R im Teilfonds beträgt 50,00 EUR pro Anteil. Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse E und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 5,00 EUR pro Anteil. Der

Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse A, die Anteile der Klasse AT, die Anteile der Klasse B, die Anteile der Klasse E, die Anteile der Klasse R und die Anteile der Klasse W im Teilfonds beträgt 1.000,00 EUR. Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse J im Teilfonds beträgt 10 Millionen EUR bzw. 30 Millionen EUR.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der Freitag, 13. März 2026, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

11. Amundi Fund Solutions – Buy and Watch Global Income 10/2025 (in diesem Prospekt „Buy and Watch High Income Bond 10/2025“)

Das Ziel dieses Teilfonds ist es, Ertrag zu erzielen und als zweites Ziel einen objektiven Kapitalzuwachs über den empfohlenen Haltezeitraum hinweg zu bewahren, indem er vor allem in auf USD lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente mit Investment Grade und bis zu 40 % seines Vermögens in auf USD lautende Schultitel und schuldtitelbezogene Instrumente unter Investment Grade, die von einem breiten Spektrum an Emittenten, u. a. Regierungen, supranationalen Einrichtungen, internationalen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben werden, investiert. Zusätzlich kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Barmittel anlegen.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen und ewige Anleihen enthalten.

Die Anlagen des Teilfonds können Unternehmens-Hybridanleihen bis zu 20 % seines Vermögens umfassen.

Der Teilfonds strebt die Absicherung des Währungsrisikos aus Anlagen in nicht auf USD lautende Instrumente in USD an.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kompatibel.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds kann Derivate zur Risikominimierung und für ein effizientes Portfoliomanagement nutzen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Der Teilfonds wird darauf abzielen, bis zum Fälligkeitsdatum eine umfassende Diversifizierung zu erzielen.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird, und endet am Dienstag, 2. November 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am Mittwoch, 3. November 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.
Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse B3, die Anteile der Klasse B4 und die Anteile der Klasse B5 im Teilfonds beträgt 50,00 USD pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse B3, Anteile der Klasse B4 und Anteile der Klasse B5 im Teilfonds beträgt 10.000,00 USD.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 31. Oktober 2025, wenn der Teilfonds aufgelöst wird.

12. Amundi Fund Solutions – Conservative (in diesem Prospekt „Conservative“ genannt)

Bis zum 20. September 2021:

Dieser Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer eine Wertsteigerung des Kapitals und Erträge an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 35 % seines Vermögens in Aktien investieren (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Als Referenzindex für die Berechnung und Überwachung des relativen Value at Risk („VaR“) des Teilfonds dienen der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index (zu 75 %) und MSCI AC World Index (zu 25 %). Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf diese Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt, und das Ausmaß der Abweichung von diesem Index wird voraussichtlich erheblich sein.

Vom 20. September 2021:

Dieser Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer eine Wertsteigerung des Kapitals und Erträge an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und

schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 35 % seines Vermögens in Aktien investieren (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt grundsätzlich nachteilige Auswirkungen. Bei Anlagen in Drittverwaltern berücksichtigt er die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, solange Informationen verfügbar sind, die im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Prospekts näher beschrieben sind, nur dass die ESG-Scoring-Methodik von Amundi, die in diesem Abschnitt beschrieben wird, auf alle zugrunde liegenden OGAW und OGA erweitert wird.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem des Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score und das ESG-Rating (A bis G-, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts beschrieben) des Teilfonds (unter Verwendung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores der zugrunde liegenden OGAW/OGA und anderer Wertpapiere) werden mit dem ESG-Rating seines Anlageuniversums verglichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Als Referenzindex für die Berechnung und Überwachung des relativen Value at Risk („VaR“) des Teilfonds dienen der Barclays Euro Aggregate Index (zu 75 %) und MSCI AC World Index (zu 25 %). Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf diese Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt, und das Ausmaß der Abweichung von diesem Index wird voraussichtlich erheblich sein. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt.

13. Amundi Fund Solutions – Balanced (in diesem Prospekt „Balanced“ genannt)

Bis zum 20. September 2021:

Dieser Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer eine Wertsteigerung des Kapitals und Erträge an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 65 % seines Vermögens in Aktien investieren (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Referenzindex für die Berechnung und Überwachung des relativen Value at Risk des Teilfonds ist der Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (zu 50 %) und der MSCI AC World Index (zu 50 %). Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf diese Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt, und das Ausmaß der Abweichung von diesem Index wird voraussichtlich erheblich sein.

Vom 20. September 2021:

Dieser Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer eine Wertsteigerung des Kapitals und Erträge an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt. Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 65 % seines Vermögens in Aktien investieren (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt grundsätzlich nachteilige Auswirkungen. Bei Anlagen in Drittverwaltern berücksichtigt er die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, solange Informationen verfügbar sind, die im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Prospekts näher beschrieben sind, nur dass die ESG-Scoring-Methodik von Amundi, die in diesem Abschnitt beschrieben wird, auf alle zugrunde liegenden OGAW und OGA erweitert wird.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem des Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score und das ESG-Rating (A bis G-, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts beschrieben) des Teilfonds (unter Verwendung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores der zugrunde liegenden OGAW/OGA und anderer Wertpapiere) werden mit dem ESG-Rating seines Anlageuniversums verglichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Referenzindex für die Berechnung und Überwachung des relativen Value at Risk des Teilfonds ist der Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (zu 50 %) und der MSCI AC World Index (zu 50 %). Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf diese Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt, und das Ausmaß der Abweichung von diesem Index wird voraussichtlich erheblich sein. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt.

14. Amundi Fund Solutions – Sustainable Growth[5] (in diesem Prospekt „Sustainable Growth“ genannt)

Bis zum 20. September 2021:

[5] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

Dieser Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt. Dieser Teilfonds strebt aktienähnliche Erträge bei einer auf längere Sicht verringerten Volatilität an.

Der Teilfonds ist gekennzeichnet durch eine aktiv verwaltete Allokation über ein breites und diversifiziertes Spektrum von Anteilsklassen und Anlagemanagern hinweg, wobei sich der Anlagerahmen auf die Auswahl von Vermögenswerten und Anlagemanagern konzentriert, die auf langfristigen Kapitalzuwachs mit Überwachung der Volatilität abzielen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Referenzindex für die Berechnung und Überwachung des relativen Value at Risk des Teilfonds ist der Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (zu 50 %) und der MSCI AC World Index (zu 50 %). Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf diese Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt, und das Ausmaß der Abweichung von diesem Index wird voraussichtlich erheblich sein.

Vom 20. September 2021:

Dieser Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert.

Der Teilfonds strebt attraktive risikobereinigte Renditen durch ein Engagement in einem diversifizierten Fondsportfolio an, das in Unternehmen mit fundamentalen Wertversprechen und starken ESG-Profilen anlegt oder ESG-Verbesserungen aufweist. Der Teilfonds ist gekennzeichnet durch eine aktiv verwaltete Allokation über ein breites und diversifiziertes Spektrum von Anteilsklassen und Anlagemanagern hinweg, wobei sich der Anlagerahmen auf die Auswahl von Vermögenswerten und Anlagemanagern konzentriert, die auf langfristigen nachhaltigen Kapitalzuwachs abzielen. Der Anlagemanager nutzt seine eigene Analyse der Wirtschaftslage und einen Top-Down-Ansatz, um die attraktivsten Anlageklassen und geografischen Regionen zu ermitteln, und identifiziert dann innerhalb dieser Anlageklassen und Regionen die optimale Verwalterauswahl, um ein Engagement in diesen Anlageklassen zu erhalten.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt grundsätzlich nachteilige Auswirkungen. Bei Anlagen in Drittverwaltern berücksichtigt er die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, solange Informationen verfügbar sind, die im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen" des Prospekts näher beschrieben sind, nur dass die ESG-Scoring-Methodik von Amundi, die in diesem Abschnitt beschrieben wird, auf alle zugrunde liegenden OGAW und OGA erweitert wird.

Die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf drei Allokationsthemen:

- ESG-Leader – OGAW/OGA mit branchenführendem ESG-Screening
- ESG-Verbesserer – aktiv verwaltete OGAW/OGA, die darauf abzielen, Alpha zu liefern, indem sie ein Engagement in Unternehmen eingehen, die einen positiven ESG-Verlauf innerhalb ihres Geschäfts verfolgen oder verfolgen werden
- Nachhaltige Fonds – andere aktiv verwaltete OGAW/OGA (gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), die ein langfristiges nachhaltiges Kapitalwachstum anstreben

Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem des Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score und das ESG-Rating (A bis G-, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage" des Prospekts beschrieben) des Teilfonds (unter Verwendung des gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores der zugrunde liegenden OGAW/OGA und anderer Wertpapiere) werden mit dem ESG-Rating seines Anlageuniversums verglichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Referenzindex für die Berechnung und Überwachung des relativen Value at Risk des Teilfonds ist der Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond (zu 30 %) und der MSCI AC World Index (zu 70 %). Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf diese Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt, und das Ausmaß der Abweichung von diesem Index wird voraussichtlich erheblich sein. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt.

15. Amundi Fund Solutions – Diversified Income Best Select (in diesem Prospekt „Diversified Income Best Select" genannt)

Dieser Teilfonds strebt über die empfohlene Haltedauer Erträge und einen Kapitalzuwachs an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds legt in einem breiten und diversifizierten Spektrum von ertrags- und kapitalgenerierenden Assetklassen an, wobei zur Erreichung der Ertrags- und Wachstumsziele des Teilfonds ein Anlagerahmen mit strategischer und taktischer Allokation der Vermögenswerte und Auswahl der Anlagemanager gilt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen).

Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Immobilien und Rohstoffen (ausgenommen Agrarrohstoffe)

anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

16. Amundi Fund Solutions – Sustainable Income 11/2027 (in diesem Prospekt „Sustainable Income 11/2027” genannt)

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert.
Anlageziel dieses Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen und als sekundäres Ziel Kapitalwachstum über den empfohlenen Anlagezeitraum durch die vorwiegende Anlage in ein diversifiziertes Portfolio aus:
- Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Instrumente mit Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Einrichtungen weltweit ausgegeben werden; und
- auf Euro lautende Geldmarktinstrumente und Barmittel.

Der Teilfonds kann bis zu 47,5 % seines Vermögens in Aktien und aktienbezogene Instrumente anlegen, die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden.
Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Vermögens in Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Instrumente mit einem Rating unterhalb von Investment Grade anlegen, die von Regierungen, supranationalen Körperschaften, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Körperschaften weltweit ausgegeben werden.
Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere und Wandelanleihen enthalten. Zu den Anlagen des Teilfonds können bis zu 5 % seines kombinierten Vermögens Contingent Convertible Bonds und Unternehmens-Hybridanleihen gehören.

Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements von bis zu 10% seines Vermögens in Rohstoffen und bis zu 10% seines Vermögens in Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA).

Die Laufzeit bestimmter Anleihen des Teilfonds kann das Fälligkeitsdatum des Teilfonds überschreiten. Je nach Marktlage vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds besteht das Risiko, dass diese Anleihen mit Laufzeiten, die die Laufzeit des Teilfonds überschreiten, zu einem diskontierten Preis verkauft werden müssen oder sogar dass einige dieser Anleihen nicht vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds verkauft werden können.
Der Teilfonds setzt Derivate ein, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen und ein Engagement in verschiedenen Anlagen, Märkten, Ertragsströmen oder anderen Anlagemöglichkeiten zu erzielen.

Der Teilfonds wird darauf abzielen, bis zum Fälligkeitsdatum eine umfassende Diversifizierung zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet und hat keine Referenz-Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmt.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ des Prospekts näher beschrieben. Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines

Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methode von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

Anleger müssen sich der erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der Anlage an den Schwellenmärkten und in Wertpapiere unter Investment Grade, in bedingte Wandelschuldverschreibungen, rohstoffbezogene und immobilienbezogene Anlagen bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ am Ende dieses Prospekts beschrieben sind.

Die Erstzeichnungsfrist für den Teilfonds beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds von der Aufsichtsbehörde zugelassen wird, und endet am 25. November 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum. Der Teilfonds wird am 26. November 2021 oder an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten früheren oder späteren Datum aufgelegt.

Der Erstzeichnungspreis für die Anteile der Klasse Y im Teilfonds beträgt 50,00 EUR pro Anteil.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse Y im Teilfonds beträgt 100,00 EUR.

Ab dem 27. Oktober 2027 beginnt der Anlagemanager mit der Liquidation der Anlagen des Teilfonds. Daher kann es sein, dass der Teilfonds ab diesem Datum nicht mehr gemäß seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Beschränkungen oder den aufsichtsrechtlichen Beschränkungen für OGAW investiert.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 27. Dezember 2027, wenn der Teilfonds vollständig aufgelöst wird.

ANTEILE

Anteilsklassen

Alle Teilfonds können Anteile der Klassen A, AT, B, B3, B4, B5, C, D, E, F, H, I, J, R, S, W, X und Y anbieten.

Jede Anteilsklasse ist zwar am Vermögen des gleichen Teilfonds beteiligt, hat aber eine unterschiedliche Gebührenstruktur und
(i) kann sich an unterschiedliche Anlegerkategorien wenden,
(ii) steht möglicherweise nicht in jedem Land zur Verfügung, in dem die Anteile verkauft werden,
(iii) kann über unterschiedliche Vertriebskanäle verkauft werden,
(iv) kann eine andere Ausschüttungspolitik haben,
(v) kann in einer Berichtswährung notiert sein, die von der Basiswährung des Teilfonds, in der er ausgegeben wird, abweicht; und
(vi) kann einen Schutz gegen bestimmte Währungsschwankungen durch Absicherung anstreben.

Vorbehaltlich des Nachstehenden dürfen Anteile der Teilfonds der SICAV für Anlagen außerhalb des Vereinigten Königreichs und Belgiens nur von vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsgesellschaften oder Verkaufsstellen, die diese Teilfonds auch in anderen, von der Verwaltungsgesellschaft benannten Ländern vertreiben, zur Verfügung gestellt werden.

Merkmale bestimmter Anteile

Anteile der Klasse H dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 1 Million Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Anteile der Klasse I dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Käufe durch in Italien ansässige Anleger stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Anteile der Klasse J dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 30 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Für den Fall, dass der Wert der Anlagen eines Anteilsinhabers auf unter 30 Millionen Euro zurückgeht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Anteile der Klasse J in Anteile der Klasse I desselben Teilfonds umzutauschen. Dabei fallen keine Umtauschgebühren an, und der Anteilsinhaber wird entsprechend informiert. Käufe von Anteilen der Klasse J durch in Italien ansässige Anleger stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Anteile der Klasse R sind für Intermediäre oder Finanzdienstleister, die eine individuelle Finanzportfolioverwaltung erbringen und denen es gesetzlich oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nicht erlaubt ist, Zuwendungen anzunehmen, reserviert.

Anteile der Klasse S dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Anteile der Klasse S dürfen nur von Anlegern erworben werden, die vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Von jedem Anleger, der ohne die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft Anteile der Klasse S hält, werden die Anteile zwangsweise zurückgekauft. Bei Anteilen der Klasse S gelten die für Anteile der Klasse J angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebühren 18 Monate nach dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds. Vor dem Ablauf dieses Zeitraums unterliegen Anteile der Klasse S Gebühren, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlegern vereinbart werden und nicht höher sind als die für Anteile der Klasse J des betreffenden Teilfonds angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebühren.

Anteile der Klasse X dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 25 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Abgesicherte Anteilsklassen

Die SICAV kann Anteile abgesicherter Klassen eines Teilfonds (die „abgesicherten Klassen“) anbieten. Bezüglich solcher abgesicherter Klassen kann (können) die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsschwankungen zwischen der Berichtswährung der Anteilsklasse und der vorherrschenden Währung der Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds anwenden, um ein ähnliches Ergebnis zu erzielen wie das, welches mit einer auf die vorherrschende Währung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lautenden Anteilsklasse erreicht worden wäre. Unter normalen Umständen wird die vorgenannte Absicherung gegen Währungsschwankungen etwa 100 % des Nettovermögens der betreffenden abgesicherten Klasse betragen und diesen Betrag nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) kann (können) zwar versuchen, das Währungsrisiko abzusichern, aber dass sie dabei Erfolg hat (haben), kann nicht garantiert werden.

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken und Instrumente kann die Gewinne der Anteilsinhaber in der jeweiligen abgesicherten Klasse wesentlich einschränken, falls die Berichtswährung gegenüber der Währung, auf die ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des jeweiligen Portfolios lautet, fällt. Alle Kosten, Gewinne oder Verluste aus oder in Verbindung mit solchen Absicherungsgeschäften werden von der jeweiligen abgesicherten Klasse getragen.

Einzelheiten zur Verfügbarkeit von abgesicherten Klassen von Teilfonds sind den länderspezifischen Informationen, auf die in dem vorliegenden Prospekt Bezug genommen wird, zu entnehmen.

Eigentümerschaft

Die Anteile an den Teilfonds werden ausschließlich in der Form von Namensanteilen ausgegeben.

Das Eigentumsrecht des Anteilsinhabers an Anteilen wird durch Eintragung des Namens des Anteilsinhabers in das Anteilsregister nachgewiesen. Anteilsinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung ihres Anteilsbesitzes; es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten. Es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten.

Bruchteile von Namensanteilen können aufgrund einer Zeichnung oder eines Umtauschs von Anteilen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Verfügbarkeit

Informationen hinsichtlich (i) der Verfügbarkeit von Klassen in den einzelnen Ländern, in denen die Anteile der SICAV verkauft werden, (ii) der Verfügbarkeit von ausschüttenden und/oder thesaurierenden Anteilen, (iii) der Berichtswährung, in der die Anteile einer Klasse erhältlich sind (USD, Euro, Pfund Sterling und/oder eine sonstige frei konvertible Währung, die die SICAV jeweils bestimmen kann), (iv) der Rechtssubjekte, über die diese Klassen erhältlich sind, (v) der Anforderungen bezüglich des Mindestbetrags für eine Erstzeichnung und des Besitzes in den jeweiligen Klassen und (vi) der Verfügbarkeit von abgesicherten Klassen sind den betreffenden länderspezifischen Informationen zu entnehmen.

Die Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Teilfonds und/oder Klassen möglicherweise nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Klassen und die für sie geltenden Gebühren werden nach Marktusancen festgelegt, die von Vertriebskanal zu Vertriebskanal und von Land zu Land variieren. Die Anleger können bei ihren Finanzberatern Informationen darüber erhalten, welche Teilfonds und/oder Klassen von den betreffenden Beratern in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Die SICAV behält sich das Recht vor, den Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Klasse(n) zur Zeichnung anzubieten, um die örtlichen Gesetze, Sitten oder Geschäftsusancen einzuhalten oder aus jedem anderen Grund. Außerdem können die SICAV und die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter für Klassen von Anlegern oder Transaktionen Standards festlegen, mit denen die Zeichnung einer bestimmten Klasse durch einen Anleger erlaubt oder eingeschränkt wird.

Die Eignung einer bestimmten Klasse, Vertriebsalternative oder Berichtswährung hängt von mehreren Faktoren ab, die für jeden Privatanleger spezifisch sind. Anteilsinhaber sollten sich an ihre Finanzberater wenden, um die Konsequenzen und ausschlaggebenden Faktoren einer Investition in eine bestimmte Klasse zu erfahren.

Ausschüttungspolitik

Die SICAV kann in bestimmten Klassen innerhalb der Teilfonds ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile ausgeben, wie in den länderspezifischen Informationen, auf die in dem vorliegenden Prospekt Bezug genommen wird, zusammenfassend dargestellt.

Bei thesaurierenden Anteilen werden die gesamten Erträge kapitalisiert, bei ausschüttenden Anteilen können Dividenden gezahlt werden. Die SICAV bestimmt, wie die Erträge der betreffenden Klassen der jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet werden. Die SICAV kann zu dem von ihr festgelegten Zeitpunkt bezüglich der von ihr festgelegten Zeiträume Ausschüttungen in Form von Geld oder Anteilen erklären, wie nachstehend beschrieben. Bezüglich der ausschüttenden Anteile kann die SICAV unter Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber je nach den Ländern, in denen sie verkauft werden, Anteile mit unterschiedlichen Ausschüttungszyklen ausgeben, wie ausführlicher in den länderspezifischen Informationen beschrieben.

Alle Ausschüttungen werden in der Regel aus den Nettoanlageerträgen, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, gezahlt. Die SICAV kann unter Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber beschließen, dass für einige Klassen Ausschüttungen aus dem Bruttovermögen erfolgen, was davon abhängt, in welchen Ländern diese Klassen verkauft werden. Eine genauere Beschreibung ist in den länderspezifischen Informationen zu finden. Für bestimmte Klassen kann die SICAV jeweils beschließen, Kapital oder Kapitalgewinne auszuschütten.

Ausschüttende Anteile von Bond Sub-Funds mit einem Fälligkeitsdatum leisten jährliche Kuponzahlungen im Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum. Vor Beginn der Erstzeichnungsfrist des jeweiligen Teilfonds legt die SICAV in Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen und der erwarteten Endfälligkeitsrendite eines Musteranlageportfolios für den jeweiligen Teilfonds einen Wertebereich für die angestrebte Kuponzahlung fest und informiert die Anleger darüber.

Für die Klasse Y des Teilfonds Sustainable Income 11/2027 wurde die jährliche Kuponzahlung im Voraus festgelegt, wie in den entsprechenden länderspezifischen Informationen ausführlicher beschrieben.

Sofern nicht konkret etwas anderes verlangt wird, werden die Dividenden in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert, und die Anleger werden über die Einzelheiten durch eine Transaktionsmitteilung informiert.

Für Klassen mit Ausschüttungsberechtigung werden die Dividenden gegebenenfalls auf jährlicher Basis festgelegt und ausgeschüttet. Zwischendividenden können jeweils in einem Zeitabstand festgelegt und ausgeschüttet werden, den die SICAV gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließt.

Bei Anteilsklassen mit monatlicher Ausschüttungsberechtigung kann jede Ausschüttung unter 100 EUR (bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Berichtswährung) nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft automatisch in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert werden, und die Anleger werden durch eine Transaktionsmitteilung über die Einzelheiten informiert.

Eine Ausschüttung kann nicht erfolgen, falls als Folge davon der Nettoinventarwert der SICAV unter den Betrag von 1.250.000 Euro sinken würde.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen zugunsten der entsprechenden Klasse des betreffenden Teilfonds.

Auf Ausschüttungen, die von der SICAV festgelegt und für den Anteilsinhaber zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für jeden Geschäftstag (der „Bewertungstag“) errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet.
Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Einheit der Berichtswährung jeder Klasse des jeweiligen Teilfonds auf- oder abgerundet werden. Soweit möglich, werden Anlageerträge, ausstehende Zinsen, Gebühren und andere Verbindlichkeiten für jeden Bewertungstag verrechnet.

Der Wert der Vermögenswerte wird bestimmt, wie nachstehend unter der Überschrift „Bewertung der Vermögenswerte“ beschrieben. Die Kosten zu Lasten der SICAV sind nachstehend unter der Überschrift „Gebühren, Kosten und Auslagen“ beschrieben.

Aussetzung der Berechnung

Die SICAV kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- wenn ein(e) oder mehrere Börsen, geregelte Märkte oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, der den Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds darstellt, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds lautet, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen sind, oder wenn der Handel an diesen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- wenn aus politischen, wirtschaftlichen, militärischen, währungspolitischen oder sonstigen Gründen, die sich der Verantwortung und Kontrolle der SICAV entziehen, die Verfügung über die Vermögenswerte des Teilfonds nicht in vernünftiger oder üblicher Weise praktikabel ist, ohne dass dabei die Interessen der Anteilsinhaber ernsthaft geschädigt werden;

- während eines Ausfalls normaler Kommunikationswege, die zur Bewertung der Anlagen des Teilfonds verwendet werden, oder wenn aus irgendwelchen Gründen der Wert eines Vermögenswertes des Teilfonds nicht so schnell und genau bestimmt werden kann, wie dies erforderlich ist;

- wenn die SICAV nicht in der Lage ist, die notwendigen Kapitalmittel zurückzuführen, um auf Rücknahmen der Anteile Zahlungen vorzunehmen, oder während einer Zeit, in der Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können.

- Nach der Aussetzung (i) der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, (ii) der Ausgabe, (iii) der Rücknahme und/oder (iv) des Umtauschs der innerhalb des MasterFonds, in dem der Teilfonds als Feeder-Fonds anlegt, ausgegebenen Anteile.

Jegliche solche Aussetzung und ihre Beendigung muss den Anteilsinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile gestellt haben, mitgeteilt werden, und muss nach Maßgabe der Satzung veröffentlicht werden.

Bewertung der Vermögenswerte

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile einer Klasse eines Teilfonds sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Klasse eines Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Die Vermögenswerte der SICAV beinhalten:

1) alle liquiden Mittel in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen einschließlich hierauf angefallener Zinsen;

2) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehenden Beträge (einschließlich der Erlöse für verkaufte, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);

3) alle Anleihen, Schuldscheine, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, die sich im Besitz der SICAV befinden oder von ihr gezeichnet wurden (wobei die SICAV hinsichtlich Marktwertschwankungen der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder ähnliche Praktiken verursacht werden, Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Widerspruch zu dem nachstehenden Absatz 1. stehen);

4) alle Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die von der SICAV eingefordert werden können, soweit der SICAV hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;

5) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, die im Eigentum der SICAV stehen, soweit diese nicht in den Kapitalbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder darin widergespiegelt werden;

6) den Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die SICAV eine offene Position hat;

7) die mit der Gründung der SICAV entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Anteilen der SICAV, soweit diese abgeschrieben werden müssen;

8) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert der Vermögensgegenstände der SICAV wird wie folgt bestimmt:

1. Als Wert von liquiden Mitteln in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und Zinsen, die erklärt wurden oder aufgelaufen sind, wie vorstehend erwähnt, und noch nicht vereinnahmt wurden, gilt der jeweilige volle Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in einem solchen Fall wird der Wert unter Einschluss eines Abschlags ermittelt, den der Verwaltungsrat in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.

2. Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und liquiden Finanzvermögenswerten und -instrumenten, die an einer Börse oder in einem geregelten Markt oder in einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, basiert auf deren letztverfügbarem Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung der Vermögenswerte an der betreffenden Börse oder dem betreffenden Markt, die bzw. der normalerweise der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.

3. Falls an dem betreffenden Tag im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Vermögenswerte nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder falls in Bezug auf Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem solchen Markt notiert oder gehandelt werden, der letztverfügbare, gemäß Unterabsatz 2 ermittelte Kurs nicht dem fairen Marktwert der betreffenden Vermögenswerte entspricht, wird der Wert dieser Vermögenswerte sorgfältig und in gutem Glauben auf Basis eines angemessen vorhersehbaren Verkaufspreises angesetzt.

4. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Richtlinien auf einer für jede unterschiedliche Art von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Wert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder in geregelten Märkten oder

in anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letztverfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen, die für diese Kontrakte an einer Börse oder in geregelten Märkten oder in anderen geregelten Märkten, an der bzw. in denen die bestimmten Futures-, Termin- oder Optionskontrakte für die SICAV gehandelt werden, gelten; dabei gilt, dass, sofern ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt nicht an dem Tag liquidiert werden konnte, bezüglich dessen Vermögenswerte ermittelt werden, die Basis für die Bestimmung des Liquidationswertes des betreffenden Kontrakts ein Wert ist, der vom Verwaltungsrat als fair und angemessen angesehen wird.

5. Swaps und alle sonstigen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden mit ihrem fairen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wurde.

6. Anteile von offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; sollte ein solcher Preis nicht repräsentativ für den fairen Marktwert dieser Vermögensgegenstände sein, so wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch den Verwaltungsrat bestimmt. Anteile von geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt erhältlichen Börsenwert bewertet.

Die Verbindlichkeiten der SICAV beinhalten:

1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;

2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der SICAV (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskosten für diese Kredite);

3) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verwaltungskosten und -gebühren, einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren, sofern zutreffend, und Depotbankgebühren);

4) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen oder Übertragungen von Vermögenswerten, einschließlich des Betrags erklärter, aber nicht gezahlter Ausschüttungen der SICAV;

5) angemessene Rückstellungen für künftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Erträgen am Bewertungstag, die jeweils von der SICAV ermittelt werden, sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, die von der SICAV genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, die die SICAV in Bezug auf Eventualverbindlichkeiten der SICAV für angemessen hält;

6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV jedweder Art und Natur unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze. Bei der Bestimmung des Betrags solcher Verbindlichkeiten wird die SICAV sämtliche von der SICAV zu tragenden Kosten und Auslagen berücksichtigen. Die SICAV kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

Der Wert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Basiswährung eines Teilfonds lauten, wird zu dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Basiswährung dieses Teilfonds umgerechnet. Falls eine solche Notierung nicht vorliegt, wird der Wechselkurs von der SICAV nach billigem Ermessen oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode erlauben, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Methode den fairen Wert der Vermögenswerte der SICAV besser wiedergibt.

Für den Fall, dass außerordentliche Umstände dazu führen, dass die Bewertung gemäß den vorerwähnten Richtlinien nicht umsetzbar oder unangemessen ist, wird die SICAV nach billigem Ermessen und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben andere Kriterien heranziehen, um eine nach ihrer Auffassung gerechte Bewertung unter den gegebenen Umständen vornehmen zu können.

Sofern seit der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Teilfonds wesentliche Veränderungen der Kursnotierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagewerte des Teilfonds gehandelt oder notiert wird, erfolgten, kann die SICAV, um die Interessen der Anteilsinhaber und der SICAV zu schützen, die erste Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds annullieren und eine zweite Berechnung vornehmen.

Swing Pricing

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass, soweit der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds ist, wenn an einem Bewertungstag, an dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Handel mit Anteilen eines Teilfonds erhebliche Käufe oder Verkäufe von Portfolioanlagen erfordern wird, der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert des Teilfonds anpassen kann, um die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen auf der Grundlage geschätzter Handelsspreads, Kosten und anderer Markt- und Handelsüberlegungen besser widerzuspiegeln. Im Allgemeinen wird der Nettoinventarwert bei starker Nachfrage nach dem Ankauf von Teilfondsanteilen nach oben und bei starker Nachfrage nach Rückgabe von Teilfondsanteilen nach unten hin angepasst.
Jede solche Anpassung wird auf alle Transaktionen des Teilfonds an einem bestimmten Tag in Bezug auf diejenigen Teilfonds angewendet, die Full Swing Pricing anwenden, und auf diejenigen Teilfonds, die Partial Swing Pricing anwenden, wenn die Nettonachfrage einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreitet. Diese Anpassungen dienen dem Ziel, die langfristigen Anteilsinhaber der SICAV vor Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Zeichnungs- und Rücknahmetätigkeit zu schützen, und sollen nicht auf spezifische Umstände jedes einzelnen Anlegers eingehen. Daher können Aufträge in entgegengesetzter Richtung zur Nettotransaktionsaktivität des Teilfonds auf Kosten der anderen Aufträge ausgeführt werden. An einem gegebenen Bewertungstag ist die Anpassung in der Regel nie höher als 2 % des Nettoinventarwerts. Der Verwaltungsrat kann diesen Grenzwert jedoch anheben, falls dies für den Schutz der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist. In diesem Fall wird eine Mitteilung an die Anleger auf www.amundi.luveröffentlicht.
Die für einen bestimmten Auftrag vorgenommene Anpassung kann auf Anfrage an die SICAV vorgenommen werden. Die Liste der Teilfonds, die Swing-Pricing anwenden und ob ein teilweiser oder vollständiger Swing-Pricing angewendet wird, ist unter www.amundi.luzu finden.

Zuweisung der Vermögenswerte der SICAV:

Die SICAV errichtet für jede Anteilsklasse einen Teilfonds und kann für zwei oder mehrere Anteilsklassen einen Teilfonds errichten, wie nachfolgend beschrieben:

a) wenn zwei oder mehr Anteilsklassen sich auf einen Teilfonds beziehen, werden die Vermögenswerte, die diesen Klassen zuzuordnen sind, gemeinsam gemäß den spezifischen Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds angelegt. Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat jeweils Anteilsklassen festlegen, welche Folgendem entsprechen:(i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, beispielsweise mit Ausschüttungsanspruch oder ohne Ausschüttungsanspruch; und/oder (ii) einer bestimmten Struktur der Verkaufs- und Rücknahmegebühren; und/oder (iii) einer bestimmten Struktur der Verwaltungs- und Beratungsgebühren; und/oder (iv) einer bestimmten Zuweisung von Vertriebs-, Anlegerdienstleistungs- oder anderen Gebühren; und/oder (v) einer bestimmten Art von Anlegern; und/oder (vi) einer bestimmten

Währung; (vii) der Anwendung verschiedener Absicherungstechniken, um die in der Währung der betreffenden Anteilsklasse notierten Vermögenswerte und Erträge in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds vor langfristigen Veränderungen ihrer Notierungswährung zu schützen; und/oder (viii) bestimmten anderen, für eine Anteilsklasse geltenden Merkmalen, wie in dem Abschnitt „Anteile“ des Prospekts angegeben.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschließen, die Merkmale einer Klasse in Übereinstimmung mit den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zu ändern.

b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse werden in den Büchern der SICAV dem dieser Anteilsklasse entsprechenden Teilfonds zugeteilt, wobei für den Fall, dass in diesem Teilfonds mehrere Anteilsklassen in Umlauf sind, der Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der der auszugebenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, durch den betreffenden Betrag erhöht wird;

c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen, die einem Teilfonds zugeteilt werden, sind der Anteilsklasse bzw. den Anteilsklassen zuzuordnen, die diesem Teilfonds entsprechen;

d) wenn die SICAV eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse unternommene Aktion bezieht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zugewiesen;

e) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der SICAV nicht als einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Klassen eines Teilfonds oder den Teilfonds anteilig gemäß dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen oder auf eine andere, vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgelegte Art und Weise zugewiesen. Die SICAV gilt als eine einzige juristische Person. Im Hinblick auf Dritte, insbesondere gegenüber den Gläubigern der SICAV, ist jedoch jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich;

f) nach der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen einer Klasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

HANDEL MIT ANTEILEN

Zeichnung

Anleger, die erstmals Anteile zeichnen, müssen ein Antragsformular vollständig ausfüllen. Bei Folgezeichnungen können die Anweisungen per Fax, Post oder in einer anderen, von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden.

Für die Erstzeichnung und den Besitz können je Anleger Mindestbeträge vorgesehen sein, wie in den betreffenden länderspezifischen Informationen angegeben. Anleger sollten die wesentlichen Informationen für den Anleger vor der Anlage lesen und werden unter Umständen dazu aufgefordert zu erklären, dass sie ein aktuelles Exemplar der wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten haben.

Zusätzlich zu den geltenden Mindestbeträgen für Erst- und Folgeanlagen kann die SICAV auch verlangen, dass die Anteilsinhaber einen Mindestkontenwert von 1.000 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) aufrechterhalten. Für den Fall, dass der Bestand auf dem Konto eines Anteilsinhabers weniger als 1.000 EUR beträgt, behält sich die SICAV das Recht vor, dem betreffenden Anteilsinhaber mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, (gegebenenfalls ohne Berechnung einer Rücknahmegebühr) seine Anteile zu verkaufen und sein Konto zu schließen. Die Anteilsinhaber haben dann ab dem Datum der Mitteilung 60 Tage Zeit, zusätzliche Anlagen zu tätigen, um einen Verkauf ihrer Anteile zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht für Konten mit automatischen Anlageplänen.

Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag eingehen, es sei denn, die Zeichnung erfolgt über einen Vertreter; dann ist ein anderer Zeitrahmen für den Eingang der Zahlungen möglich, und der Vertreter informiert den Anleger über das entsprechende Verfahren.

Es werden erst dann Anteile an die Anleger übertragen und Registrierungsbestätigungen an dieselben versandt, wenn die Zahlung des Abwicklungspreises (zuzüglich des geltenden Ausgabeaufschlags) und das Original des Antragsformulars bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle, der Vertriebsgesellschaft oder dem (den) Vertreter(n) eingegangen sind.

Automatische Anlagepläne

Die Vertriebsgesellschaft kann auch entweder direkt oder über ihre(n) Vertreter, sofern vorhanden, die Möglichkeit einer Zeichnung von Anteilen durch regelmäßige Zahlungen im Rahmen von automatischen Anlageplänen anbieten. Automatische Anlagepläne werden gemäß den in den Verkaufsunterlagen und Antragsformularen angegebenen Bedingungen und Konditionen, die am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz des/ der Vertreter(s), sofern vorhanden, erhältlich sind, für die Anleger geführt und unterliegen immer den Gesetzen des Landes, in dem die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Vertreter ansässig ist/sind. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden.

Identifikation von Zeichnern

Nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere gemäß den jeweils von der Aufsichtsbehörde herausgegebenen betreffenden Rundschreiben wurden den am Finanzsektor beteiligten Personen Pflichten auferlegt, um die Nutzung von OGAW zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zur Einhaltung dieser Vorschriften muss dem Antragsformular eines Zeichners (und, falls notwendig, eines wirtschaftlichen Eigentümers) im Falle von natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises und/oder im Falle von juristischen Personen eine Kopie der Satzung und ein Auszug der Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister beigefügt werden (und die besagte Kopie ist durch eine der nachstehenden offiziellen Stellen ordnungsgemäß zu beglaubigen: Botschaft, Konsulat, Notar, örtliche Polizeidienststelle oder andere Behörden, die von Fall zu Fall von der SICAV festgelegt werden). Die SICAV kann unter den folgenden Bedingungen auf dieses Verfahren zur Identifikation verzichten:

a) im Falle einer Zeichnung durch einen professionellen Teilnehmer am Finanzsektor, der in einem Land ansässig ist, in dem eine Identifikationsverpflichtung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, die der nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen gleichwertig ist;
b) im Falle einer Zeichnung durch einen professionellen Teilnehmer am Finanzsektor, dessen Muttergesellschaft einer Identifikationsverpflichtung unterliegt, die der nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen gleichwertig ist, und sofern das für die Muttergesellschaft anwendbare Gesetz – oder eine gesetzliche oder berufliche Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe – eine gleichwertige Verpflichtung für deren Tochtergesellschaften oder Zweigstellen vorsieht.

Das Verfahren zur Überprüfung von Anlegern kann je nach dem Profil eines Anlegers hinsichtlich des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vereinfacht oder erweitert werden.

Generell wird davon ausgegangen, dass professionelle Teilnehmer am Finanzsektor, die in einem Land ansässig sind, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force unterzeichnet hat, Identifizierungsvorschriften unterliegen, die den nach luxemburgischem Recht erforderlichen gleichwertig sind; dies liegt aber im Ermessen der SICAV.

Zahlungsmodalitäten
Die Zahlung sollte per Banküberweisung erfolgen, wobei alle entstehenden Bankgebühren vom Anleger zu tragen sind. Zahlungen können auch per Scheck erfolgen, was unter Umständen eine längere Bearbeitungszeit bis zum Erhalt von abgerechneten Geldern erfordert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre Anträge im Falle einer solchen Verzögerung zum Nettoinventarwert des Bewertungstages nach dem Geschäftstag, an dem die abgerechneten Gelder eingehen, abgewickelt werden. Die SICAV entscheidet nach ihrem Ermessen, ob sie Schecks annimmt. Weitere Einzelheiten im Hinblick auf die Abrechnung sind am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz der Vertreter, sofern vorhanden, erhältlich und ferner auf dem Antragsformular angegeben.

Der Abwicklungspreis ist in der Berichtswährung oder in einer anderen, vom Anleger angegebenen und für die Verwaltungsgesellschaft akzeptablen Währung zu bezahlen, wobei die Kosten jeglichen Währungsumtauschs vom Anleger zu tragen sind und der Wechselkurs für diesen Umtausch der an dem betreffenden Bewertungstag geltende ist.

Umtausch
Gemäß der Satzung der SICAV kann ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, jedoch nur innerhalb derselben Anteilsklasse, umtauschen.

Der Umtausch aus den Teilfonds Buy and Watch Income 06/2025, Buy and Watch Income 07/2025, Buy and Watch High Income Bond 11/2024, Buy and Watch High Income Bond 01/2025, Buy and Watch High Income Bond 08/2025, Buy and Watch High Income Bond 11/2025, Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025, Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025, Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026, Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026, Buy and Watch Global Income 10/2025 und Sustainable Income 11/2027 ist im Zeitraum von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zulässig.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Fax, Post oder in einer anderen von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden. Die Anteilsinhaber sollten vor einem Umtausch ihrer Anteile das betreffende Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger, das sich auf ihre beabsichtigte Anlage bezieht, lesen, und sie können aufgefordert werden, zu bestätigen, dass sie ein aktuelles Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger erhalten haben.

Die Anteilsinhaber können thesaurierende Anteile in ausschüttende Anteile desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen und umgekehrt, jedoch nur innerhalb derselben Anteilsklasse. Entsprechend können Anteilsinhaber abgesicherte Anteilsklassen in andere, nicht abgesicherte Anteile derselben Klasse innerhalb desselben Teilfonds umtauschen und umgekehrt.

Für den Umtausch von Anteilen müssen Anteilsinhaber den/die betreffenden Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Anzahl der Anteile oder den Geldbetrag, die/den sie umtauschen möchten, sowie den/die neu gewählten Teilfonds, in den/die der Umtausch erfolgen soll, angeben.

Der Wert, zu dem die Anteile einer beliebigen Klasse in einem beliebigen Teilfonds umgetauscht werden, wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile ermittelt, der an demselben Bewertungstag berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschgebühr, wie oben vorgesehen.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, einschließlich des Umtauschs zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen oder abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilen, wird als Rücknahme von Anteilen und gleichzeitiger Kauf von Anteilen betrachtet. Daher kann ein umtauschender Anteilsinhaber im Zusammenhang mit dem Umtausch gemäß den Gesetzen des Landes, in dem der Anteilsinhaber seine Staatsbürgerschaf, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat, einen zu versteuernden Gewinn oder einen zu versteuernden Verlust erzielen.

Alle Bedingungen und Mitteilungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anteilen.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds muss ein Anleger die geltenden Mindestanlageanforderungen erfüllen, die in der betreffenden Klasse durch den erworbenen Teilfonds vorgeschrieben werden.

Sollte infolge eines Umtauschantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des umtauschenden Anteilsinhabers in einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds unter den in diesem Prospekt angegebenen erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV nach eigenem Ermessen den betreffenden Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in dieser Klasse behandeln.

Sollte die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die über 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht durchgeführt werden können, ohne das Vermögen des betreffenden Teilfonds zu beeinträchtigen, kann die SICAV die Umtauschanträge, welche diesen Prozentsatz überschreiten, solange aufschieben, wie für nötig erachtet wird, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu verkaufen, damit die umfangreichen Umtauschanträge erfüllt werden können.

Die Vertriebsgesellschaft kann außerdem direkt oder indirekt durch ihre Vertreter (falls vorhanden) die Möglichkeit anbieten, alle oder einen Teil der Anteile, die ein Anteilsinhaber an einem Teilfonds der SICAV hält, in Anteile eines Teilfonds der Fonds Amundi Funds II oder Amundi S.F. umzutauschen, jedoch nur innerhalb der entsprechenden Anteilsklasse. Ein solcher Umtausch muss gemäß den Bedingungen und Konditionen der Angebotsdokumente dieser Fonds erfolgen. Diese Angebotsdokumente sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und am eingetragenen Sitz der Vertreter, sofern vorhanden, erhältlich. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden. Bei einem Umtausch aus einem Teilfonds der SICAV in einen anderen Teilfonds von Amundi Funds II oder Amundi S.F. werden die Erlöse des an einem Geschäftstag erfolgten Umtauschs am darauffolgenden Geschäftstag von Amundi Funds II oder Amundi S.F. zu dem für diesen Geschäftstag ermittelten Nettoinventarwert investiert.

Rücknahme
Gemäß der Satzung können Anteilsinhaber an einem Bewertungstag zu jeder Zeit vor dem Annahmeschluss (wie nachstehend definiert) die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können per Fax, Post oder in einer anderen von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden.

Nach Eingang der Anweisung bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises durch Banküberweisung mit Wertstellung von spätestens drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag, außer bei Rücknahmen, die über einen Vertreter erfolgen, für die die Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb eines anderen Zeitrahmens erfolgen kann; ist dies der Fall, so setzt der Vertreter den betreffenden Anteilsinhaber von dem für ihn geltenden Verfahren in Kenntnis. Es kann auch Zahlung per Scheck erbeten werden, wobei eine Verzögerung in der Bearbeitung eintreten kann.

Sollte die Zahlung für Rücknahmeanträge, die über 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds oder mittels zulässiger Kreditaufnahme möglich sein, kann die SICAV die Rücknahmen, welche diesen Prozentsatz überschreiten, während einer für notwendig erachteten Zeit aussetzen, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu veräußern, damit die umfangreichen Rücknahmeanträge ausgeführt werden können.

Sollte infolge eines Rücknahmeantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des Anteilsinhabers, der Anteile zurückgibt, in einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds unter den in dem Prospekt angegebenen erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV den betreffenden Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in der jeweiligen Klasse behandeln.

Der Rücknahmepreis ist in der Berichtswährung oder in einer anderen, vom Anleger angegebenen und für die SICAV akzeptablen Währung zu bezahlen, wobei die Kosten jeglichen Währungsumtauschs vom Anleger zu tragen sind und der Wechselkurs für diesen Umtausch der an dem betreffenden Bewertungstag geltende ist.

Systematischer Entnahmeplan
Die Vertriebsgesellschaft kann auch entweder direkt oder über ihre(n) Vertreter, sofern vorhanden, die Möglichkeit der Rücknahme von Anteilen der SICAV durch einen Systematischen Entnahmeplan anbieten. Der systematische Entnahmeplan wird gemäß den in den Verkaufsunterlagen und Antragsformularen angegebenen Bedingungen und Konditionen, die am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz des/der Vertreter(s), sofern vorhanden, erhältlich sind, geführt und unterliegt immer den Gesetzen des Landes, in dem die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Vertreter ansässig sind. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden.

Abwicklungspreis
Der Abwicklungspreis für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen derselben Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird folgendermaßen berechnet:

Zeichnung
Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen B, B3, B4, B5, C, F, I, J, R, S, W, X und Y entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil. Anteile der Klassen B, B3, B4, B5, C, W und Y unterliegen einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag.

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen A, AT, D, E und H entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich des betreffenden Ausgabeaufschlags.

Umtausch
Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen B, B3, B4, B5, C, F, I, J, R, S, W, X und Y dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen A, AT, D, E und H dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer Umtauschgebühr in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauft werden sollen.

Außerdem kann beim Umtausch von Anteilen der Klassen A, AT, E und F der Abwicklungspreis um eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteil verringert werden.

Rücknahmen
Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen A, AT, D, E, F, H, I, J, R, S und X entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B, B3, B4, B5, C, W und Y entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des betreffenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags.
Bei der Rücknahme von Anteilen in Teilfonds, bei denen eine Rücknahmegebühr zur Anwendung gelangt (wie ausführlicher in Anhang I angegeben), entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich der Rücknahmegebühr.

Abwicklungszeitpunkt
Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle muss Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme (entweder von den Vertretern, sofern vorhanden, im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder direkt von dem Anleger) vor dem nachstehend angegebenen Annahmeschluss (der „Annahmeschluss“) erhalten:

Teilfonds	**Annahmeschluss für den Handel**
Alle Teilfonds (außer wie nachstehend angegeben)	Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
Buy and Watch Income 06/2025, Buy and Watch Income 07/2025, Buy and Watch High Income Bond 11/2024, Buy and Watch High Income Bond 01/2025, Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	**Zeichnung:** Jeder Zeitpunkt vor 12:00 Luxemburger Zeit am letzten Bewertungstag der Zeichnungsfirst. **Rücknahmen:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit spätestens fünf (5) Geschäftstage vor dem Bewertungstag **Umtausch[1]:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit spätestens fünf (5) Geschäftstage vor dem Bewertungstag
Buy and Watch High Income Bond 08/2025, Buy and Watch High Income Bond 11/2025, Buy and Watch US High Yield	**Zeichnung:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bewertungstag der Zeichnungsfrist.

Opportunities 03/2025, Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025, Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026 und Buy and Watch Global Income 102025	**Rücknahmen:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit spätestens fünf (5) Geschäftstage vor dem Bewertungstag **Umtausch[1]:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit spätestens fünf (5) Geschäftstage vor dem Bewertungstag
Sustainable Income 11/2027	**Zeichnung:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bewertungstag der Zeichnungsfrist. **Rücknahmen:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag **Umtausch[1]:** Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag

[1] Nur zulässig im Zeitraum von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatums des Teilfonds.

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme erfolgen stets, ohne dass der Nettoinventarwert bekannt ist.

Anträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, gelten als an dem darauffolgenden Bewertungstag eingegangen.

Außerdem können unterschiedliche Zeitlimits gelten, falls die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen über einen Vertreter erfolgt, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eingehalten wird. In diesem Fall setzt der Vertreter den betreffenden Anleger von dem für diesen Anleger geltenden Verfahren in Kenntnis. Bei der Vertriebsgesellschaft oder dem/den Vertreter(n) dürfen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht an Tagen gestellt werden, an denen die Vertriebsgesellschaft und/oder ihr(e) Vertreter, sofern vorhanden, geschlossen haben. Wenn die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen über die Vertriebsgesellschaft oder einen Vertreter erfolgt, wird dieser Vertreter nur die Anträge übermitteln, die vor dem oben erwähnten Annahmeschluss eingegangen sind.

Die SICAV kann erlauben, dass ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle nach dem Annahmeschluss angenommen wird, vorausgesetzt, dass (i) der Antrag vor diesem Annahmeschluss bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihrem Vertreter (ihren Vertretern) eingeht, (ii) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilsinhaber nicht beeinträchtigt und (iii) eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber stattfindet.

Kein Vertreter ist berechtigt, Aufträge zurückzuhalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren.

Exzessiver Handel/Market Timing

Die SICAV erlaubt keine exzessiven Handelspraktiken. Exzessive, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Verwaltungsstrategien des Portfolios stören und der Wertentwicklung der SICAV schaden. Um den Schaden für die SICAV und die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten und zum Nutzen des betreffenden Teilfonds, hat die SICAV das Recht, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge auszusetzen oder eine Gebühr von bis zu 2 % des Wertes des Antrags von einem Anleger einzufordern, der

exzessiven Handel betreibt oder in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat, oder falls sich ein Geschäft eines Anlegers nach Ansicht der SICAV störend auf die SICAV oder einen der Teilfonds auswirkt oder auswirken könnte.

Bei der Ausübung dieser Rechte kann die SICAV den Handel in mehreren Konten, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, einbeziehen. Wenn Konten von einem Intermediär im Namen von (einem) Kunden gehalten werden, wie z.B. Nominee-Konten, kann die SICAV von dem Intermediär verlangen, dass er Informationen über die Transaktionen erteilt und Maßnahmen zur Verhinderung exzessiver Handelspraktiken ergreifen. Die SICAV ist auch berechtigt, alle Anteile eines Anteilsinhabers, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat, zurückzunehmen. Die SICAV haftet nicht für Verluste, die sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwingenden Rücknahmen ergeben.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Ausgabeaufschlag
So wie unten in der Tabelle beschrieben wird ein Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des Nettoinventarwerts erhoben:

Anteilsklasse	**Ausgabeaufschlag**
Klasse A	maximal 5 %
Klasse AT	maximal 3 %
Klasse D	maximal 3 %
Klasse E	maximal 4 %
Klasse H	maximal 2 %
Klasse B, B3, B4, B5, C, W und Y	unterliegen einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag
Klassen F, l, J, R, S und X	kein Ausgabeaufschlag

In Anhang I des Prospekts sind Einzelheiten zu den Ausgabeaufschlägen nach Anteilsklassen und Teilfonds angegeben.

Die Vertriebsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag und jegliche von ihr vereinnahmte Umtauschgebühr nach eigenem Ermessen mit ihren Vertretern (falls vorhanden) oder professionellen Beratern teilen.

Im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen der Klasse R können Anlageberater Beratungsgebühren erheben (wie oben unter **„Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich“** beschrieben). Die Verwaltungsgesellschaft kann eine vereinfachte Zahlung etwaiger Beratungsgebühren anbieten, indem sie gegebenenfalls einen Betrag oder Beträge für die Zahlung der Beratungsgebühr von dem anzulegenden Betrag, den sie von dem Anleger erhält, abzieht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Beratungsgebühren in Höhe von maximal 5 % des anzulegenden Betrags zum Abzug bringen.

Aufgeschobener Ausgabeaufschlag
Die Anteile der Klassen B, B3, B4, B5, C, W und Y werden ohne Ausgabeaufschlag verkauft; allerdings kann ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben werden, wenn die Anteilsinhaber die Anteile innerhalb eines bestimmten, in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitraums zurückgeben.

Anteilsklasse	**Aufgeschobener Ausgabeaufschlag**
Klasse B	maximal 4 %, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf 0 % zurück
Klasse C	maximal 1 % während des ersten Jahres der Anlage
Klasse W	maximal 2,25 %, geht über einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Anlage auf 0,45 % zurück
Klasse B3	maximal 0,8 %, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf 0,20 % zurück
Klasse B4	maximal 1 %, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf 0,25 % zurück
Klasse B5	maximal 1,5 %, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf 0,375 % zurück
Klasse Y	maximal 2,1 %, geht über einen Zeitraum von 6 Jahren nach der Anlage auf 0,35 % zurück

Anteilsinhaber sollten beachten, dass für die Ermittlung der Haltedauer der Anteile in Jahren:
(a) der Jahrestag des Zeichnungsdatums verwendet wird.

(b) die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst zurückgenommen werden.
(c) für die Anteile, die ein Anteilsinhaber nach einem Umtausch erhält, die Haltedauer gilt, die der Haltedauer der umgetauschten Anteile entspricht.
(d) wenn ein Anteilsinhaber Anteile, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet wurden, in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle, die am längsten gehaltenen Anteile umtauscht.

Bei Anteilen der Klassen B, B3, B4 und B5 wird kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben, wenn die Anteilsinhaber Anteile nach dem Vierjahreszeitraum zurückgeben.
Wenn Anteilsinhaber nach dem Einjahreszeitraum Anteile zurückgeben, fällt bei Anteilen der Klasse C kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag an. Für Anteile der Klasse Y wird kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben, wenn die Anteilsinhaber Anteile nach dem Sechsjahreszeitraum zurückgeben.

Anteile, die durch die Reinvestition von Dividenden oder Ausschüttungen erworben werden, sind von dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag ausgenommen. Desgleichen wird bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B, B3, B4, B5, C, W und Y aufgrund des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Anteilsinhabers oder aller Anteilsinhaber (bei einem einzigen Anteilsinhaber bzw. bei einem Gemeinschafsbesitz an Anteilen) auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichtet.

Bei Anteilen, für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, wird der Aufschlag in Prozent des aktuellen Marktwertes oder des Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile ermittelt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Wenn zum Beispiel ein Anteil, dessen Wert gestiegen ist, während des Zeitraums, in dem ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag anfällt, zurückgenommen wird, wird ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag nur auf den ursprünglichen Kaufpreis berechnet.

Um zu ermitteln, ob ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag auf eine beliebige Rücknahme zu entrichten ist, nimmt der Teilfonds zunächst die Anteile zurück, für die kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, und dann die Anteile, die während des für den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag relevanten Zeitraums am längsten gehalten wurden. Der Betrag eines zu entrichtenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags wird von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten, die Anspruch auf diesen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag hat.

Umwandlungsgebühr
Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, kann den Anteilsinhabern von der Vertriebsgesellschaft eine Umtauschgebühr belastet werden, die der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauf werden sollen, entspricht. Berechnet der Teilfonds, dessen Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden sollen, die höhere Provision, so wird den Anteilsinhabern keine Umtauschgebühr belastet.

Sofern Anteile der Klassen A, AT; E oder F eines Teilfonds in Anteile der Klassen A, AT, E bzw. F eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, kann dem Anteilsinhaber von der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 1 % des Nettoinventarwertes der umzutauschenden Anteile in Rechnung gestellt werden. Die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter müssen den Anlegern mitteilen, ob eine solche zusätzliche Umtauschgebühr anfällt.

Falls ein Anteilsinhaber Anteile der Klassen B, B3, B4, B5, C, W oder Y eines Teilfonds (für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt) in Anteile der Klassen B, B3, B4, B5, C, W bzw. Y eines anderen Teilfonds umtauscht, unterliegt die Transaktion keinem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag. Wenn jedoch Anteilsinhaber die Anteile, die sie durch den Umtausch erworben haben, zurückgeben, kann die Rücknahme dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag und/oder einer Rücknahmegebühr unterliegen, falls für die entsprechende Klasse anwendbar, je nachdem, wann die Anteilsinhaber die Anteile der betreffenden Klasse ursprünglich erworben haben.

Der Umtausch aus den folgenden Teilfonds im Zeitraum von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum unterliegt keiner Umtauschgebühr:

- Buy and Watch Income 06/2025
- Buy and Watch Income 07/2025
- Buy and Watch High Income Bond 11/2024
- Buy and Watch High Income Bond 01/2025
- Buy and Watch High Income Bond 08/2025
- Buy and Watch High Income Bond 11/2025
- Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025
- Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026
- Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025
- Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026
- Buy and Watch Global Income 10/2025
- Sustainable Income 11/2027

Rücknahmegebühr
Bei allen Teilfonds erfolgt die Rücknahme der Anteile zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse in dem betreffenden Teilfonds basiert.

In Anhang I des Prospekts sind Einzelheiten zu den Rücknahmegebühren nach Anteilsklassen und Teilfonds angegeben.

Andere Kosten
Sämtliche Währungsumrechnungskosten sowie allfällige Kosten in Zusammenhang mit Geldtransfers gehen zulasten des Anteilsinhabers.

Verwaltungsgebühr
Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse in einem Teilfonds zu erhalten, wie in Anhang I des Prospektes zusammengefasst.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und aufgeschlagen und ist monatlich nachträglich auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse im (in den) betreffenden Teilfonds zahlbar.

Bei Anteilen der Klasse X belastet die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber die Verwaltungsgebühr direkt und zieht sie von ihm ein; sie wird also nicht den Teilfonds belastet oder im Nettoinventarwert berücksichtigt. Die Verwaltungsgebühr kann nach der Methode und den Zahlungsbedingungen berechnet werden, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung von Gebühren an die Anlagemanager verantwortlich, die wiederum ihre eigenen Gebühren ganz oder teilweise an die Sub-Anlagemanager weitergeben können.

Die maximalen Verwaltungsgebühren anderer OGA oder OGAW, in die ein Teilfonds investieren kann, dürfen 3 % des Vermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

Weitere Einzelheiten zu der bei einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds anfallenden Verwaltungsgebühr sind in Anhang I des Prospekts enthalten, außer für Anteile der Klasse S, bei denen die Verwaltungsgebühr zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Anlegern vereinbart wird.

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle sowie des Administrators
Die Depotbank und Zahlstelle sowie der Administrator haben Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilsklasse, falls zutreffend), die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gehalten werden, zwischen 0,003 % und 0,5 % der dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zugrunde liegenden Anlagewerte beträgt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

Vertriebsgebühr
Die Verwaltungsgesellschaft erhält in ihrer Funktion als Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr, die monatlich nachträglich auf der Grundlage des täglichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse im betreffenden Teilfonds zu entrichten ist, wie in Anhang I des Prospekts zusammengefasst. Jedoch fällt für die Anteile der Klasse X keine Vertriebsgebühr an. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Gebühren vollständig bzw. teilweise an ihre Vertreter, sofern vorhanden, sowie an professionelle Berater als Entgelt für deren Dienste weitergeben.

Performancegebühr
Der Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Anteilsklassen innerhalb bestimmter Teilfonds eine Erfolgsgebühr zustehen, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse in einem Leistungszeitraum (wie nachstehend definiert) ihre Benchmark oder Erfolgsschwelle übertrifft. In der Tabelle in diesem Abschnitt finden Sie die Benchmark oder Erfolgsschwelle jedes Teilfonds und in Anhang I dieses Prospekts finden Sie Einzelheiten zum geltenden Prozentsatz der Erfolgsgebühr. Der Verwaltungsgesellschaft steht keine Erfolgsgebühr zu, wenn:

- die Klasse sich schlechter entwickelt als ihre Benchmark oder ihre Erfolgsschwelle nicht erreicht,
- der Ertrag der Klasse im Leistungszeitraum negativ ist, ungeachtet der Wertentwicklung der Klasse im Vergleich zu ihrer Benchmark oder Erfolgsschwelle, oder
- der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klassen während des Leistungszeitraums seine jeweilige High Watermark, sofern anwendbar, nicht überschreitet, ungeachtet der Wertentwicklung dieser Klassen gegenüber ihrer Benchmark oder Erfolgsschwelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlagemanager entschädigen die Anteilsinhaber nicht für eine gegenüber der jeweiligen Benchmark oder Erfolgsschwelle ungünstiger ausfallende Entwicklung einer Anteilsklasse eines Teilfonds.

Bei Anteilen der Klasse X belastet die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber die Verwaltungsgebühr direkt und zieht sie von ihm ein; sie wird also nicht im Nettoinventarwert berücksichtigt.

Leistungszeitraum
Ein Leistungszeitraum („Leistungszeitraum“) ist ein Kalenderjahr.

Berechnung der Erfolgsgebühr
Die Erfolgsgebühren werden – immer nach Maßgabe der obigen Erfolgsgebührkriterien – für ihr Anwachsen im Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag während eines Leistungszeitraums berechnet. Die Erfolgsgebühr wird unter Bezugnahme auf die während des Leistungszeitraums erfolgte Zunahme des Vermögens der betreffenden Klasse über den Anstieg der Benchmark oder die Erfolgsschwelle hinaus berechnet, berichtigt um Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der betreffenden Klassen (vgl. „Auswirkung von Zeichnungen und Rücknahmen“ weiter unten). Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

- Wenn die Benchmark- oder Erfolgsschwellenerträge positiv sind, erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Erfolgsgebühr in Höhe des in Anhang I dieses Prospekts angegebenen Prozentsatzes der Wertsteigerung, um die die betreffenden Anteilsklassen ihre jeweilige Benchmark oder

Erfolgsschwelle im Leistungszeitraum übertroffen haben, gegebenenfalls unter Beachtung des (nachstehend definierten) High-Watermark-Prinzips.

- Wenn die Benchmark oder Erfolgsschwelle des Teilfonds im Leistungszeitraum zurückgeht, erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Erfolgsgebühr in Höhe des in Anhang I dieses Prospekts angegebenen Prozentsatzes der Wertsteigerung, die die betreffenden Anteilsklassen erreicht haben, gegebenenfalls unter Beachtung des High-Watermark-Prinzips.
- Wenn die Wertentwicklung einer Klasse die High Watermark und die Benchmark oder Erfolgsschwelle übertrifft, aber die Besserentwicklung gegenüber der High Watermark geringer ist als gegenüber der Benchmark oder Erfolgsschwelle, wird die Erfolgsgebühr unter Bezugnahme auf den Teil der Besserentwicklung berechnet, der über die High Watermark anstatt über die Benchmark oder Erfolgsschwelle hinausgeht.

Auswirkung von Zeichnungen und Rücknahmen
Für während des Leistungszeitraums eingehende Zeichnungen wird die Erfolgsgebühr ab dem Datum der Zeichnungen bis zum Ende des Leistungszeitraums bestimmt (es sei denn, die entsprechenden Anteile werden, wie nachstehend beschrieben, zurückgenommen).

Bei Rücknahmen während des Leistungszeitraums wird die Erfolgsgebühr ab dem Beginn des Leistungszeitraums oder ab dem Zeichnungsdatum, falls dieses zeitlich näher liegt, bis zum Zeitpunkt der Rücknahme ermittelt. Rücknahmen wirken sich auf die Anteile nach dem Grundsatz „last in first out" aus, d. h. die zuletzt aufgelegten Anteile werden zuerst gelöscht. Die für zurückgenommene Anteile berechnete Erfolgsgebühr wird zum Zeitpunkt der Rücknahme realisiert und zugunsten der Verwaltungsgesellschaft fällig.

High-Watermark-Prinzip
Bei der Berechnung der Erfolgsgebühr verfährt die Verwaltungsgesellschaft immer nach dem High-Watermark-Prinzip (das „High-Watermark-Prinzip"). Nach dem High-Watermark-Prinzip besteht ein Nettoinventarwert je Anteil, unterhalb dessen keine Erfolgsgebühren gezahlt werden. Dieses Wertniveau wird als High Watermark bezeichnet. Es wird bei dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klassen festgelegt, das am Ende des unmittelbar vorhergehenden Leistungszeitraums bestand, oder, wenn für eine Klasse noch keine Erfolgsgebühr gezahlt wurde, bei dem Nettoinventarwert je Anteil, bei dem die Klasse aufgelegt wurde, oder, wenn für eine Klasse erstmals eine Erfolgsgebühr eingeführt wird, bei dem Nettoinventarwert je Anteil der Klasse an dem Geschäftstag, der dem Datum der Einführung der Erfolgsgebühr für diese Klasse unmittelbar vorausgeht.

Erfolgsbenchmarks oder -schwellen
Die Benchmarks oder Erfolgsschwellen werden einschließlich Verwaltungsgebühren und anderer Gebühren und Aufschläge auf der Grundlage eines Gesamtertragsindex berechnet, wenn nichts anderes angegeben ist.

Es wird hiermit klargestellt, dass hinsichtlich der Berechnung von Erfolgsgebühren weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Anlagemanager, der Administrator oder die jeweiligen Indexanbieter gegenüber den Anteilsinhabern die Haftung (sei es bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Fehler bei der Ermittlung des betreffenden Benchmarkindex oder Verzögerungen in der Bereitstellung oder Verfügbarkeit eines Benchmarkindex übernehmen, und dass sie auch nicht verpflichtet sind, die Anteilsinhaber darauf hinzuweisen.

Gegebenenfalls werden sämtliche Benchmark- und Erfolgsschwellenberechnungen in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet. Wenn für Teilfonds eine Erfolgsschwelle in dem Euro-Tagesgeldsatz EONIA besteht, wird die Erfolgsgebühr für auf andere Währungen als den Euro lautende währungsabgesicherte Klassen dieser Teilfonds gegenüber einem gleichwertigen Tagesgeldsatz für die Währung der abgesicherten Klasse berechnet.

Bezüglich Anteilen der Klasse F erfolgt die Berechnung der Wertentwicklung auf Basis eines „Kursindex", d. h. die Berechnung der Wertentwicklung der Benchmark oder Erfolgsschwelle erfolgt netto ohne Dividenden.

Master/Feeder-Gebühren
Wenn ein Teilfonds als Feeder in Anteile eines Master investiert, so darf der Master für die Anlage des Teilfonds in Anteilen des Master keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren verlangen.

Wenn ein Teilfonds als Feeder fungiert, so muss eine Beschreibung aller Bezahlungen und Kostenerstattungen, die der Feeder für seine Anlagen in Anteilen des Master zu leisten hat, und der Gesamtgebühren sowohl des Feeder als auch des Master in einem Anhang dieses Prospekts enthalten sein.

Der Jahresbericht der SICAV muss eine Erklärung über die Gesamtgebühren sowohl des Feeder als auch des Master enthalten.

Wenn ein Teilfonds als Master eines anderen OGAW fungiert, so werden dem FeederFonds von dem Master keinerlei Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder aufgeschobene Ausgabeaufschläge oder Umtauschgebühren belastet.

Bestmögliche Ausführung

Jeder Anlagemanager und Sub-Anlagemanager hat Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung, nach denen bei der Ausführung von Aufträgen alle sinnvollen Maßnahmen zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für die SCIAV umgesetzt werden. Der Anlagemanager und/oder Sub-Anlagemanager legt die bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung einer Reihe von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Preis, Liquidität, Schnelligkeit und Kosten fest, und zwar nach ihrer relativen Bedeutung auf der Grundlage der unterschiedlichen Arten von Aufträgen oder Finanzinstrumenten. Die Transaktionen werden hauptsächlich über Börsenmakler ausgeführt, die nach den Kriterien der Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung ausgewählt und überwacht werden. Gegenparteien, die verbundene Unternehmen von Amundi sind, können auch in Betracht kommen. Der Anlagemanager und/oder Sub-Anlagemanager kann Beauftragte (die verbundene Unternehmen von Amundi sein können) für seine Auftragsübermittlungs- und Ausführungsaktivitäten einsetzen, um sein Ziel einer bestmöglichen Ausführung zu erreichen.

Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Anlagemanager können Vereinbarungen über die Provisionsteilung oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Provisionsteilungsvereinbarungen erlauben eine bestmögliche Ausführung und stellen Vereinbarungen zwischen den Anlagemanagern und den benannten Börsenmaklern dar, in denen ein bestimmter Teil der Handelsprovisionen, die ein Börsenmakler erhält, für die Bezahlung von Researchleistungen Dritter reserviert wird. Die Bereitstellung von Research unterliegt Vereinbarungen zwischen den Anlagemanagern und den Researchanbietern, und die Aufteilung der Provision für Ausführung und Research wird zwischen den Anlagemanagern und dem ausführenden Börsenmakler vereinbart. Unabhängig von Provisionsteilungsvereinbarungen können die ausführenden Börsenmakler auch Research zur Verfügung stellen, dessen Bezahlung von den Ausführungskosten abgezogen wird. Die Entgegennahme von Investment Research und Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglicht es den Anlagemanagern, ihr eigenes Research und ihre eigenen Analysen zu vervollständigen und machen ihnen die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen umfassen nicht Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die von den Anlagemanagern gezahlt werden.

Kosten und Gebühren von Finanzderivaten

Jedem Teilfonds können im Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei der Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Vertreter oder andere Intermediäre, die mit der Depotbank, dem Anlagemanager oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken Gebühren zahlen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die jedem Teilfonds diesbezüglich entstehen, sowie über die Identität der Unternehmen, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und über ihren eventuellen Anschluss an die Depotbank, den Anlagemanager oder die Verwaltungsgesellschaft, sofern zutreffend, können im Jahresbericht bereitgestellt werden. Alle Einkünfte aus den Total Return Swaps, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, werden an den Teilfonds zurückgezahlt.

Garantiegebühr
Teilfonds, de von einem Schutz oder Garantie profitieren, können Garantiegebühren in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse in einem Teilfonds unterliegen, wie in Anhang I des Prospektes zusammengefasst.

Die Garantiegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und aufgeschlagen und ist monatlich nachträglich auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse im (in den) betreffenden Teilfonds zahlbar.

Sonstige Kosten und Auslagen
Sonstige Kosten und Auslagen, die von der SICAV zu tragen sind, enthalten:
- sämtliche Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge der SICAV anfallen;
- übliche Maklergebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren aus dem Portfolio der SICAV entstehen (diese Gebühren sind dem Kaufpreis hinzuzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen);
- Kosten für Rechtsberatung, die der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilsinhaber der SICAV handeln;
- Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Hinterlegung der Satzung und sämtlicher anderen Unterlagen bezüglich der SICAV einschließlich der Verkaufsunterlagen und diesbezüglichen Änderungen und Ergänzungen, bei sämtlichen Behörden, deren Aufsicht die SICAV oder das Angebot von Anteilen der SICAV unterliegt, oder bei Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern;
- die Gründungskosten der SICAV;
- die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft sowie an die Buchprüfer der SICAV, die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, den Administrator, die als Registerstelle und Transferagent der SICAV fungierende Stelle und an ständige Vertreter an den Orten, an denen die SICAV registriert ist, sowie an andere Vertreter der SICAV zu zahlende Gebühren und Kosten;
- Kosten für Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung der Verkaufsunterlagen, Jahres-, Halbjahres- und anderen Berichte oder Unterlagen, ihren Druck in den Sprachen, die für die Anteilsinhaber erforderlich sind, und ihre Verteilung nach Maßgabe einschlägiger gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen;
- ein angemessener Teil der Kosten für Werbemaßnahmen zugunsten der SICAV, der von dem Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegt wird, einschließlich angemessener Vermarktungs- und Reklameausgaben;
- Kosten für Rechnungslegung und Buchführung;
- Kosten für die Erstellung und den Versand von Mitteilungen an die Anteilsinhaber;
- Kosten für Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die SICAV, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Handel, dem Sicherheitenabgleich und der Abrechnung;
- Gebühren und Kosten, die den Beauftragten delegierter Anlagemanager bei der Zentralisierung von Aufträgen und der Unterstützung der bestmöglichen Ausführung entstehen; einige dieser Beauftragten können verbundene Unternehmen von Amundi sein;
- Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise und alle anderen Betriebskosten, einschließlich Zinsen, Bankgebühren, Versandkosten, Telefongebühren und Gebühren der Abschlussprüfer und alle Verwaltungs- und Betriebskosten dieser Art, einschließlich der Kosten für die Erstellung von Druckstücken der oben genannten Unterlagen und Berichte.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Beschränkungen

Unter dem Vorbehalt, dass restriktivere Bestimmungen in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds in dem Abschnitt „Anlageziele“ enthalten sind, müssen die Anlagerichtlinien jedes Teilfonds den nachfolgend festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen entsprechen.

A. Zulässige Anlagen:

Die Anlagen eines Teilfonds müssen eine oder mehrere der folgenden Anlagearten umfassen:

(1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

(2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;

(3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines anderen Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;

(4) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:

- die Ausgabebedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem anderen Staat oder an einem anderen geregelten Markt, wie vorstehend unter (1) - (3) beschrieben, beantragt wird;

- diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

(5) Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie genehmigt sind (einschließlich Anteilen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV ausgegeben wurden, und Anteilen eines Master-Fonds, der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 als OGAW qualifiziert ist) und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat haben, vorausgesetzt, dass:

- diese anderen OGA nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass die OGA einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde der im EU-Recht festgelegten Aufsicht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist (gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Norwegen und Japan);

- der Schutzumfang für Anteilsinhaber in diesen anderen OGA demjenigen entspricht, der Anteilsinhabern eines OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Bestimmungen bezüglich Vermögenswerte-Trennung, Entleihung, Verleihung und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über Aktiva und Passiva, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihrer Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;

(6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem anderen Staat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;

(7) Finanzderivate, d.h. insbesondere Optionen, Terminkontrakte, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem vorstehend unter (1), (2) und (3) aufgeführten geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften (im Sinne der geltenden Gesetze, Vorschriften und jeweils herausgegebenen CSSF-Rundschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein), vorausgesetzt, dass:

(i)
- die Basiswerte aus Instrumenten, die von diesem Abschnitt A. erfasst werden, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in denen der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen anlegen kann;

- die Gegenparteien von Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren Bewertung unterliegen, die täglich vorgenommen wird, und auf Initiative der SICAV jederzeit durch einen Gegenkontrakt zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, glattgestellt oder geschlossen werden können.

(ii) diese Geschäfte unter keinen Umständen dazu führen dürfen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, soweit die Emissionen oder Emittenten solcher Instrumente zum Schutz der Anleger und Spareinlagen selbst einer Regulierung unterliegen und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert sind, oder

- von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einer Einrichtung, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den vom EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die vom EU-Recht festgelegten Bestimmungen, unterliegt und sie erfüllt, begeben wurden oder garantiert sind, oder

- von anderen Emittenten begeben wurden, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten oder dritten Einrückung gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der Verbriefungsgesellschaften durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(9) Zusätzlich können die Anlagerichtlinien eines Teilfonds unter Einhaltung der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 die Zusammensetzung eines Wertpapier- oder Schuldtitelindex nachbilden.

B. Jeder Teilfonds darf allerdings:

(1) nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere als die oben unter A genannten übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;

(2) keine Edelmetalle oder sie repräsentierenden Zertifikate erwerben;

(3) zusätzliche flüssige Mittel halten;

(4) für kurze Zeit Kredite bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Vermögens aufnehmen. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als „Kredite“ im Sinne dieser Einschränkung;

(5) Devisen mittels eines Parallelkredits erwerben.

C. Anlagegrenzen:

(a) Regeln für die Risikostreuung

Zum Zwecke der Berechnung der in diesem Abschnitt unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent angesehen.

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds für den Zweck der Anwendung der in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) dieses Abschnitts beschriebenen Regeln zur Risikostreuung als gesonderter Emittent zu betrachten.

- ***Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente***

(1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:

(i) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10 % seines Vermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden; oder

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer behördlichen Beaufsichtigung unterliegen.

(2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert wurden.

(3) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 25 % für qualifizierte Schuldtitel, welche von Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet, begeben werden, sofern diese Kreditinstitute nach geltendem Recht einer spezifischen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher qualifizierten Schuldtitel unterliegen. Für die Zwecke dieses Dokuments sind „qualifizierte Schuldtitel" Wertpapiere, deren Erlöse nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein relevanter Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in qualifizierten Schuldtiteln solcher Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag solcher Anlagen 80 % des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere werden bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht berücksichtigt.

(6) Ungeachtet der vorstehend festgesetzten Obergrenzen kann jeder Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von (i) einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschafen oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, (ii) einem OECD-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedsland der G-20 oder (iii) Singapur oder Hongkong begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben dieser Emissionen 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

(7) Ungeachtet der in diesem Abschnitt unter (b) **Kontrollbeschränkungen** festgesetzten Grenzen erhöhen sich die unter (1) festgesetzten Grenzen auf ein Maximum von 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, wenn die Anlagerichtlinien des Teilfonds zum Ziel haben, die Zusammensetzung eines von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Obergrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, wobei eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35 % nur bei einem einzigen Emittenten erlaubt ist.

- ***Bankeinlagen***

(8) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- ***Derivate***

(9) Das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf, wenn die Gegenpartei ein vorstehend unter A. (6) aufgeführtes Kreditinstitut ist, 10 % des Vermögens des Teilfonds, (6) und 5 % seines Vermögens in anderen Fällen nicht übersteigen.

(10) Die Anlage in Finanzderivaten darf nur innerhalb der unter (2), (5) und (14) festgelegten Grenzen und unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgesetzten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen kombiniert werden.

(11) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen von (C) (a) (10) und (D) dieses Abschnitts sowie des Risikoengagements und der Informationspflichten, die in diesem Prospekt festgelegt sind, berücksichtigt werden.

- ***Anteile offener Fonds***

(12) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Vermögens in den Anteilen eines einzigen OGAW oder eines anderen OGA anlegen, es sei denn, er fungiert als Feeder gemäß den Bestimmungen von Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Ein Teilfonds, der als Feeder fungiert, muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile seines Master investieren.

Ein Teilfonds, der als Master fungiert, darf weder selbst ein Feeder sein noch Anteile eines Feeder halten.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenzen wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als ein gesonderter Emittent angesehen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Die Anlage in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, darf insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderer OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA zum Zwecke der unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, welche direkt oder indirekt durch Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit welcher diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA verlangen.

Die SICAV muss in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren angeben, der sowohl für den Teilfonds selbst als auch für die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, berechnet wird.

Ein Teilfonds kann Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:

- die Ziel-Teilfonds nicht ihrerseits in dem Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist, anlegen;
- insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des zu erwerbenden Ziel-Teilfonds in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds angelegt werden können; und
- in jedem Fall gilt, dass der Wert dieser Anteile, solange sie von der SICAV gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung der mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

- ***Kombinierte Obergrenzen***

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen dürfen die einzelnen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Vermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- Risiken, die sich aus mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivatgeschäften ergeben, investieren.

(14) Die vorstehend unter (1), (3), (4), (8), (9) und (13) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder Derivaten, die bei dieser Einrichtung getätigt und in Übereinstimmung mit den vorstehenden Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt werden, insgesamt 35 % des Vermögens der einzelnen Teilfonds nicht übersteigen.

(b) Kontrollbeschränkungen

(15) Hinsichtlich aller von ihr verwalteten OGAW gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft Stimmrechtsaktien nicht in einem Umfang erwerben darf, der sie dazu befähigen würde, insgesamt einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(16) Die SICAV insgesamt darf nicht mehr als (i) 10% der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten; (ii) 10% der im Umlauf befindlichen Schuldtitel desselben Emittenten; (iii) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; oder (iv) 25% der im Umlauf befindlichen Anteile desselben OGAW und/ oder OGA kaufen.

Die unter (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) angeführten Grenzen gelten nicht für:

- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

- von einem anderen Staat emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

- von öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

- Anteile am Kapital einer Gesellschaf, die gemäß dem Recht eines anderen Staates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) die betreffende Gesellschaf ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaf im Rahmen ihrer Anlagerichtlinien die Einschränkungen gemäß C., Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) beachtet; und

- von einem oder mehreren Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in seinem oder ihrem Namen nur Verwaltungsgeschäfte, Beratung oder Marketing in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die von Anteilsinhabern gewünschte Rücknahme von Anteilen ausschließlich in seinem oder ihrem Namen vornehmen.

- von einem gemäß Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Feeder fungierenden Teilfonds gehaltene Anteile eines Master.

D. Globales Risiko

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein globales Engagement in Bezug auf Derivate nicht den gesamten Nettowert seines Portfolios übersteigt.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

E. Zusätzliche Anlagebeschränkungen:

(1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben, wobei Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Terminkontrakte, Optionen und Swaps auf diese Devisen, Finanzinstrumente, Indizes oder übertragbaren Wertpapiere für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als Transaktionen in Waren angesehen werden.

(2) Kein Teilfonds darf in Immobilien oder diesbezüglichen Optionen, Rechten oder Beteiligungen anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, vorgenommen werden dürfen.

(3) Ein Teilfonds kann keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren, wobei diese Beschränkung einen Teilfonds nicht daran hindern soll, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) erwähnt werden, zu investieren, und nicht die Verleihung von Wertpapieren gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie nachstehend unter „Wertpapierleihe“ ausführlicher beschrieben) verhindern soll.

(4) Die SICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) aufgeführt sind, tätigen.

F. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

(1) Von den vorstehend aufgeführten Grenzen kann jeder Teilfonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit den übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbunden sind, abweichen.

(2) Falls diese Grenzen aus Gründen, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, so muss der betreffende Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber vorrangig die Behebung dieser Situation anstreben.

Die SICAV ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern solche Beschränkungen notwendig sind, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen die Anteile der SICAV angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

2. Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfoliomanagementtechniken

Die SICAV darf Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzvermögenswerte zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeitenmanagement und zur Absicherung sowie zu Anlagezwecken unter Einhaltung der in Abschnitt 1. oben festgesetzten Bestimmungen verwenden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Operationen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen, die unter „Anlageziele und Anlegerprofile“ in diesem Prospekt festgelegt sind, abweicht.

Zusätzlich zu allen hierin enthaltenen Einschränkungen darf für bestimmte Teilfonds, die vom Verwaltungsrat der SICAV jeweils bestimmt und in diesem Prospekt angegeben werden, der Gesamtbetrag (d.h. die Summe der eingegangenen Verpflichtungen und der für solche Transaktionen gezahlten Prämien) der zum Zwecke der Risikoabsicherung, des Laufzeitenmanagements oder der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Anlagezwecken gehaltenen Derivate (mit der Ausnahme, dass Beträge, die zur Absicherung in Devisentermingeschäfte und Währungs-Swaps angelegt wurden, von dieser Berechnung ausgeschlossen sind) zu keiner Zeit 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Um Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einzuhalten, werden, wenn zutreffend, in Anhang IV Daten hinsichtlich der maximalen und erwarteten Anteile von verwalteten Anlagen berichtet, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps für einen Teilfonds repräsentieren.

(A) Swap-Vereinbarungen

Einige Teilfonds können Credit Default Swaps abschließen.

Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) als Gegenleistung für eine Ausfallzahlung durch den Absicherungsverkäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten eine regelmäßige Gebühr zahlt. Der Absicherungskäufer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder eine andere bezeichnete Referenzschuldverschreibung, die von dem Referenzemittenten ausgegeben wurde, zum Nennwert zu verkaufen, oder aber den Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen bezeichneten Referenzschuldverschreibung zu erhalten. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Restrukturierung von Schuldtiteln oder das Versäumnis, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse erfolgt, kann die SICAV eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap verkaufen (einzeln ein „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäft", zusammen die „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäfte"), um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben.

Außerdem kann die SICAV, sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse erfolgt, eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap kaufen (einzeln ein „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäft", zusammen die „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäfte"), ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten.

Solche Swap-Transaktionen müssen mit erstklassigen auf diese Transaktionsart spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden und auf Grundlage einer Standarddokumentation, wie zum Beispiel das International Swaps and Derivatives Association (ISDA) Master Agreement, ausgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss außerdem die Gewährleistung einer angemessenen ständigen Deckung der Verpflichtungen in Verbindung mit solchen Credit Default Swaps sicherstellen und muss jederzeit in der Lage sein, den Rücknahmeanträgen der Anleger nachzukommen.

Einige Teilfonds können mit ordnungsgemäß von der Verwaltungsgesellschaft beurteilten und ausgewählten Gegenparteien, bei denen es sich um erstklassige Institute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, andere Swap-Vereinbarungen abschließen, wie z. B. Total Return Swaps, Zinsswaps, Swaptions und inflationsgebundene Swaps.

(B) Effiziente Portfolioverwaltungstechniken

Jeder Teilfonds kann Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen, die sich beziehen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (im Sinne der geltenden Gesetze, Vorschriften und jeweils herausgegebenen CSSF-Rundschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen, insbesondere CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, ESMA-Leitlinien 2014/937 und Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein), einschließlich Geschäften im Rahmen der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften sowie umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, sofern dies im besten Interesse des Teilfonds ist und seinem Anlageziel und Anlegerprofil entspricht, vorausgesetzt, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Diese Wertpapiere oder Instrumente werden bei der Depotbank verwahrt.

Die für Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung genehmigten Gegenparteien müssen auf die betreffenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedsstaat oder im Rahmen von Richtlinie 2014/65/EU oder eines gleichwertigen Regelwerks zugelassene Wertpapierfirmen sein, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und mindestens mit BBB- oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind.

(a) Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen, vorausgesetzt, er hält die folgenden Vorschriften ein:

(i) Der Teilfonds darf Wertpapiere nur über standardisierte, von einer anerkannten Clearingstelle organisierte Systeme, von einem Finanzinstitut organisierte Leihprogramme oder erstklassige, auf derartige Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die von der Regulierungsbehörde als gleichwertig mit den nach dem Gemeinschaftsrecht geltenden Bestimmungen betrachtet werden, entleihen oder verleihen.

(ii) Als Bestandteil seiner Leihgeschäfte als Leihgeber muss der Teilfonds eine Garantie erhalten, deren Wert während der Gesamtlaufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere betragen muss.

(iii) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte angemessen bleibt, bzw. dass er jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die es ihm jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds gemäß seinen Anlagerichtlinien gefährden.

(iv) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückrufen bzw. jede von ihm abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung kündigen kann.

(v) Die Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie von diesem Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der SICAV ermöglichen, die entliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.

(vi) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann der Teilfonds unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt; und (d) als eine Technik, um seine Verpflichtungen in Bezug auf die Aushändigung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierpensionsgeschäfts sind, zu erfüllen, wenn der Kontrahent dieser Vereinbarung von dem Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere Gebrauch macht, soweit diese Wertpapiere zuvor von dem Teilfonds verkauf worden sind.

(b) Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann, ergänzend oder hauptsächlich, wie in der Beschreibung seiner Anlagerichtlinien angegeben, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte abschließen, die aus einem Termingeschäfte bestehen, bei dessen Fälligkeit:

(i) der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Teilfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften dürfen nur diejenigen Wertpapiere erworben werden, die in dem CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 genannt sind, und sie müssen den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds entsprechen; oder

(ii) der Teilfonds verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Ein Teilfonds kann diese Geschäfte nur dann abschließen, wenn die Gegenparteien in diesen Geschäften Aufsichtsvorschriften unterliegen, die von der Aufsichtsbehörde als denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden.
Ein Teilfonds muss darauf achten sicherzustellen, dass der Wert der umgekehrten Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte auf einer Höhe bleibt, die es ihm jederzeit erlaubt, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber seinen Anteilsinhabern zu erfüllen.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere, die dem Pensionsgeschäft unterliegen, zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft, das er abgeschlossen hat, zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen werden als Vereinbarungen zu Bedingungen angesehen, die eine jederzeitige Rückforderung der Vermögenswerte durch den Teilfonds gestatten.

(C) Sicherheitenverwaltung

Die Risiken gegenüber einer Gegenpartei, die bei Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung bestehen, sind bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäß Punkt 1. C. (a) oben zu kombinieren.

Wenn ein Teilfonds Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, müssen alle zur Minderung des Gegenparteirisikos benutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis, der nahe bei ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können. Die erhaltenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Punkt 1. C. (b) oben erfüllen.

b) erhaltene Sicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Regeln des Abschnitts „Bewertung der Vermögenswerte“ mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) als Sicherheiten akzeptiert werden.

c) Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine hohe Qualität besitzen.

d) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt emittiert sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

e) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifikation bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei in der effizienten Portfolioverwaltung und in Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement von 20 % seines Nettoinventarwerts gegenüber einem bestimmten Emittenten erhält. Wenn ein Teilfonds Engagements gegenüber verschiedenen Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Grenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

f) Findet eine Eigentumsübertragung statt, so müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer fremden Verwahrstelle gehalten werden, die behördlich beaufsichtigt wird und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

g) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von dem betreffenden Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei voll durchsetzbar sein.

h) Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

i) Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
- bei den unter Punkt 1. A. (6) oben vorgeschriebenen Unternehmen platziert werden;
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte finden mit Kreditinstituten statt, die behördlich beaufsichtigt werden, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, den vollen aufgelaufenen Barbetrag zurückzurufen;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert sein.

(D) Gemeinsame Verwaltung

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten und einer größeren Diversifikation der Anlagen kann die SICAV beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines Teilfonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds im Rahmen der vorliegenden Struktur und/oder anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden. In den nachfolgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einrichtungen“ auf die SICAV und alle Einrichtungen, mit und zwischen denen möglicherweise eine bestimmte Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht, und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einrichtungen, die gemäß dieser Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung sind die Anlagemanager berechtigt, für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einrichtungen generell Entscheidungen über Anlagen, Verkäufe und Portfolioumstrukturierungen zu treffen, die einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der einzelnen Teilfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einrichtung hält an den gesamten gemeinsam verwalteten Vermögenswerten einen Anteil, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser proportionale Anteil gilt für jede Position des Portfolios, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Dieses Verhältnis darf von Anlage- und/oder Verkaufsentscheidungen nicht betroffen sein, und zusätzliche Anlagen werden im gleichen proportionalen Verhältnis auf die gemeinsam verwalteten Einrichtungen verteilt, während die verkauften Vermögenswerte proportional aus den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten jeder gemeinsam verwalteten Einrichtung entnommen werden.

Im Falle von neuen Zeichnungen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einrichtungen zugewiesen, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gestiegenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, geändert wurde, und alle Positionen des Portfolios werden durch die Umschichtung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einrichtung in

eine andere angepasst, damit sie den geänderten Proportionen entsprechen. Analog hierzu können im Falle von Rücknahmen von Anteilen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen die hierzu erforderlichen flüssigen Mittel aus den flüssigen Mitteln entnommen werden, die von den gemeinsam verwalteten Einrichtungen gehalten werden, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gesunkenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, die von den Rücknahmen betroffen ist, geändert wurde, und in diesem Fall werden alle Positionen des Portfolios an die geänderten Proportionen angepasst. Die Anteilsinhaber müssen wissen, dass die Methode der gemeinsamen Verwaltung auch ohne besonderes Eingreifen des Verwaltungsrats der SICAV oder ihrer ernannten Vertreter dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens der SICAV durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einrichtungen betreffen, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen.

Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen führen Zeichnungen, die in einer der mit der SICAV oder einem Teilfonds zusammen verwalteten Einrichtungen, zu einer Zunahme der flüssigen Mittel der SICAV und des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen in einer Einrichtung, mit der die SICAV oder ein Teilfonds gemeinsam verwaltet werden, zur Verringerung der Barmittelreserven der SICAV beziehungsweise des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch in bestimmten Konten verwahrt werden, die für jede gemeinsam verwaltete Einrichtung außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet wurden, und über welche die Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen speziellen Konten zuzuweisen, und die Möglichkeit, über die der Verwaltungsrat der SICAV oder seine ernannten Vertreter verfügen, die gemeinsame Verwaltung jederzeit zu beenden, erlauben es der SICAV, die Anpassungen ihres Portfolios zu vermeiden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Anpassungen die Interessen der SICAV und ihrer Anteilsinhaber verletzen.

Sollte eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der SICAV, die aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von in einer anderen gemeinsam verwalteten Einrichtung angefallenen Kosten und Ausgaben (d.h. die nicht der SICAV zugewiesen werden können) voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die für die SICAV geltenden Anlagebeschränkungen führen, werden die betroffenen Vermögenswerte von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, bevor diese Änderung erfolgt, damit sie nicht von den damit verbundenen Anpassungen betroffen ist.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte der SICAV werden gegebenenfalls nur mit solchen Vermögenswerten zusammen verwaltet, die für Anlagen mit demselben Anlageziel bestimmt sind, das auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt, damit sichergestellt ist, dass die Anlageentscheidungen völlig mit den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer tätig ist, damit sichergestellt wird, dass die Depotbank im Hinblick auf die SICAV und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ihre Aufgabe ordnungsgemäß ausüben und die Verantwortung übernehmen kann. Die Depotbank muss sicherstellen, dass das Vermögen der SICAV jederzeit von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einrichtungen getrennt behandelt wird, und muss deshalb jederzeit in der Lage sein, die der SICAV gehörenden Vermögenswerte zu ermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass gemeinsam verwaltete Einrichtungen Anlagerichtlinien verfolgen können, die nicht völlig mit den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds übereinstimmen, ist es möglich, dass die verfolgten gemeinsame Anlagerichtlinien restriktiver ausfallen als die des betreffenden Teilfonds.

Zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, dem Administrator und den Anlagemanagern werden Vereinbarungen über die gemeinsame Verwaltung unterzeichnet, in der die Rechte und Pflichten jeder Partei festgelegt sind. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Beendigung der gemeinsamen Verwaltung beschließen.

Die Anteilsinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der SICAV über den Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte sowie über die Einrichtungen erkundigen, die zum Zeitpunkt der Erkundigung an einer solchen gemeinsamen Verwaltung teilnehmen. In Jahres- und Halbjahresberichten werden Zusammensetzung und Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angegeben.

TRANSAKTIONEN MIT IM FREIVERKEHR GEHANDELTEN FINANZDERIVATEN UND TECHNIKEN DER EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Bei einem Wertpapierleihgeschäft überträgt ein Teilfonds vorübergehend das Eigentum eines Wertpapiers und die damit verbundenen Rechte und Privilegien an einen Leihnehmer, der das Wertpapier auf Verlangen zurückgeben muss. Der Leihnehmer, der als vorübergehender legaler Eigentümer des Wertpapiers Dividenden, Zinsen, Rechte bei Kapitalmaßnahmen usw. erhält, muss den gesamten wirtschaftlichen Nutzen an den Teilfonds zurückgeben. Die Zahlung des Leihnehmers an den Teilfonds ersetzt effektiv die Dividende oder die Zinsen, die der Teilfonds erhalten hätte, wenn das Wertpapier noch in seinem Depotkonto gewesen wäre. Der Teilfonds behält die wirtschaftliche Beteiligung an dem verliehenen Wertpapier und bleibt den Kursschwankungen des Wertpapiers ausgesetzt, wie wenn es physisch in seinem Depotkonto verblieben wäre. Im Rahmen des Vertrags zwischen dem Teilfonds und dem Leihnehmer hat der Teilfonds das Recht, das Wertpapier aus jedem beliebigen Grund und zu jedem beliebigen Zeitpunkt, wie beispielsweise zur Stimmabgabe für Anteile bei einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, zurückzufordern.

Als Gegenleistung für das Verleihen eines Wertpapiers erhält der Teilfonds von dem Leihnehmer Sicherheiten, im Allgemeinen in Barmitteln oder liquiden Wertpapieren wie Staatsanleihen oder Aktien. Die Höhe der Margen (zwischen dem Wert der Sicherheiten und dem Wert der verliehenen Wertpapiere) wird täglich nach dem Marktwert bestimmt bzw. bewertet, um sicherzustellen, dass das Wertpapierdarlehen jederzeit ausreichend besichert ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Teilfonds Wertpapierleihtransaktionen entweder direkt abschließen oder über einen Vermittler, der ein anerkanntes, auf solche Transaktionen spezialisiertes Clearing- oder Finanzinstitut ist. Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt die Leihnehmer der von den teilnehmenden Teilfonds verliehenen Wertpapiere nach angemessener Prüfung des Status und der Bonität des Leihnehmers.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Amundi Intermediation S.A. und CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, (beide im Besitz der Gruppe Crédit Agricole) dazu ernennen, für die Teilfonds hinsichtlich effizienter Portfolioverwaltungstechniken Dienstleistungen zu erbringen. Einnahmen aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen nach Abzug direkter und indirekter operationaler Kosten an den betreffenden Teilfonds und die betreffende Anteilsklasse zurück.
Wenn ein Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms Barsicherheiten erhält, so können diese nur (i) bei genehmigten Kreditinstituten als Einlage eingezahlt, (ii) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert, (iii) sofern der Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag der Barmittel zurückrufen kann, für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet oder (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden und müssen in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen diversifiziert sein.

Solche Wertpapierleihprogramme sollen keine Auswirkung auf das Risikoprofil der teilnehmenden Teilfonds haben. Es können jedoch bestimmte Risiken, die speziell mit der Wertpapierleihe verbunden sind, auftreten, und die Anteilsinhaber sollten sich der Risiken bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ in Anhang II näher beschrieben sind.

Richtlinien für Sicherheiten

Sicherheiten, die im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gegeben werden, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) unbare Sicherheiten müssen ausreichend liquid sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden,

(ii) die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden,

(iii) Sicherheiten mit hoher Preisvolatilität werden nicht akzeptiert, es sei denn, es sind angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgesehen,

(iv) hinsichtlich der Bonität des Emittenten müssen die eingegangenen Sicherheiten von hoher Qualität sein,
(v) die Sicherheiten (einschließlich reinvestierter Barsicherheiten) müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein,
(vi) unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden,
(vii) die eingegangenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig eingelöst werden können und dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Barsicherheiten können:
(i) als Einlage hinterlegt werden
(ii) in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
(iii) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, bei denen der Barwert jederzeit eingefordert werden kann;
(iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Richtlinien für Sicherheitsabschläge

Wertpapierleihprogramme

Die an einem Programm teilnehmenden Leihnehmer müssen zur Minderung des Kreditrisikos Sicherheiten stellen. Verliehene Wertpapiere werden beim Aktienprogramm zu mindestens 105 % und beim Festzinsprogramm zu mindestens 100 % besichert. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver, als die OGAW-Regulierung vorschreibt. Sowohl der Vermittler der Wertpapierleihe als auch die Anlagemanager überwachen die Sicherheiten-Richtlinien intensiv in Abhängigkeit von den Marktereignissen. Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und die Anlagemanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Liste der zulässigen Sicherheiten zu ändern oder zu streichen, die Richtlinien für Haircuts zu ändern oder die Liste der genehmigten Gegenparteien zu revidieren. Gemäß Punkt 2. (C) e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Teilfonds vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland//den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und von anderen vereinbarten Staaten der Eurozone emittiert wurden oder garantiert werden.

Rentenpapierleihe	
Anrechenbarer Sicherheitsabschlag	
OECD-Staatsanleihen,	mindestens 0 %
OECD-Staatsanleihen, supranationale Unternehmensanleihen	minestens 0 % oder 3 %, falls währungsübergreifend
OECD-notierte Aktien	mindestens 10 %
Aktienleihe	
Anrechenbarer Sicherheitsabschlag	
Staatsschulden von Frankreich, Deutschland, der Niederlande Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	mindestens 5 %

OTC-Derivatgeschäfte

Wenn das mit einer Transaktion mit Freiverkehrs-Finanzderivaten verbundene Gegenparteirisiko 10 % des Vermögens eines Teilfonds bezüglich Kreditinstituten bzw. 5 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen Fällen übersteigt, muss der betreffende Teilfonds diesen übersteigenden Betrag durch Sicherheiten abdecken.

Die Gegenparteien in von einem Teilfonds abgeschlossenen Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten, wie beispielsweise Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft erstellten Liste genehmigter Gegenparteien ausgewählt. Die zugelassenen Kontrahenten sind auf die entsprechenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit einem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder in einer Investmentfirma, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU oder einem gleichwertigen Regelwerk zugelassen ist, welche der Finanzaufsicht unterliegt und ein Rating von mindestens BBB- oder gleichwertig besitzt. Die Liste der zugelassenen Kontrahenten kann mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft abgeändert werden.

Solche Instrumente für OTC-Derivatgeschäfte werden von der Depotbank aufbewahrt.

Sicherheiten werden gestellt und entgegengenommen, um das Gegenparteirisiko in Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten zu mindern. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver, als die OGAW-Regulierung vorschreibt. Normalerweise können Barmittel und Staatsschuldtitel als Sicherheiten für Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten akzeptiert werden. Allerdings können auch andere Wertpapiere akzeptiert werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat. Bei den Staatsschuldtiteln kann es sich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, um Titel aus den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland/den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und anderen vereinbarten Staaten der Eurozone handeln. Gemäß Punkt 2. (C) e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Teilfonds vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland//den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und von anderen vereinbarten Staaten der Eurozone emittiert wurden oder garantiert werden.

Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und die Anlagemanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaf hat eine Liste der genehmigten Gegenparteien, zulässigen Sicherheiten und Richtlinien für Haircuts erstellt, die jederzeit von der Verwaltungsgesellschaf revidiert oder geändert werden kann.

Etwaige geltende Sicherheitsabschläge werden mit jedem Kontrahenten bei einem OTC-Derivatgeschäft von Fall zu Fall nach konservativen Maßstäben vereinbart. Sie richten sich nach den Bedingungen der einzelnen ausgehandelten Sicherheitenvereinbarungen und nach der vorherrschenden Marktpraxis und den Marktbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die folgenden Richtwerte für die annehmbare Höhe von Sicherheitsabschlägen für Sicherheiten bei OTC-Transaktionen zugrunde: (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Praxis zu jeder Zeit zu ändern).

Sicherheitsabschläge für Sicherheiten für die Berechnung des Kontrahentenrisikos

Art des als Sicherheit verwendeten Instruments	Engagement in der Währung des Derivats	Engagement in einer anderen als der Währung des Derivats
Barmittel	0 %	10 %
Staatsanleihen	10 %*	15 %*
Nicht-Staatsanleihen	15 %	20 %
Sonstige	20 %	20 %

*Diese können je nach Laufzeit des Wertpapiers variieren.

Ausnahmen von den oben aufgeführten Haircuts können gelten, wenn ein Ratingkriterium gegenüber der Sicherheit festgelegt wurde.

In Verträgen mit Kontrahenten sind im Allgemeinen Schwellenwerte für das unbesicherte Kreditrisiko festgelegt, welche die Vertragsparteien einzugehen bereit sind, ohne Sicherheiten zu verlangen. Diese liegen üblicherweise zwischen 0 und 10 Mio. Euro. Mindestbeträge für Übertragungen, häufig im Bereich von 250 bis 1 Mio. Euro, werden festgelegt, um unnötige Kosten durch Überweisungen von Kleinbeträgen zu vermeiden.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Verwaltungsgesellschaft

Amundi Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine im Großherzogtum Luxemburg registrierte Gesellschaft, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft der SICAV. Ihr Gesellschaftskapital beläuft sich auf 17.785.525 Euro und ihre Anteile sind vollständig im Besitz der Amundi Asset Management S.A.S. Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der Crédit Agricole Gruppe. Eine Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist unter www.amundi.lu/amundi-funds verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. Dezember 1996 auf unbestimmte Dauer gegründet. Ihre Satzung wurde am 28. Januar 1997 im Mémorial veröffentlicht und zum letzten Mal am 1. Januar 2018 geändert und am 8. Januar 2018 im *„Recueil électronique des sociétés et associations“* veröffentlicht.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht den folgenden Grundsätzen:

a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und enthält keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Bestimmungen oder der Satzung unvereinbar sind;
b) sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV und der Anteilsinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
c) falls und insoweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern der Teilfonds empfohlen wurde, angemessen ist, damit sichergestellt ist, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken beruht, und dass die tatsächliche Zahlung der erfolgsabhängigen Teile der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird; und
d) feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in geeigneter Weise kombiniert, und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine vollkommen flexible Handhabung der variablen Komponente zu erlauben, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Depotbank und Zahlstelle

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wurde die Société Générale Luxemburg beauftragt, als Depotbank (die „Depotbank“) des Fonds mit folgenden Aufgaben bestellt:

a) Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV;
b) Ausübung von Kontrollfunktionen; und
c) Monitoring des Cashflows.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen ist die Depotbank verpflichtet:

(a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen im Namen der SICAV gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung erfolgen;

(b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung berechnet wird;

(c) die Anweisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, sie verstoßen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung;

(d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV etwaige Entgelte innerhalb der üblichen Abwicklungszeit an sie überwiesen werden; und

(e) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank hat die Aufgabe, die Vermögenswerte der SICAV zu verwahren. Alle verwahrfähigen Finanzinstrumente werden in den Büchern der Depotbank in gesonderten Konten geführt, die im Namen der SICAV für jeden Teilfonds eröffnet wurden. Für andere Vermögenswerte als Finanzinstrumente und Barmittel muss die Depotbank das für die einzelnen Teilfonds gehaltene Eigentum der SICAV verifizieren. Darüber hinaus ist die Depotbank verpflichtet, sicherzustellen, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Depotbank kann unter den in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den Artikeln 13 bis 17 der EU Level 2 Verordnung und dem Depotbankvertrag genannten Voraussetzungen die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV auf beauftrage Verwahrer auslagern. Insbesondere müssen solche beauftragten Verwahrer einer wirksamen prudentiellen Aufsicht in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, öffentlicher Aufsicht in dem entsprechenden Land und externer periodischer Prüfung). Die Liste solcher beauftragter Verwahrer, die von der Depotbank bestellt wurden, einschließlich eventueller Unter-Verwahrer kann auf der folgenden Webseite abgerufen werden: https://www.securitiesservices.societegenerale.com/fileadmin/user_upload/sgss/publications/PDF/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2019-22_01.pdf.

Die Haftung der Depotbank wird durch solche Auslagerungen nicht beeinträchtigt. Nach Maßgabe des Depotbankvertrags gilt die Übertragung der in Verwahrung genommenen Vermögenswerte auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung von Funktionen. Sofern die Gesetzes eines Drittstaates vorsehen, dass bestimmte Finanzinstrumente von lokalen Unternehmen verwahrt werden müssen, und existieren keine lokalen Unternehmen, die die Anforderungen an eine Auslagerung (d.h. die wirksame prudentielle Aufsicht) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen, ist die Depotbank berechtigt aber nicht verpflichtet, die Verwahrung in dem nach den Gesetzen des entsprechenden Landes erforderlichen Umfang und solange es kein anderes lokales Unternehmen gibt, das die Anforderungen erfüllt, auf ein lokales Unternehmen übertragen, vorausgesetzt dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in der SICAV hinreichend darüber informiert wurden, dass eine solche Übertragung erforderlich ist, welche Umstände eine solche Übertragung rechtfertigen und welche Risiken eine solche Übertragung mit sich bringt und (ii) die SICAV oder ein Beauftragter der SICAV Anweisungen zur Übertragung auf das entsprechende lokale Unternehmen erteilt hat.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Artikels 18 der EU Level 2 Verordnung und des Depotbankvertrags haftet die Depotbank für den Verlust eines Finanzinstruments, dass von der Depotbank oder einem Dritten, auf den die Verwahrung wie oben dargestellt ausgelagert wurde, verwahrt wurde. In einem solchen Fall ist die Depotbank dazu verpflichtet, der SICAV unverzüglich ein Finanzinstrument der identischen Art oder den entsprechenden Betrag zu verschaffen. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle war, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen, sie zu verhindern, unvermeidbar waren. Darüber hinaus haftet die Depotbank der SICAV oder den Anteilsinhabern für alle Schäden, die diese erleiden, weil die Depotbank ihre Pflichten aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und aus dem Depotbankvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Depotbank ist nicht berechtigt, in Bezug auf die SICAV Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilsinhabern und der Depotbank selbst herbeizuführen, es sei denn, die Depotbank hat solche potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, hat die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle hierarchisch und funktional von ihren anderen Aufgaben, die den

potentiellen Interessenkonflikt begründen, getrennt und die potentiellen Interessenkonflikte werden angemessen identifiziert, gelöst, überwacht und gegenüber den Anteilsinhabern offengelegt.

Die Depotbank kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in ihrer Eigenschaf als Depotbank und Zahlstelle der SCIAV oder anderer Fonds einerseits und als Administrator und Registerstelle der SICAV oder anderer Fonds andererseits Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte mit den Interessen der SICAV und/oder anderer Fonds, für die die Depotbank tätig ist, haben. Die Depotbank hat daher eine funktionelle, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Verwahrpflichten einerseits und der Erfüllung der von der SICAV auf sie ausgelagerten Tätigkeiten andererseits geschaffen.

Die Depotbank verfügt zu diesem Zweck über eine Richtlinie zur Verhinderung, Aufdeckung und zum Umgang mit Interessenkonflikten, die sich aus der Bündelung von Aktivitäten im Konzern der Société Générale oder aus der Übertragung von Verwahrfunktionen auf andere zum Société Générale Konzern gehörende Unternehmen oder auf ein Unternehmen, das mit der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV verbunden ist, ergeben.

Diese Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten hat den Zweck:

- Situationen zu erkennen und zu analysieren, in denen Interessenkonflikte entstehen;
- Interessenkonfliktsituationen aufzuzeichnen, zu lösen und zu verfolgen durch
  (i) das Ergreifen dauerhafter Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu lösen, einschließlich der Trennung von Funktionen, der Trennung von Berichts- und Funktionslinien, der Überwachung von Insiderlisten und einer geeigneten IT-Infrastruktur;
  (ii) das Ergreifen von Maßnahmen im Einzelfall:
    (a) angemessene vorbeugende Maßnahmen einschließlich der Erstellung einer Ad-hoc-Überwachungsliste und neuer Chinese Walls sowie der Verifizierung, dass Transaktionen angemessen ausgeführt wurden und/oder der Information der entsprechenden Kunden;
    (b) oder durch die Weigerung, Aktivitäten zu übernehmen, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen könnten.

In Bezug auf die Auslagerung von Verwahrfunktionen der Depotbank auf eine Gesellschaft, die mit anderen Gesellschaften des Société Générale Konzerns verbunden ist oder auf eine Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV verbunden ist, und wo potentielle Interessenkonflikte entstehen können, besteht die bei der Depotbank verabschiedete Richtlinie aus einem System, dass Interessenkonflikte verhindert und die Depotbank in die Lage versetzt, ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass sichergestellt ist, dass die Depotbank jederzeit im besten Interesse der SICAV handelt.

Die Maßnahmen zur Verhinderung bestehen speziell in der Sicherstellung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen, der physischen Trennung der Hauptaktivitäten, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen können, der Identifizierung und Klassifizierung der Vergütung sowie der monetären und nicht-monetären Vorteile, sowie der Implementierung von Systemen und Richtlinien in Bezug auf Geschenke und Events.

Anteilsinhaber können aktuelle Informationen über Interessenkonflikte bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank anfordern.

Des Weiteren hat die SICAV die Depotbank zu ihrer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) ernannt, die entsprechend den Anweisungen der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle für die Zahlung von etwaigen Ausschüttungen an Anteilsinhaber der SICAV und gegebenenfalls für die Zahlung des Rücknahmepreises durch die SICAV verantwortlich ist.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine Luxemburger Aktiengesellschaft (*Société Anonyme)*, die bei der Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut eingetragen ist.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Luxemburg zum Administrator der SICAV (der „Administrator“) bestellt, der für alle nach Luxemburger Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben, insbesondere für die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwertes, verantwortlich ist.

Vertriebsgesellschaft/ Domizilstelle

Die Verwaltungsgesellschaft wird als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) ernannt mit der Aufgabe, die Anteile der verschiedenen Teilfonds zu vermarkten.

Die Vertriebsgesellschaft kann vertragliche Vereinbarungen mit anderen Vertretern, einschließlich Vertretern oder verbundenen Unternehmen des/der Anlagemanager oder der Depotbank, im Hinblick auf die Vermarktung und die Platzierung von Anteilen der Teilfonds in verschiedenen Ländern der Welt, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Territorien und Besitzungen, die ihrer Gesetzgebung unterliegen, sowie für damit verbundene Serviceleistungen abschließen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen der SICAV einbezogen werden, und die Vertreter können, gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilsinhaber, den Anlegern, die über sie Anteile kaufen, einen „Nominee-Service“ anbieten.

Die Vertreter dürfen den Anlegern einen Nominee-Service nur dann anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor und in einem Land ansässig sind, das nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft allgemein als ein Land akzeptiert ist, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force unterzeichnet hat und über Identifikationsvorschriften verfügt, die denen des luxemburgischen Gesetzes gleichwertig sind, oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Intermediärs gemäß (i) darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Intermediär im Rahmen seines nationalen Rechts oder aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe gezwungen ist, seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften dieselben Identifikationspflichten aufzuerlegen.

In dieser Eigenschaf können die Vertreter in eigenem Namen, aber als „Nominee“ für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilsregister der SICAV beantragen. Der Anleger kann jedoch vorbehaltlich des Nachstehenden auch direkt, ohne von dem Nominee-Service Gebrauch zu machen, in der SICAV anlegen, und falls der Anleger über einen Nominee anlegt, hat er jederzeit das Recht, den mit dem Nominee geschlossenen Vertrag zu kündigen, und behält einen direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Anteile. Dies gilt jedoch nicht für Anteilsinhaber, die in Ländern angesprochen wurden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Nominee aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

Die Vertriebsgesellschaft und gegebenenfalls ihre Vertreter leiten, falls dies von der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle in Luxemburg verlangt wird, Anträge an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle weiter.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auch zur Domizilstelle der SICAV (die „Domizilstelle“) ernannt.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Luxembourg zur Registerstelle (die „Registerstelle“) und zum Transferagenten (der „Transferagent“) der SICAV ernannt. Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle ist für die Bearbeitung der Zeichnungen für Anteile der SICAV zuständig, bearbeitet die Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile der SICAV und nimmt Geldüberweisungen an, führt das Register der Anteilsinhaber der SICAV und erledigt und überwacht den Versand von Mitteilungen, Berichten, Notizen und anderen Unterlagen an die Anteilsinhaber der SICAV.

Die Ernennung der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle erfolgte im Rahmen einer Registerstellen- und Transferagentenvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle auf unbestimmte Zeit ab ihrer Unterzeichnung. Sie kann von jeder der Parteien zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beendet werden.

Anlagemanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat Amundi Ireland Limited, Amundi Deutschland GmbH, Amundi Asset Management S.A.S., Amundi (UK) Limited, Amundi Asset Management US, Inc. und Amundi Singapore Ltd. zu Anlagemanagern (die „Anlagemanager“) der SICAV ernannt.

Die Anlagemanager geben der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Verwaltung der SICAV Ratschläge und Empfehlungen und stellen ihnen entsprechende Berichte zur Verfügung und beraten die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die das Portfolio der einzelnen Teilfonds bilden. Die Anlagemanager kaufen und verkaufen unter der Gesamtaufsicht und der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere im Rahmen der täglichen Verwaltung und verwalten auch im übrigen das Portfolio der SICAV, und sie können vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ihre vorgenannten Funktionen ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wobei dieser Prospekt entsprechend geändert werden muss.

Amundi Ireland Limited ist eine in Dublin ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Amundi Unternehmensgruppe. Amundi Ireland Limited, Dublin wurde am 12. Juni 1998 gegründet. Amundi Ireland Limited untersteht gemäß der irischen Verordnung SI Nr. 60 von 2007 European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007 der Aufsicht der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland).

Amundi Deutschland GmbH ist eine in München ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Amundi Unternehmensgruppe. Amundi Deutschland GmbH wurde am 5. April 1990 gegründet. Amundi Deutschland GmbH untersteht nach deutschem Recht der Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin.

Amundi Asset Management S.A.S. ist eine in Frankreich ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft. Amundi Asset Management S.A.S. wurde am 23. April 2001 gegründet. Amundi Asset Management S.A.S. wird gemäß den französischen Gesetzen von der Autorité des Marchés Financiers reguliert.

Amundi (UK) Limited ist eine am 16. September 1983 nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit Sitz in 41 Lothbury, London EC2R7HF, Vereinigtes Königreich, die in England und Wales im Handelsregister (Companies House) unter der Nummer 01753527 eingetragen ist. Amundi (UK) Limited ist durch die Financial Conduct Authority („**FCA**“) autorisiert und reguliert und unter der Nummer 114503 im Financial Services Register der FCA eingetragen. Diese Informationen können auf https://register.fca.org.uk überprüft werden.

Amundi Asset Management US, Inc. ist eine in Boston ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Amundi-Unternehmensgruppe. Amundi Asset Management US, Inc. wurde am 15. Februar 1962 gegründet

und ist ein registrierter Investmentberater, der von der U.S. Securities and Exchange Commission reguliert wird.

Amundi Singapore Limited wurde 1989 in Singapur gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Amundi. Amundi Singapore Limited wird von der Monetary Authority of Singapore („MAS") reguliert und hält eine von der MAS ausgegebene Capital Markets Services License, um regulierte Aktivitäten beim Handel mit Kapitalmarktprodukten und in der Fondsverwaltung durchzuführen.

Amundi Ireland Limited übernimmt das Investmentmanagement für die folgenden Teilfonds der SICAV:

1. Conservative;
2. Balanced; und
3. Sustainable Growth[6]

Amundi Ireland Limited und Amundi Deutschland GmbH übernehmen gemeinsam das Investmentmanagement für die folgenden Teilfonds der SICAV:

4. Diversified Income Best Select Sub-Fund.

Amundi Asset Management S.A.S. übernimmt das Investmentmanagement für die folgenden Teilfonds der SICAV:

5. Buy and Watch Income 06/2025;
6. Buy and Watch Income 07/2025;

Amundi (UK) Limited übernimmt das Anlagemanagement für die folgenden Teilfonds der SICAV:

7. Buy and Watch High Income Bond 11/2024;
8. Buy and Watch High Income Bond 01/2025;
9. Buy and Watch High Income Bond 08/2025;
10. Buy and Watch High Income Bond 11/2025; und
11. Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026.

Amundi Asset Management US, Inc. übernimmt das Anlagemanagement für die folgenden Teilfonds der SICAV:

12. Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025
13. Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025
14. Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026

Amundi Singapore Ltd. übernimmt das Investmentmanagement für die folgenden Teilfonds der SICAV:

15. Buy and Watch Global Income 10/2025.

Amundi Deutschland GmbH übernimmt das Anlagemanagement für die folgenden Teilfonds der SICAV:

16. Sustainable Income 11/2027

Sub-Anlagemanager

[6] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

Der/Die Anlagemanager kann/können einen oder mehrere Sub-Anlagemanager (der/die „Sub-Anlagemanager“) ernennen, der/die ihn/sie in der Verwaltung einiger Teilfonds unterstützt/unterstützen. Im Falle der Ernennung eines Sub-Anlagemanagers wird der Prospekt aktualisiert.

Der/Die Sub-Anlagemanager hat/haben den Ermessensspielraum, unter der Gesamtaufsicht und der Verantwortung des betreffenden Anlagemanagers den Kauf von Wertpapieren zu arrangieren und Wertpapiere zu verkaufen und anderweitig das Portfolio der betreffenden Teilfonds oder einen Teil davon zu verwalten.

ÜBERSICHT

Eingetragener Sitz der SICAV

5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der SICAV

Vorsitzender:

- Enrico TURCHI, Deputy Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg;

Mitglieder:

- Florian SCHNEIDER, Head of Cross Border Product, Amundi Ireland Limited, wohnhaft in Irland;
- Marco ATZENI, Chief of Staff for Multi-Asset Investments, Amundi SGR S.p.A, wohnhaft in Italien.

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

- David Harte, Chief Executive Officer, Amundi Ireland Limited, wohnhaft in Irland.

Mitglieder:

- Frau Jeanne DUVOUX, Chief Executive Officer und Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxemburg;
- Herr Claude KREMER, Partner of Arendt & Medernach S.A., wohnhaft in Luxemburg;
- Herr Christian PELLIS, CEO Amundi Deutschland GmbH, wohnhaft in Deutschland;
- Herr Enrico TURCHI, Deputy Managing Director, Amundi Luxembourg S.A., wohnhaft in Luxembourg und
- Herr François VEVERKA, Independent Director, wohnhaft in Frankreich.

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Luxembourg
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Administrator und Registerstelle und Transferagent

Société Générale Luxembourg
Operational Center:
28-32, Place de la gare
L-1616 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anlagemanager

Amundi Ireland Limited
1, George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland.

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraβe 124 - 126
D-80636 München
Deutschland

Amundi Asset Management S.A.S.
Hauptniederlassung
90, Boulevard Pasteur,
Paris 75015
Frankreich

Amundi (UK) Limited
41 Lothbury
London
EC2R 7HF
Vereinigtes Königreich

Amundi Asset Management US, Inc. 60 State Street
02109 - Boston
Vereinigte Staaten von Amerika

Abschlussprüfer der SICAV

Deloitte Audit S.à r.l.
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTLICHE UND STEUERLICHE HINWEISE

Die SICAV unterliegt Luxemburger Recht.

Die Anleger sollten beachten, dass der gesetzliche Schutz, den ihre heimatstaatliche Aufsichtsbehörde gewährleistet, unter Umständen nicht gegeben ist. Die Anleger sollten bei ihrem persönlichen Finanzberater zusätzliche Auskünfte zu diesem Aspekt einholen.

Die Anlage in der SICAV ist mit Rechtsvorschriften, Devisenbeschränkungen und steuerlichen Überlegungen verbunden, die für jeden Anleger unterschiedlich sind. Die SICAV gibt keine Erklärung darüber ab, ob es den Anlegern gestattet ist, solche Anteile zu halten. Bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, sollten sich potenzielle Anleger von ihren persönlichen Rechts- und Steuerberatern beraten lassen.

Luxemburger Besteuerung

Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeine Zusammenfassung basiert auf den am Datum dieses Prospekts in Luxemburg in Kraft befindlichen Gesetzen und unterliegt künftigen Änderungen der Gesetze und der Praxis. Die Zusammenfassung dient nur vorläufigen Informationszwecken und soll keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Hinweise sein, die für einen potenziellen Anleger oder für Transaktionen mit Anteilen der SICAV von Bedeutung sein können; sie soll keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und sollte auch nicht so ausgelegt werden. Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Gesetze der Länder, in denen sie Staatsbürger sind, ihr Unternehmen haben, ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, oder jeglicher sonstigen Rechtsordnung, in der der Anleger möglicherweise steuerpflichtig ist, ihre professionellen Berater befragen. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass vereinnahmte Erträge oder Dividenden oder realisierte Gewinne in diesen Rechtsordnungen eine zusätzliche Besteuerung verursachen können. Die Anleger sollten ihren Steuerberater zu Rate ziehen, um festzustellen, in welchem Ausmaß das Land ihres Wohnsitzes oder irgendein anderes Land den betreffenden Anteilsinhaber einer Steuer unterwirft.

Die SICAV

Nach aktuellem Luxemburger Recht unterliegt die SICAV in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % p.a. ihres Nettoinventarwertes, die vierteljährlich am Ende eines Kalenderquartals auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zu zahlen ist.

Die Steuer reduziert sich jedoch auf 0,01 %, wenn ein Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert oder die Anteile oder Anteilsklassen des Teilfonds einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Zeichnungssteuer *(taxe d'abonnement)* fällt nicht an, wenn:

- der Teilfonds in Anteile eines anderen OGA investiert, soweit dieser OGA schon mit einer Zeichnungssteuer *(taxe d'abonnement)* belegt wurde;
- Anteilsklassen von Teilfonds (i) an institutionelle Anleger verkauf werden; (ii) der Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert; (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht übersteigt; und (iv) der Teilfonds die höchste mögliche Ratingeinstufung einer anerkannten Ratingagentur erhalten hat; oder
- Anteilsklassen von Teilfonds reserviert sind für (i) Einrichtungen, die zur betrieblichen Altersversorgung gegründet wurden, oder andere Anlagevehikel, die als Teil derselben Gruppe zum Nutzen ihrer Mitarbeiter geschaffen wurden, oder für (ii) Unternehmen einer unter (i) erwähnten Gruppe, die von ihnen gehaltene Gelder investieren, um Ruhestandszahlungen für ihre Mitarbeiter zu leisten.

Quellensteuer
Nach aktuellem Luxemburger Steuerrecht fällt auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der SICAV gegenüber ihren Anteilsinhabern im Zusammenhang mit den Anteilen keine Quellensteuer an. Auch die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilsinhaber unterliegt nicht der Quellensteuer.

MEHRWERTSTEUER
In Luxemburg unterliegen regulierte Investmentfonds der Mehrwertsteuer. Somit gilt die SICAV in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte steuerpflichtige Person. Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fondsverwaltungsdienstleistungen erfüllen, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen für die SICAV könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteuer-Registrierung der SICAV in Luxemburg erforderlich machen. Eine solche Mehrwertsteuer-Registrierung versetzt die SICAV in die Lage, ihre Pflicht zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer, die in Luxemburg als für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in bestimmtem Maße Güter) fällig angesehen wird, zu erfüllen.

Im Prinzip fällt in Luxemburg in Bezug auf Zahlungen der SICAV an die Anteilsinhaber keine Mehrwertsteuer an, soweit solche Zahlungen mit der Zeichnung von SICAV-Anteilen verbunden sind und keine Bezahlung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DAS ANGEBOT IN BESTIMMTEN LÄNDERN

Vertrieb in den USA

Die SICAV bietet keine Anteile an: (i) in den Vereinigten Staaten und (ii) an eine Person oder im Namen oder zugunsten einer Person, die (A) eine „US-Person" gemäß Regulation S des „United States Securities Act" von 1933 in der geänderten Fassung ist, (B) eine „Nicht-US-Person" gemäß Vorschrift 4.7 des „United States Commodity Exchange Act" in der geänderten Fassung ist, (C) eine „US-Person" in der Definition von Section 7701(a)(30) des „United States Internal Revenue Code" in der geänderten Fassung ist oder (D) eine „US- Person" in der Definition der „Further Interpretative Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" ist, die von der „United States Commodity Futures Trading Commission", 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013), in der geltenden Fassung herausgegeben wurde (jede unter A, B, C oder D genannte Person wird nachfolgend als „Beschränkungen unterliegender US- Anleger" bezeichnet). Weder die Securities and Exchange Commission („SEC") noch andere Regulierungsbehörden auf Bundes- oder Landesebene haben die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit der Angemessenheit dieses Prospekts weitergegeben oder bestätigt. Dieses Dokument darf nicht an potenzielle Anleger in den USA bzw. ausgeschlossene US-Anleger ausgehändigt werden. Dieser Prospekt wird an den Empfänger ausschließlich zum Zwecke der Investitionsbewertung der hierin beschriebenen Anteile ausgegeben. Sämtliche Anteilszeichner müssen gewährleisten, dass sie kein ausgeschlossener US-Anleger sind und nicht auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlegers Anteile zeichnen. Falls die SICAV feststellt, dass Anteile von einem ausgeschlossenen US-Anleger oder auf seine Rechnung bzw. zu seinem Nutzen gehalten werden, weist die SICAV die Zwangsrückname der betreffenden Anteile durch die als Registerstelle und Transferagent der SICAV fungierende Stelle an.

Der Anleger ist keine und zeichnet keine Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen einer Person, die ein ausgeschlossener US-Anleger ist. Der Anleger ist verpflichtet, die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen, falls der Anleger entweder zu einem ausgeschlossenen US-Anleger wird oder Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlägers hält, und jegliche Anteile, die von dem Anleger oder auf seine Rechnung gehalten werden, unterliegen der Zwangsrücknahme.

Allgemeine Verteilung

Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds und/ oder Anteilsklassen möglicherweise nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Anleger können bei ihren Finanzberatern Informationen darüber erhalten, welche Teilfonds und/ oder Anteilsklassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE SICAV

VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE FÜR DIE ANTEILSINHABER

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der SICAV findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an einem in der Versammlungsmitteilung angegebenen Ort statt.

Die Mitteilung jeder Hauptversammlung der Anteilsinhaber wird mindestens 8 Tage vor der Versammlung per Post an die eingetragenen Anteilsinhaber gesandt. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mitteilung, Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe und Teilfonds- oder Klassenversammlungen sind in der Satzung enthalten. Beschlüsse über Angelegenheiten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse werden von Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse gefasst, die jederzeit abgehalten werden können.

Satzungsänderungen sind beim Luxemburger Handelsregister einzureichen und im „Recueil électronique des sociétés et associations“ zu veröffentlichen.

Berichte

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Ausführliche geprüfte Berichte der SICAV über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens werden jährlich veröffentlicht; diese Berichte enthalten unter anderem eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr, die Anzahl der ausgegebenen Anteile und den Nettoinventarwert pro Anteil, einen Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahr, eine Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Die ungeprüften Halbjahresberichte der SICAV über ihre Tätigkeit werden ebenfalls einschließlich *unter anderem* einer Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und der Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile veröffentlicht.

Der Finanzabschluss der SICAV wird in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Luxemburger Rechnungslegungsprinzipien erstellt. Die Bücher der SICAV werden in Euro, der Referenzwährung der SICAV, geführt.

Die oben genannten Berichte stehen den Anteilsinhabern, wenn es sich um Jahresberichte handelt, innerhalb von vier Monaten, und wenn es sich um Halbjahresberichte handelt, innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Stichtagsdatum am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung. Diese Berichte werden den Anteilsinhabern auf Anforderung kostenfrei zugeschickt und sind am eingetragenen Sitz der SICAV für jedermann kostenfrei erhältlich. Diese Berichte stehen den Anteilsinhabern auch alle auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.amundi.lu/amundi-funds zur Verfügung.

Rechte der Anteilsinhaber

a) Anteile: Die von der SICAV ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und berechtigen zur paritätischen Beteiligung an den Gewinnen und – im Falle von ausschüttenden Anteilen – Dividenden der Klassen, auf die sie sich beziehen, und an dem Nettovermögen der betreffenden Klasse nach einer Liquidation. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

b) Stimmabgabe: Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt.

Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen. Stimmrechte von Anteilsinhabern können von dem Verwaltungsrat ausgesetzt werden. Außerdem können Anteilsinhaber auf sie verzichten.

c) Zwangsrücknahme: Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen für Anteile festlegen oder lockern und erforderlichenfalls die Rückgabe der Anteile verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von oder für Personen erworben noch gehalten werden, die das Recht oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierung oder Aufsichtsbehörde missachten, oder um negative steuerliche oder finanzielle Konsequenzen für die SICAV, einschließlich eines Erfordernisses, sich nach den Gesetzen und Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde registrieren zu lassen, zu vermeiden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Zusammenhang von einem Anteilsinhaber die Informationen verlangen, die der Verwaltungsrat für notwendig hält, um festzustellen, ob der Anteilsinhaber wirtschaftlicher Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist. Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass eine US-Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, so hat die SICAV das Recht, diese Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Übertragungen
Die Übertragung von Namensanteilen kann durch Übergabe eines ordnungsgemäß unterzeichneten Aktienübertragungsformulars in angemessener Form, zusammen mit dem betreffenden Zertifikat zur Löschung, sofern ausgegeben, an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle erfolgen.

Auflösung und Liquidation der SICAV
Die SICAV kann vorbehaltlich der für Satzungsänderungen geltenden Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt, legt der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vor. Die Hauptversammlung, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Frage der Auflösung der SICAV wird auch dann einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorgelegt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt; in einem solchen Fall ist für die Hauptversammlung keine Mindestanwesenheit erforderlich, und die Auflösung kann von Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung und Abstimmung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen ab dem Datum, an dem das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist, stattfindet.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die ordnungsgemäß von der CSSF zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die ihre Befugnisse und ihre Bezahlung festlegt, ernannt wurden.

Die Nettoerlöse der Liquidation der SICAV werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes in dieser Klasse ausgeschüttet.

Sollte die SICAV freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird ihre Liquidation in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen Luxemburger Rechts durchgeführt. Das Luxemburger Recht legt die Schritte fest, die zu unternehmen sind, damit die Anteilsinhaber an der Ausschüttung der Liquidationserlöse teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „*Caisse de Consignation*“ im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist abgerufen werden, verfallen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen luxemburgischen Rechts.

Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen)

Schließung auf Beschluss des Verwaltungsrats

Wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse aus irgendeinem Grund einen Betrag, der vom Verwaltungsrat als für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Klasse erforderlicher Mindestbetrag festgelegt wurde, nicht erreicht oder auf diesen sinkt, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation oder zum Zweck der wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat entscheiden, alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zu dem für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückzunehmen und somit den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse zu schließen.

Die SICAV stellt den Inhabern der Anteile der betreffenden Klasse vor dem Stichtag für die Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zu. In dieser Mitteilung sind die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmetransaktionen angegeben. Wenn nicht im Interesse der Anteilsinhaber oder zum Zwecke ihrer Gleichbehandlung etwas anderes entschieden wird, können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme ihre Anteile weiterhin kostenfrei (aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückgeben oder umwandeln lassen.

Schließung auf Beschluss der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Befugnisse, die gemäß dem vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat erteilt wurden, kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile der betreffenden Klasse zurücknehmen und den Anteilsinhabern den für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) ermittelten Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückzahlen. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss entscheidet, ist keine Mindestanwesenheit erforderlich.

Vermögenswerte, die nach vollzogener Rücknahme nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden, werden für den nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Zeitraum bei der Depotbank hinterlegt; nach diesem Zeitraum werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzungen

Verschmelzungen auf Beschluss des Verwaltungsrats

Auf Ebene der SICAV:
Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) der SICAV, entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW, vorzunehmen mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“);
- einem Teilfonds davon

und die Anteile der betroffenen SICAV als Anteile dieses neuen OGAW bzw. des betreffenden Teilfonds davon entsprechend neu zuzuordnen.

Wenn die an einer Verschmelzung beteiligte SICAV der übernehmende OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) ist, entscheidet der Verwaltungsrat allein über die Verschmelzung und ihren Stichtag.

Wenn die an einer Verschmelzung beteiligte SICAV der übertragende OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) ist, der somit aufhört zu existieren, muss anstelle des Verwaltungsrats die Hauptversammlung der Anteilsinhaber durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss, für den keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, diese Verschmelzung genehmigen und ihren Stichtag festlegen.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Auf Ebene der Teilfonds:
Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) eines Teilfonds, entweder als übernehmender oder als übertragender Teilfonds, vorzunehmen mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds innerhalb der SICAV oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“);
- einem neuen OGAW,

und die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen OGAW bzw. des neuen Teilfonds entsprechend neu zuzuordnen.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Verschmelzungen auf Beschluss der Anteilsinhaber

Auf Ebene der SICAV:
Ungeachtet der Befugnisse, die gemäß dem vorstehenden Abschnitt dem Verwaltungsrat erteilt wurden, kann eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) der SICAV, entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW, mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem Teilfonds davon

von einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, und die durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss über diese Verschmelzung entscheidet und ihren Stichtag festlegt, entschieden werden.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Auf Ebene der Teilfonds:
Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds kann auch eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) des betreffenden Teilfonds, entweder als übernehmender oder als übertragender Teilfonds, entscheiden mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem neuen Teilfonds,

durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss, für den keine Mindestanwesenheit erforderlich ist.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind.

Allgemeine Bestimmungen

Die Anteilsinhaber sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in jedem Fall berechtigt, ohne irgendeine Belastung außer den Rücklagen der SICAV oder des Teilfonds für Desinvestitionskosten den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, oder sie, falls möglich, in Anteile eines anderen OGAW, der ähnliche Anlagerichtlinien besitzt und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, umzutauschen.

Ein Teilfonds kann auch unter Einhaltung geltenden Rechts einen OGA oder einen Teilfonds eines OGA entweder auf Beschluss des Verwaltungsrats oder auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufnehmen.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder
Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Beteiligungen an Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Administration, Werbung und Vermarktung der SICAV und der Anteile sind weiter oben im Abschnitt „Übersicht“ angegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder Unternehmen, bei denen sie Anteilsinhaber, Gesellschafter, Führungskräfte oder Beschäftigte sind, können zu denselben Bedingungen wie andere Anteilsinhaber Anteile zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

Schadenersatz
Die Satzung sieht vor, dass alle Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter, Abschlussprüfer oder Führungskräfte der SICAV und deren persönliche Repräsentanten aus dem Vermögen der SICAV für alle Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen bei der Führung der Geschäfte oder Angelegenheiten der SICAV oder durch diese oder in der Ausübung oder Erledigung ihrer Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume entstehen oder denen sie dabei ausgesetzt sind, einschließlich Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen für die Verteidigung (ob erfolgreich oder nicht) in Zivilverfahren bezüglich der SICAV vor einem Gericht in Luxemburg oder außerhalb Luxemburgs entstehen, entschädigt und schadlos gehalten werden. Eine solche Person ist nicht haftbar: (i) für die Handlungen, Entgegennahmen, Versäumnisse, Fehler oder Unterlassungen einer anderen dieser Personen; oder (ii) aufgrund der Tatsache, dass sie an einer Entgegennahme von Geld beteiligt war, das sie nicht persönlich entgegengenommen hat; oder (iii) für Verluste wegen Rechtsmangels bei einem Eigentum der SICAV; oder (iv) wegen der Unzulänglichkeit eines Wertpapiers, in oder über das Gelder der SICAV investiert werden sollen; oder (v) für Verluste, die einer Bank, einem Börsenmakler oder einem sonstigen Vertreter entstehen; oder (vi) für Verluste, Schäden oder jegliche Art von Missgeschicken, die sich bei oder aus der Ausübung oder Erledigung der Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume ihres Amtes oder im Zusammenhang damit ergeben, es sei denn, sie sind auf ihre eigene grobe Fahrlässigkeit oder ihr eigenes vorsätzliches Fehlverhalten gegenüber der SICAV zurückzuführen.

Verfügbare Dokumente
Die folgenden Dokumente sind während der normalen Geschäftszeiten an ganzen Bankgeschäftstagen in Luxemburg am eingetragenen Sitz der SICAV kostenfrei erhältlich:

A. die Satzung und Satzungsänderungen;

B. der Prospekt, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für Anleger und das Antragsformular für Anteile der SICAV;

C. der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft;

D. der Depotbankvertrag zwischen der SICAV und der Depotbank;

E. der Administrationsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator; und

F. der letzte Jahres- und der letzte Halbjahresbericht und der letzte Abschluss der SICAV, die unter der Überschrift „Versammlungen der Anteilsinhaber und Berichte für die Anteilsinhaber“ erwähnt sind.

ANHANG I: ANTEILSKLASSEN

KLASSE A

	Klasse A	Ausgabe-aufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Income 06/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,85%	0%	n. z.	1,0 %[1]
2.	Buy and Watch Income 07/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,85%	0%	n. z.	1,0 %[1]
3.	Buy and Watch High Income Bond 11/2024	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[1]
4.	Buy and Watch High Income Bond 01/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[1]
5.	Buy and Watch High Income Bond 08/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	2,0 %[1]
6.	Buy and Watch High Income Bond 11/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	2,0 %[1]
7.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	(max.) 2,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,0 %[1]
8.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	(max.) 2,00%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[1]
9.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	(max.) 2,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,00 %[1]
10.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	(max.) 2,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,00 %[1]
	Multiasset-Teilfonds					
11.	Conservative	(max.) 5,00%	(max.) 1,20%	0%	n. z.	0%
12.	Balanced	(max.) 5,00%	(max.) 1,20%	0%	n. z.	0%
13.	Sustainable Growth[7]	(max.) 5,00%	(max.) 1,40%	0%	n. z.	0%
14.	Diversified Income Best Select	(max.) 5,00%	(max.) 1,50%	0%	n. z.	0%

[1]Die Rücknahmegebühr entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[7] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE AT

	Klasse AT[1]	Ausgabe-aufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Income 06/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,85%	0%	n. z.	1,0 %[2]
2.	Buy and Watch Income 07/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,85%	0%	n. z.	1,0 %[2]
3.	Buy and Watch High Income Bond 11/2024	(max.) 3,00%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[2]
4.	Buy and Watch High Income Bond 01/2025	(max.) 3,00%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[2]
5.	Buy and Watch High Income Bond 08/2025	(max.) 3,00%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	2,0 %[2]
6.	Buy and Watch High Income Bond 11/2025	(max.) 3,00%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	2,0 %[2]
7.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	(max.) 3,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,0 %[2]
8.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	(max.) 3,00%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[2]
9.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	(max.) 3,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,0 %[2]
10.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	(max.) 3,00%	Max. 1,00 %	0%	n. z.	2,0 %[2]

[1] Nur ausschüttende Anteilsklassen.
[2]Die Rücknahmegebühr entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE B

	Klasse B	Ausgabe-aufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	0 %[2]	Max. 1,20 %	n. z.	n. z.	2,00 %[3]
2.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	0 %[2]	Max. 1,20 %	n. z.	n. z.	2,00 %[3]
3.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	0 %[2]	Max. 1,20 %	n. z.	n. z.	2,00 %[3]
	Multiasset-Teilfonds					
4.	Conservative	0 %[1]	(max.) 1,20%	(max.) 1,50%	n. z.	n.v.
5.	Balanced	0 %[1]	(max.) 1,20%	(max.) 1,50%	n. z.	n. z.
6.	Sustainable Growth[8]	0 %[1]	(max.) 1,40%	(max.) 1,50%	n. z.	n.v.
7.	Diversified Income Best Select	0 %[1]	(max.) 1,50%	(max.) 1,50%	n. z.	n. z.

[1]Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von maximal 4 %, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf null zurück.
[1]Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von 2,20 % bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres ab Kauf, 1,65 % bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres, 1,10 % bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres und 0,55 % bei Rückgabe innerhalb des vierten Jahres.
[3]Die Rücknahmegebühr in Höhe von 1 % entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[8] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE B3

	Klasse B3	Ausgabe-aufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Global Income 10/2025	0 %[1]	(max.) 0,45%	0%	n. z.	0%

[1.] 1Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von 0,80 % bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres ab Kauf, 0,60 % bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres, 0,40 % bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres und 0,20 % bei Rückgabe innerhalb des vierten Jahres:

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE B4

	Klasse B4	Ausgabe-aufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Global Income 10/2025	0 %[1]	(max.) 0,50%	0%	n. z.	0%

[1.] Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von 1,00 % bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres ab Kauf, 0,75 % bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres, 0,50 % bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres und 0,25 % bei Rückgabe innerhalb des vierten Jahres.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE B5

	Klasse B5	Ausgabe-aufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Global Income 10/2025	0 %[1]	(max.) 0,625%	0%	n. z.	0%

[1]Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von 1,5 % bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres ab Kauf, 1,125 % bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres, 0,75 % bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres und 0,375 % bei Rückgabe innerhalb des vierten Jahres.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE C

	Klasse C	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags
	Multiasset-Teilfonds				
1.	Conservative	0 %[1]	(max.) 1,20%	(max.) 1,00%	n. z.
2.	Balanced	0 %[1]	(max.) 1,20%	(max.) 1,00%	n. z.
3.	Sustainable Growth[9]	0 %[1]	(max.) 1,40%	(max.) 1,00%	n. z.
4.	Diversified Income Best Select	0 %[1]	(max.) 1,50%	(max.) 1,00%	n. z.

[1]Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von maximal 1 %, geht über einen Zeitraum von einem Jahr nach der Anlage auf null zurück.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[9] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE D

	Klasse D	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags
	Multiasset-Teilfonds				
1.	Conservative	(max.) 1,00%	(max.) 1,20%	(max.) 1,00%	n. z.
2.	Balanced	(max.) 1,00%	(max.) 1,20%	(max.) 1,00%	n. z.
3.	Sustainable Growth[10]	(max.) 1,00%	(max.) 1,40%	(max.) 1,00%	n. z.
4.	Diversified Income Best Select	(max.) 1,00%	(max.) 1,50%	(max.) 1,00%	n. z.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[10] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE E

	Klasse E	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performance-gebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Income 06/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,85%	0%	n. z.	1,0 %[1]
2.	Buy and Watch Income 07/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,85%	0%	n. z.	1,0 %[1]
3.	Buy and Watch High Income Bond 11/2024	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[1]
4.	Buy and Watch High Income Bond 01/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[1]
5.	Buy and Watch High Income Bond 08/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	2,0 %[1]
6.	Buy and Watch High Income Bond 11/2025	(max.) 2,50%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	2,0 %[1]
7.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	(max.) 2,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,0 %[1]
8.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	(max.) 2,00%	(max.) 0,90%	0%	n. z.	1,0 %[1]
9.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	(max.) 2,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,0 %[1]
10.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	(max.) 2,00%	(max.) 1,00%	0%	n. z.	2,0 %[1]
	Multiasset-Teilfonds					
11.	Conservative	(max.) 4,00%	(max.) 1,20%	0%	n. z.	n.v.
12.	Balanced	(max.) 4,00%	(max.) 1,20%	0%	n. z.	n. z.
13.	Sustainable Growth[11]	(max.) 4,00%	(max.) 1,40%	0%	n. z.	n.v.
14.	Diversified Income Best Select	(max.) 4,00%	(max.) 1,50%	0%	n. z.	n. z.

[1]Die Rücknahmegebühr entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[11] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE F

	Klasse F	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags
	Multiasset-Teilfonds				
1.	Conservative	0%	(max.) 1,80%	0%	n. z.
2.	Balanced	0%	(max.) 1,80%	0%	n. z.
3.	Sustainable Growth[12]	0%	(max.) 2,10%	0%	n. z.
4.	Diversified Income Best Select	0%	(max.) 2,25%	0%	n. z.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[12] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE H

	Klasse H	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags
	Multiasset-Teilfonds				
1.	Conservative	(max.) 2,00%	(max.) 0,75%	0%	n. z.
2.	Balanced	(max.) 2,00%	(max.) 0,75%	0%	n. z.
3.	Sustainable Growth[13]	(max.) 2,00%	(max.) 0,85%	0%	n. z.
4.	Diversified Income Best Select	(max.) 2,00%	(max.) 0,85%	0%	n. z.

Mindestzeichnung 1 Million Euro:

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[13] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE I

	Klasse I	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rücknahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Income 06/2025	0%	(max.) 0,35%	0%	n. z.	1,0 %[1]
2.	Buy and Watch Income 07/2025	0%	(max.) 0,35%	0%	n. z.	1,0 %[1]
3.	Buy and Watch High Income Bond 11/2024	0%	(max.) 0,37%	0%	n. z.	1,0 %[1]
4.	Buy and Watch High Income Bond 01/2025	0%	(max.) 0,37%	0%	n. z.	1,0 %[1]
5.	Buy and Watch High Income Bond 08/2025	0%	(max.) 0,37%	0%	n. z.	2,0 %[1]
6.	Buy and Watch High Income Bond 11/2025	0%	(max.) 0,37%	0%	n. z.	2,0 %[1]
7.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	0%	(max.) 0,50%	0%	n. z.	2,0 %[1]
8.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	0%	(max.) 0,37%	0%	n. z.	1,0 %[1]
9.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	0%	(max.) 0,50%	0%	n. z.	2,0 %[1]
10.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	0%	(max.) 0,50%	0%	n. z.	2,0 %[1]
	Multiasset-Teilfonds					
11.	Conservative	0%	(max.) 0,55%	0%	n. z.	n.v.
12.	Balanced	0%	(max.) 0,55%	0%	n. z.	n. z.
13.	Sustainable Growth[14]	0%	(max.) 0,65%	0%	n. z.	n.v.
14.	Diversified Income Best Select	0%	(max.) 0,65%	0%	n. z.	n. z.

Mindestzeichnung 10 Millionen Euro.

[1]Die Rücknahmegebühr entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[14] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE J

	Klasse J	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	0%	(max.) 0,50%	0%	n. z.	2,0 %[1]
2.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	0%	(max.) 0,37%	0%	n. z.	1,0 %[1]
3.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	0%	(max.) 0,50%	0%	n. z.	2,0 %[1]
4.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	0%	(max.) 0,50%	0%	n. z.	2,0 %[1]
	Multiasset-Teilfonds					
5.	Conservative	0%	(max.) 0,55%	0%	n. z.	n.v.
6.	Balanced	0%	(max.) 0,55%	0%	n. z.	n. z.
7.	Sustainable Growth[15]	0%	(max.) 0,65%	0%	n. z.	n.v.
8.	Diversified Income Best Select	0%	(max.) 0,65%	0%	n. z.	n. z.

[1]Die Rücknahmegebühr entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Mindestzeichnung 30 Millionen Euro

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[15] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE R

	Klasse R	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch Income 06/2025	0%	(max.) 0,42%	0%	n. z.	1,0 %[1]
2.	Buy and Watch Income 07/2025	0%	(max.) 0,42%	0%	n. z.	1,0 %[1]
3.	Buy and Watch High Income Bond 11/2024	0%	(max.) 0,45%	0%	n. z.	1,0 %[1]
4.	Buy and Watch High Income Bond 01/2025	0%	(max.) 0,45%	0%	n. z.	1,0 %[1]
5.	Buy and Watch High Income Bond 08/2025	0%	(max.) 0,45%	0%	n. z.	2,0 %[1]
6.	Buy and Watch High Income Bond 11/2025	0%	(max.) 0,45%	0%	n. z.	2,0 %[1]
7.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	Entfällt	(max.) 0,60%	0%	n. z.	2,0 %[1]
8.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	Entfällt	(max.) 0,45%	0%	n. z.	1,0 %[1]
9.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	Entfällt	(max.) 0,60%	0%	n. z.	2,0 %[1]
10.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	Entfällt	(max.) 0,60%	0%	n. z.	2,0 %[1]
	Multiasset-Teilfonds					
11.	Conservative	0%	(max.) 0,60%	0%	n. z.	n.v.
12.	Balanced	0%	(max.) 0,60%	0%	n. z.	n. z.
13.	Sustainable Growth[16]	0%	(max.) 0,70%	0%	n. z.	n.v.
14.	Diversified Income Best Select	0%	(max.) 0,70%	0%	n. z.	n. z.

[1]Die Rücknahmegebühr entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

[16] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

KLASSE W

	Klasse W	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertrieb-sgebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Buy and Watch High Income Bond 11/2024	0 %[1]	(max.) 1,30%	0%	n. z.	1,0 %[2]
2.	Buy and Watch High Income Bond 01/2025	0 %[1]	(max.) 1,30%	0%	n. z.	1,0 %[2]
3.	Buy and Watch High Income Bond 08/2025	0 %[1]	(max.) 1,30%	0%	n. z.	2,0 %[2]
4.	Buy and Watch High Income Bond 11/2025	0 %[1]	(max.) 1,30%	0%	n. z.	2,0 %[2]
5.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	0 %[1]	(max.) 1,10%	0%	n. z.	1,0 %[2]

[1]Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von 2,25 % bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres ab Kauf, 1,80 % bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres, 1,35 % bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres, 0,90 % bei Rückgabe innerhalb des vierten Jahres und 0,45 % bei Rückgabe innerhalb des fünften Jahres.
[2]Die Rücknahmegebühr entfällt während des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum des Teilfonds.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

KLASSE Y*

	Klasse Y	Ausgabeaufschlag	Verwaltungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Performancegebühr Prozentsatz des entsprechenden Betrags	Rück-nahme-gebühr
	Anleihenteilfonds					
1.	Sustainable Income 11/2027	0 %[1]	(max.) 1,45%	0%	n. z.	0%

[1]Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von 2,10 % bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres ab Kauf, 1,75 % bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres, 1,40 % bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres, 1,05 % bei Rückgabe innerhalb des vierten Jahres, 0,7 % bei Rückgabe innerhalb des fünften Jahres und 0,35 % bei Rückgabe innerhalb des sechsten Jahres.

Der aufgeschobene Ausgabeaufschlag wird nicht während des Zeitraums von einem (1) Monat vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds erhoben.

*Die Kuponzahlung für diese Klasse beträgt 2,25 % pro Jahr.

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder der SICAV zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

ANHANG II: HINWEISE AUF BESONDERE RISIKEN

Für einige Teilfonds bestehen besondere Risiken. Bei bestimmten Vermögenswerten ist die Anlage mit einem größeren Risiko verbunden, als es normalerweise bei Anlagen in Wertpapieren anderer größerer Wertpapiermärkte der Fall ist. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor der Anlage in einem Teilfonds die folgenden Risiken zu beachten.

Dieser Abschnitt dient der Information potenzieller Anleger über die mit Anlagen in Finanzinstrumenten verbundenen Risiken. Generell sollten sie sich darüber im Klaren sein, dass Preis und Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen können, und dass sie möglicherweise den angelegten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die zurückliegende Wertentwicklung kann nicht als Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung angesehen werden; Erträge sind nicht garantiert, und es kann zu einem Verlust des investierten Kapitals kommen.

1. Schwellenmarktrisiken

In bestimmten Ländern können Beschlagnahmungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichkommen, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Über bestimmte Finanzinstrumente können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als es einige Anleger üblich finden würden. In einigen Ländern unterliegen die Rechtssubjekte möglicherweise keinen Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, die mit denen vergleichbar wären, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte. Die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und ihre Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten. Ebenso unterschiedlich ist die staatliche Überwachung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Ländern. Außerdem können die Art und Weise, in der ausländische Anleger in Wertpapieren verschiedener Länder anlegen dürfen, sowie die Einschränkungen solcher Anlagen die Anlagegeschäfte der Teilfonds beeinträchtigen.

Die Schulden von aufstrebenden Volkswirtschaften unterliegen einem hohen Risiko, müssen keinen Mindestratingstandard erfüllen, und ihre Kreditwürdigkeit wird gegebenenfalls gar nicht von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden einer aufstrebenden Volkswirtschaft kontrolliert, ist gegebenenfalls nicht in der Lage oder nicht gewillt, Tilgung und/oder Zinsen bei Fälligkeit gemäß den Vertragsbedingungen solcher Schulden zurückzuzahlen. Infolgedessen ist es möglich, dass ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchem Fall hat die SICAV eventuell nur beschränkte Möglichkeiten, gerichtlich gegen den Emittenten und/oder Bürgen vorzugehen. In manchen Fällen muss der Schadenersatz vor den Gerichten der säumigen Partei selbst eingeklagt werden, und die Fähigkeit des Inhabers von ausländischen staatlichen Schuldtiteln, Regressansprüche geltend zu machen, kann von der politischen Situation in dem betreffenden Land abhängen. Des Weiteren kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gläubiger von Handelsschulden im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß ihren Kreditverträgen die Zahlungen an Gläubiger anderer staatlicher Auslandsschuldverpflichtungen nicht anfechten werden.

Abwicklungsmechanismen in aufstrebenden Volkswirtschaften können weniger gut organisiert sein als in entwickelten Märkten. Es besteht ein Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass die flüssigen Mittel oder die Wertpapiere der Teilfonds aufgrund eines Versagens oder Defektes im System gefährdet sind. Insbesondere kann aufgrund einschlägiger Marktgepflogenheiten verlangt werden, dass im Falle eines Kaufs von Wertpapieren die Zahlung des Kaufpreises vor der Lieferung des Wertpapiers stattfindet, oder dass im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren die Lieferung vor der Zahlung des Preises erfolgt. In diesem Fall kann die Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Börsenmaklers oder einer Bank (die „Gegenpartei“),

durch den oder die die betreffende Transaktion vollzogen wird, einen Verlust für die Teilfonds, die in Wertpapieren aufstrebender Volkswirtschaften investieren, zur Folge haben.

Die SICAV versucht, soweit möglich, Gegenparteien zu wählen, deren Finanzlage so ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass die SICAV dieses Risiko für die Teilfonds gänzlich ausschalten kann, insbesondere da in aufstrebenden Volkswirtschaften operierende Gegenparteien oftmals nicht dieselbe finanzielle Ausstattung aufweisen wie Gegenparteien aus entwickelten Ländern.

Es kann auch die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten in der Funktionsweise von Abwicklungssystemen einzelner Märkte konkurrierende Ansprüche auf Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden oder an sie übertragen werden sollen, auftreten. Es ist möglich, dass Entschädigungssysteme nicht vorhanden, eingeschränkt oder nicht ausreichend sind, um die Ansprüche der SICAV in den genannten Fällen zu erfüllen.

In einigen osteuropäischen Ländern sind die Eigentumsverhältnisse unklar. Folglich kann die Anlage in übertragbaren Wertpapieren von Unternehmen mit solchem Eigentum einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein.

Anlagen in Russland unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. Beides ist in Russland durch Eintragungen in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder ein Vertreter der Depotbank noch ihr gegenüber haftbar ist) belegt. Weder die Depotbank noch ihre örtlichen Korrespondenzbanken oder ein wirksames zentrales Verwahrungssystem halten Bescheinigungen, die Beteiligungen an russischen Unternehmen verbriefen. Wegen dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Überwachung kann die SICAV ihre Eintragung als Eigentümer und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verlieren. Des Weiteren sind russische Wertpapiere einem erhöhten Verwahrrisiko ausgesetzt, da diese Wertpapiere im Einklang mit den üblichen Marktgepflogenheiten bei russischen Institutionen aufbewahrt werden, die nicht unbedingt über eine ausreichende Versicherung verfügen, um Verluste abzudecken, die durch Diebstahl, Zerstörung oder Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entstehen, während sich diese Vermögenswerte bei ihnen in Verwahrung befinden.

Einige Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen emittiert wurden, die in Russland ansässig sind, dort gegründet wurden oder dort tätig sind, sowie in Schuldtitel, die von der russischen Regierung emittiert wurden, wie in den Anlagerichtlinien jedes betreffenden Teilfonds näher beschrieben. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder anderen Staat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehandelt werden, wozu auch übertragbare russische Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10 % des Vermögens der jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Die russischen Märkte könnten allerdings Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein, und die Liquidierung von Vermögenswerten könnte deshalb manchmal langwierig oder schwierig sein. Allerdings sind Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die im russischen Handelssystem und an der Moskauer Interbanken-Währungsbörse notiert sind oder gehandelt werden, nicht auf 10 % des Vermögens der jeweiligen Teilfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

Das russische Handelssystem wurde 1995 gegründet, um einzelne regionale Handelsorte in einem einheitlichen regulierten russischen Wertpapiermarkt zusammenzufassen. Ihn ihm sind insbesondere die führenden russischen Wertpapiere gelistet. Das russische Handelssystem bildet Marktkurse für eine große Auswahl von Aktien und Anleihen. Die Handelsinformationen werden weltweit über Finanzinformationsdienstleister wie Reuters und Bloomberg verbreitet.

Die Moskauer Interbanken-Währungsbörse fungiert als nationales Handelssystem für die Finanzmarktsektoren Währung, Aktien und Derivate und deckt neben Moskau auch die größten Finanz- und

Wirtschaftszentren Russlands ab. Zusammen mit ihren Partnern der MICEX-RTS-Gruppe (MICEX-RTS Stock Exchange, MICEX-RTS Settlement House, National Depositary Center, Regionalbörsen und andere) bietet die MICEX-RTS Abwicklungs- und Clearingdienste sowie Depotführung für rund 1.500 Organisationen und Teilnehmer am Aktienmarkt.

Die zu den Pioniermärkten gehörenden Länder haben meist kleinere Volkswirtschaften und noch weniger entwickelte Kapitalmärkte als die traditionellen aufstrebenden Volkswirtschaften, und folglich werden die mit Anlagen in aufstrebenden Volkswirtschaften verbundenen Risiken bei Anlagen in Pioniermarktländern vergrößert. Hierzu tragen viele Faktoren bei, u.a. das Potenzial für extreme Preisschwankungen und Illiquidität; der Besitz oder die Beherrschung von Teilen des Privatsektors und bestimmten Unternehmen durch den Staat; relativ neue oder nicht entwickelte Wertpapierbestimmungen; Korruption; die Transparenz, Angemessenheit und Verlässlichkeit von Finanzinformationen; Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, staatliche Steuerung der Wechselkurse und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen die Pioniermärkte Handel treiben, angeordnet oder ausgehandelt werden. Die Zahl der attraktiven Anlagemöglichkeiten in Pioniermärkten ist begrenzt, was zu Verzögerungen bei der Anlage führen und den Preis, zu dem solche Anlagen getätigt werden können, erhöhen sowie die potenziellen Anlageerträge eines Teilfonds verringern kann.

Ein Engagement eines Teilfonds gegenüber Pioniermärkten kann auch dadurch entstehen, dass er indirekt über Participatory Notes („P-Notes“) investiert, was ein zusätzliches Risiko für den Teilfonds bedeutet, da der Einsatz von P-Notes nicht besichert ist, sodass der Teilfonds über den Emittenten der P-Notes dem vollen Gegenparteirisiko ausgesetzt ist. P-Notes bringen auch Liquiditätsprobleme mit sich, da der Teilfonds als firmeneigener Kunde des P-Note-Emittenten seine Anlage möglicherweise nur über den P-Note-Emittenten veräußern kann, was sich negativ auf die Liquidität der P-Notes auswirken kann, die nicht mit der Liquidität des zugrundeliegenden Wertpapiers korreliert ist. Die Verwaltungsgesellschaft prüft regelmäßig die Strukturierung des Portfolios, die Aktienauswahl und den Verschuldungsgrad und hat Anlagebeschränkungen und -leitlinien festgelegt, die für jeden Teilfonds der Überwachung und Berichterstattung durch die Anlagemanager unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Anlagemanager hinsichtlich der Umsetzung und der Ergebnisse des Anlageprozesses.

Schließlich dürfen bestimmte Teilfonds in Anleihen aus Ländern anlegen, die derzeit oder möglicherweise in Zukunft über den Beitritt zur EU verhandeln, deren Kreditwürdigkeit im Allgemeinen geringer ist als bei Staatsanleihen von Ländern, die bereits zur EU gehören, bei denen aber ein höherer Kupon erwartet werden kann.

2. Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade

Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Investment Grade investieren. Die Anlage in solchen höher verzinslichen Wertpapieren ist spekulativ, denn sie beinhaltet im Allgemeinen ein höheres Kredit- und Marktrisiko. Solche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (Kreditrisiko), und ferner der Volatilität der Kurse, die auf Faktoren wie Zinssensitivität, Markteinschätzung der Bonität des Emittenten und die allgemeine Liquidität des Marktes zurückzuführen ist.

3. Devisen-/ Währungsrisiko

Obwohl verschiedene Anteilsklassen auf eine bestimmte Berichtswährung lauten, können die Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse in Wertpapieren angelegt werden, die auf andere Währungen lauten. Der in der Basiswährung ausgedrückte Nettoinventarwert eines Teilfonds wird gemäß den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, schwanken. Der Teilfonds kann daher einem Devisen- oder

Währungsrisiko unterliegen. Eine Absicherung gegen dieses Devisen- oder Währungsrisiko ist möglicherweise nicht möglich oder praktikabel.

Anlagemanager oder Sub-Anlagemanager können nach eigenem Ermessen (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“) zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und zum Zweck der Absicherung Währungsgeschäfte tätigen. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Absicherungsgeschäfte wirksam oder vorteilhaft sind, oder dass jederzeit eine Absicherung besteht.

4. Anlagen in Währungen

Wesentliches Ziel der Teilfonds, die in Währungen anlegen, ist es, durch den Einsatz von Währungs- und Zinsderivaten die Schwankungen internationaler Währungen auszunutzen. Das bedeutet, dass ein überdurchschnittliches Währungsrisiko entstehen kann. Kurzfristig kann sich dies in großen, unvorhersehbaren Schwankungen im Preis der Anteile äußern und langfristig aufgrund unvorhergesehener Devisentendenzen und Markttrends zu einer negativen Wertentwicklung führen.

5. Marktrisiko

Einige der Börsen, geregelten Märkte und anderen geregelten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen kann, sind möglicherweise von Zeit zu Zeit illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil. Dies kann den Zeitpunkt und den Preis beeinflussen, zu dem ein Teilfonds Positionen veräußern kann, um Rücknahmeanträge auszuführen oder anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

6. Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hypothekenderivaten und strukturierten Schuldverschreibungen, einschließlich hypothekenbezogenen und forderungsbesicherten Wertpapieren, anlegen. Bei Mortgage Pass-through Securities handelt es sich um Wertpapiere, die Beteiligungen an „Pools“ von Hypothekendarlehen darstellen, in denen die Zins- und Kapitalzahlungen für die Wertpapiere monatlich erfolgen, wobei die von den einzelnen Darlehensnehmern der den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekenkredite geleisteten Zahlungen monatlich an die Inhaber der Wertpapiere „durchgeleitet“ werden („passing through“). Vorzeitige oder verspätete Tilgungszahlungen im Rahmen eines erwarteten Tilgungsplans für Mortgage Pass-through Securities im Besitz der Teilfonds (auf Grund von vorzeitigen oder verspäteten Tilgungszahlungen für die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen) können zu einer niedrigeren Rendite führen, wenn die Teilfonds das betreffende Kapital reinvestieren. Wie bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren würde außerdem für den Fall, dass die Teilfonds die Wertpapiere mit einer Prämie erwerben, eine vorzeitige Tilgung den Wert des Wertpapiers im Verhältnis zu der gezahlten Prämie verringern. Wenn die Zinsen steigen oder fallen, geht der Wert von hypothekenbezogenen Wertpapieren im Allgemeinen zurück oder steigt, allerdings in geringerem Umfang als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren mit fester Laufzeit ohne Möglichkeiten für Vorauszahlung oder Kündigung.

Die Zahlung von Tilgung und Zinsen auf bestimmte Mortgage Pass-through Securities (nicht aber der Marktwert der Wertpapiere selbst) kann durch die US-Regierung oder durch Ämter und Organe der amerikanischen Regierung garantiert werden, wobei die Unterlegung der Garantien in Form einer Kaufverpflichtung durch die US-Regierung ausschließlich der Ermessensfreiheit letzterer unterliegt. Für bestimmte Mortgage Pass-through Securities, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben wurden, kann es eine Unterlegung durch diverse Versicherungen oder Garantien geben, während andere derartige Wertpapiere unter Umständen nur durch die zugrunde liegende hypothekarische Sicherheit unterlegt sind.

Einige Teilfonds können auch in Collateralised Mortgage Obligations („CMO“) (besicherte Hypothekenschuldtitel) investieren. Dabei handelt es sich um strukturierte Produkte, die durch zugrunde liegende Pools von Mortgage Pass-through Securities besichert sind. Wie bei Anleihen werden Zinsen und

vorzeitig getilgtes Kapital bei CMO in den meisten Fällen monatlich gezahlt. CMO können durch Wohnungs- oder Gewerbe-Hypothekendarlehen besichert werden, werden aber in den meisten Fällen durch Portfolios mit Mortgage Pass-through Securities besichert, die üblicherweise von der amerikanischen Regierung, ihren Ämtern oder Organen garantiert sind. CMO sind in viele Klassen strukturiert, wobei jede Klasse eine andere erwartete durchschnittliche Laufzeit und/oder festgelegte Fälligkeit hat. Die monatlichen Tilgungszahlungen einschließlich der vorzeitigen Tilgungen werden den verschiedenen Klassen gemäß den geltenden Ausstattungsbedingungen der Instrumente zugewiesen, und Änderungen in der Geschwindigkeit der vorzeitigen Tilgungen oder der diesbezüglichen Annahmen können die erwartete durchschnittliche Laufzeit und den Wert einer bestimmten Klasse erheblich beeinträchtigen.

Einige Teilfonds können in Stripped Mortgage-backed Securities für Mäntel oder Kupons investieren. Stripped Mortgage-backed Securities weisen eine größere Volatilität auf als andere hypothekenbezogene Wertpapiere. Stripped Mortgage-backed Securities, die mit einem hohen Auf- oder Abschlag erworben werden, reagieren im Allgemeinen extrem empfindlich nicht nur auf Änderungen der geltenden Zinssätze, sondern auch auf die Tilgungsgeschwindigkeit (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) für das zugrunde liegende Hypothekenvermögen, und wenn die Tilgungsgeschwindigkeit anhaltend höher oder niedriger ist als erwartet, kann dies eine wesentliche negative Auswirkung auf die Rendite der betreffenden Wertpapiere haben. Außerdem können Stripped Mortgage-backed Securities weniger liquide sein als andere Wertpapiere, die über keine solche Struktur verfügen, und bei ungünstiger Zinsentwicklung sind sie volatiler.

Wenn neue Arten von hypothekenbezogenen Wertpapieren entwickelt und den Anlegern angeboten werden, werden die Anlagemanager Anlagen in solchen Wertpapieren in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie werden an einer anerkannten Börse gehandelt.

Forderungsbesicherte übertragbare Wertpapiere stellen eine Beteiligung an einem Zahlungsstrom dar, der von bestimmten Vermögenswerten, meistens einem Pool einander ähnlicher Vermögenswerte wie Kraftfahrzeugkredite oder Kreditkartenforderungen, Wohnungs- und Hausbaukredite oder Bankkreditverpflichtungen erzeugt wird, oder werden durch diesen besichert und aus ihm bezahlt.

Außerdem können diese Teilfonds in kreditbesicherte Schuldverschreibungen investieren („CLO“), deren Basisportfolio sich aus Krediten zusammensetzt.

7. Strukturierte Produkte

Die Teilfonds können in strukturierte Produkte investieren. Dazu gehören Beteiligungen an Gesellschaften, die lediglich zum Zwecke der Umstrukturierung anderer Investitionen geschaffen wurden. Diese Investitionen werden von den Gesellschaften übernommen, die dann übertragbare Wertpapiere ausgeben (die strukturierten Produkte), die durch die zugrunde liegenden Investitionen besichert werden oder eine Beteiligung daran darstellen. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Investitionen kann unter den neu ausgegebenen strukturierten Produkten aufgeteilt werden, um übertragbare Wertpapiere mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Hinblick auf Fälligkeit, Zahlungspriorität oder Zinskonditionen zu schaffen. Der Umfang der Zahlungen in Bezug auf strukturierte Investitionen hängt von der Höhe des Cashflows der zugrunde liegenden Investitionen ab.

Wenn es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, können einige Teilfonds auch Credit Linked Notes, die von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, erwerben.

Durch die Verwendung von Credit Linked Notes können Schwierigkeiten bewältigt und bestimmte Risiken gemildert werden, die mit der direkten Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbunden sind.

Credit Linked Notes, die sich auf zugrunde liegende Wertpapiere, Instrumente, Aktienkörbe oder Indizes beziehen, die der jeweilige Teilfonds halten kann, unterliegen sowohl dem Emittentenrisiko als auch dem Risiko in Verbindung mit der zugrunde liegenden Anlage.

Wenn solche Credit Linked Notes an geregelten Märkten gehandelt werden, wird der Teilfonds die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Anlagegrenzen einhalten. Sollten diese Credit Linked Notes nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, werden sie wie übertragbare Wertpapiere behandelt, wie in dem genannten Abschnitt näher beschrieben.

Die Anlagegrenzen werden für den Emittenten eines solchen Instruments und den zugrunde liegenden Vermögenswert gleichermaßen gelten.

Außerdem können die Teilfonds in indexgebundene Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere, die an die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Wechselkurse gebunden sind. Die Wertpapiere können so ausgestattet sein, dass ihre Kapitalbeträge oder nur ihre Kuponzinsen bei Fälligkeit oder zu festgelegten Kuponzahlungsterminen nach verschiedenen Gesichtspunkten an die Veränderungen des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers nach oben oder unten angepasst werden, während die Verpflichtung noch offen ist.

Für strukturierte Produkte gelten die Risiken des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers. Sie können eine größere Volatilität aufweisen als Direktinvestitionen in den zugrunde liegenden Markt oder das zugrunde liegende Wertpapier. Strukturierte Produkte können das Risiko eines Verlustes des Kapitals und/oder der Zinsen auf Grund von Bewegungen in dem zugrunde liegenden Markt oder bei dem zugrunde liegenden Wertpapier mit sich bringen.

8. Notleidende Wertpapiere

Einige Teilfonds können notleidende Wertpapiere halten. Diese Wertpapiere können Gegenstand eines Konkursverfahrens sein oder sich anderweitig in Verzug befinden, was die Rückzahlung des Kapitalbetrags und/oder die Zahlung von Zinsen betrifft, oder sind in den niedrigeren Rating-Kategorien eingestuft (Ca oder niedriger von Moody’s oder CC oder niedriger von Standard & Poor’s) oder sind Wertpapiere, die über kein Rating verfügen und nach Ansicht des (der) Anlagemanager(s) des jeweiligen Teilfonds von vergleichbarer Qualität sind. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und beinhalten wesentliche Risiken. Notleidende Wertpapiere haben oft keine Erträge, während sie sich im Umlauf befinden, und können es erforderlich machen, dass der Teilfonds bestimmte außerordentliche Kosten trägt, um seinen Anteilsbesitz zu schützen und zurückzuerlangen. Deshalb kann, soweit der Teilfonds nach einer Wertsteigerung des Kapitals strebt, die Fähigkeit des Teilfonds, laufende Erträge für seine Anteilsinhaber zu erzielen, durch seinen Anteilsbesitz in notleidenden Wertpapieren vermindert sein. Der Teilfonds unterliegt auch erheblichen Unsicherheiten, wann und in welcher Art und Weise und zu welchem Wert die durch die notleidenden Wertpapiere bescheinigten Verpflichtungen letztendlich erfüllt werden (d.h. durch eine Liquidation des Vermögens des Schuldners, ein Tauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan, die die notleidenden Wertpapiere einschließen, oder eine Zahlung eines Betrages zur Erfüllung der Verpflichtung). Selbst wenn im Hinblick auf die notleidenden Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden, ein Tauschangebot gemacht oder ein Umstrukturierungsplan angenommen wird, kann außerdem nicht zugesichert werden, dass die Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte, die die Teilfonds im Zusammenhang mit einem solchen Tauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhalten, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben als ursprünglich erwartet. Außerdem ist es möglich, dass der Wiederverkauf der Wertpapiere, die der Teilfonds nach Beendigung eines Tauschangebots oder Umstrukturierungsplans erhält, Beschränkungen unterliegt. Die Teilnahme des Teilfonds an Verhandlungen über ein Tauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan im Hinblick auf einen Emittenten notleidender Wertpapiere kann dazu führen, dass der Teilfonds in der schnellen Veräußerung solcher Wertpapiere eingeschränkt ist.

9. Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien

Die Teilfonds können verschiedene Anlagestrategien verfolgen mit dem Ziel, bestimmte Risiken ihrer Anlagen zu verringern und ihre Erträge zu steigern. Diese Strategien umfassen Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Aktien-Swaps, Swaptions, Total Return Swaps, Währungs-Swaps und inflationsgebundene Swaps, Finanzterminkontrakte sowie Optionen darauf, einschließlich internationaler Aktien- und Bondindizes, ebenso wie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, einschließlich von Geschäften im Rahmen der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften sowie umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, gemäß Beschreibung im Abschnitt „Anlagebeschränkungen".

Der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ist mit deutlich höheren Risiken verbunden als Standard-Anlageinstrumente und kann sich nachteilig auf die Entwicklung der Teilfonds auswirken. Aus diesem Grund kann nicht zugesichert werden, dass der betreffende Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Darüber hinaus beinhaltet der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung besondere Risiken, die hauptsächlich mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden sind, sodass durch den Einsatz relativ geringer finanzieller Mittel hohe Verbindlichkeiten anfallen können. Hierbei handelt es sich um das Risiko, das damit verbunden ist, dass relativ geringe finanzielle Ressourcen zum Erwerb einer großen Anzahl von Engagements eingesetzt werden.

10. Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten

Der Kauf und Verkauf von Aktien bringt eine Reihe von Risiken mit sich, deren bedeutendste die Volatilität der Kapitalmärkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und das mit den Emittenten von Aktien, einschließlich Index- und Korbzertifikaten, verbundene allgemeine Insolvenz-Risiko sind. Selten beinhalten Index bzw. Korbzertifikate den Anspruch auf Rückzahlung des angelegten Kapitals oder auf Zins- beziehungsweise Dividendenzahlungen. Bei der Berechnung des Referenzindex oder des Korbs werden normalerweise die Kosten und/oder Gebühren berücksichtigt, und die Rückzahlung des angelegten Kapitals hängt vollständig von der Wertentwicklung des Index oder des Korbs ab.

Obwohl es sich bei Index- und Korbzertifikaten um Schuldinstrumente handelt, bergen sie unter anderem Aktienrisiken, da die Zertifikatswertentwicklung von der des Index oder des Korbs abhängt, der wiederum von der Wertentwicklung seiner eigenen Komponenten (z. B. Wertpapiere) abhängig ist. Der Wert von Zertifikaten, die die Wertentwicklung ihrer Komponenten umgekehrt wiedergeben, kann fallen, wenn der Markt steigt. Das Risiko, dass der betreffende Teilfonds seinen Wert vollständig oder teilweise verliert, lässt sich nicht ausschließen.

Potenzielle Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken sowie des allgemeinen Kursrisikos bewusst sein, wenn sie in Aktien anlegen. Bei der Auswahl von Aktien auf der Grundlage ihres Ertragspotenzials und nicht ihres Landes oder ihrer Herkunft oder Branche hängt die Wertentwicklung nicht von allgemeinen Trends ab.

Aktiengebundene Instrumente können Optionsscheine umfassen, die dem Anleger das Recht verleihen, eine bestimmte Anzahl von Stammaktien einer Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu zeichnen. Die Kosten dieses Rechts fallen weitaus geringer aus als die Kosten für die Aktie an sich. Folglich multiplizieren sich die Kursbewegungen der Aktie in den Kursbewegungen des Optionsscheins. Dieser Multiplikationseffekt wird auch als Hebelwirkung oder Gearing Factor bezeichnet. Je größer die Hebelwirkung, desto attraktiver der Optionsschein. Bei einer Auswahl von Optionsscheinen kann deren relativer Wert durch einen Vergleich zwischen der gezahlten Prämie und der enthaltenen Hebelwirkung ermittelt werden. Die Höhe der Prämie und die Hebelwirkung können je nach der Stimmung der Anleger steigen oder fallen.

Optionsscheine sind daher in einem höheren Maße volatil und spekulativ als gewöhnliche Aktien. Anleger sollten bedenken, dass die Preise von Optionsscheinen extrem volatil sind, und dass es darüber hinaus nicht immer möglich ist, sie zu verkaufen. Die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung kann zum Verlust des gesamten Preises oder der gesamten Prämie des betreffenden Optionsscheins führen.

11. Hinterlegungsscheine

Anlagen in einem bestimmten Land können über Direktanlagen auf diesem Markt oder über Hinterlegungsscheine erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, damit man von der höheren Liquidität eines bestimmten Wertpapiers sowie sonstigen Vorteilen profitieren kann. Ein Hinterlegungsschein, der auf einem geeigneten Markt gehandelt wird, gilt als geeignetes übertragbares Wertpapier, ungeachtet der Eignung seines lokalen Marktes.

12. Anlagen in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung

Im allgemeinen sind die Aktien und aktiengebundenen Instrumente von Unternehmen mit geringer bzw. mittlerer Marktkapitalisierung weniger liquide als die Wertpapiere von größeren Unternehmen, da durch das tägliche Volumen der gehandelten Anteile ihre Anteile als weniger liquide angesehen werden können. Außerdem neigen Märkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, zu stärkerer Volatilität.

13. Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten

Sind die Anlagen durch das Anlageziel auf bestimmte Länder, Sektoren, Regionen oder Märkte beschränkt, so bestehen auch weniger Diversifikationsmöglichkeiten. Die Wertentwicklung kann erheblich vom Gesamttrend der globalen Aktienmärkte abweichen.

14. Anlagen im Immobiliensektor

Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind, unterliegen besonderen Risiken; hierzu zählen das zyklische Wesen von Immobilienwertpapieren, die allgemeinen sowie lokalen Geschäftsbedingungen, übermäßige Bauaktivitäten und wachsender Wettbewerb, steigende Immobiliensteuern und Verwaltungskosten, Bevölkerungsveränderungen und deren Auswirkung auf Anlageerträge, Veränderungen des Baurechts und der Bauvorschriften, Verluste aus Schadensersatzforderungen oder Gerichtsentscheidungen, Umweltrisiken, öffentlich-rechtliche Vermietungsbeschränkungen, nachbarschaftsbedingte Veränderungen in der Bewertung, Zinsrisiken, Veränderungen im Zusammenhang mit der Attraktivität von Grundstücken für Pächter, Nutzungssteigerungen und andere Immobilienmarkteinflüsse.

15. Anlagen in Anteilen von OGA oder OGAW

Bei der Anlage in Anteilen einiger Teilfonds der SICAV, die wiederum in andere OGA oder OGAW investieren können, unterliegen die SICAV und ihre Anleger dem Risiko der Duplizierung von Gebühren und Provisionen, es sei denn, ein Teilfonds investiert in andere OGA oder OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder von dem Promoter der SICAV unterstützt werden; für solche Anlagen werden dem Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren belastet.

16. Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten

Die SICAV kann die im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ wieder anlegen. Die Wiederanlage von Sicherheiten birgt das Risiko, das mit dem gewählten Anlagetyp verbunden ist.

Durch die Wiederanlage solcher Sicherheiten kann eine Hebelwirkung entstehen, die bei der Berechnung des globalen Engagements der SICAV berücksichtigt wird.

17. Globales Engagement

Die SICAV muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihr jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in ihren Portfolios, des Einsatzes von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, der Verwaltung von Sicherheiten und des jeweiligen Beitrags zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds erlaubt.

Im Hinblick auf Finanzderivate muss die SICAV ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" erwähnt, und die SICAV muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass ihr globales Risikoengagement in Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen ihres Portfolios nicht überschreitet.

Das globale Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

Jeder Teilfonds kann in Übereinstimmung mit seinen Anlagerichtlinien und im Rahmen der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Die SICAV kann die „VaR"- oder Committment-Methode verwenden, um das globale Risikoengagement des jeweiligen Teilfonds zu berechnen und sicherzustellen, dass dieses globale Risikoengagement in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten nicht den Gesamtnettoinventarwert dieses Teilfonds übersteigt.

Die Anteilsinhaber sollten die potenzielle zusätzliche Hebelwirkung beachten, die sich bei der Verwendung einer VaR-Methode zur Berechnung des globalen Risikoengagements in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten für den betreffenden Teilfonds ergeben kann.

Wenn ein Teilfonds in indexgebundene Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die in Punkt 1 festgelegten Limits nicht zusammengefasst werden. C. (a) (1)-(5), (8), (9), (13) und (14) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen".

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

18. Sub-Underwriting

Die Anlagemanager können Sub-Underwriting-Transaktionen im Namen eines Teilfonds abschließen. Bei einer Underwriting-Transaktion kann eine Bank, eine Börsenmakler, ein Großaktionär der Gesellschaft oder eine andere verbundene oder nicht verbundene Partei eine ganze Wertpapieremission zeichnen. Ein Teilfonds wiederum kann einen Teil dieser Emission im Rahmen einer Sub-Underwriting-Transaktion zeichnen. Die Anlagemanager dürfen Sub-Underwriting-Transaktionen nur für Wertpapiere abschließen, in denen der betreffende Teilfonds gemäß dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien sowie den geltenden Anlagebeschränkungen des Teilfonds auch direkt anlegen könnte. Ein Teilfonds muss jederzeit in ausreichendem Maße liquide oder problemlos realisierbare Vermögenswerte halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen von Sub-Underwriting-Vereinbarungen erfüllen zu können.

19. Anlagen in Finanzderivaten

Einige Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in Finanzderivate investieren. Die mit solchen Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken, die extrem komplex sein und Hebelwirkungen enthalten können, umfassen: (1) Kreditrisiken (die Möglichkeit, dass ein Verlust entsteht, weil eine Gegenpartei ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat); (2) Marktrisiko (ungünstige Entwicklung des Preises eines Finanzvermögenswertes); (3) Rechtsrisiken (durch die Eigenschafen einer Transaktion oder der Rechtsfähigkeit einer Partei, sie abzuschließen, könnte der Finanzkontrakt undurchsetzbar werden, und durch die Insolvenz oder den Konkurs einer Gegenpartei könnten sonst durchsetzbare vertragliche Rechte vorweggenommen werden); (4) operationelles Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschlicher Irrtum, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Gefahr von Verlusten aufgrund unzulänglicher Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Gefahr von Verlusten infolge der Unfähigkeit, das Derivat vorzeitig zu beenden); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten in einer Institution oder eine größere Marktstörung unkontrollierbare finanzielle Schäden im Finanzsystem verursachen); (8) Konzentrationsrisiko (Gefahr von Verlusten durch die Konzentration eng miteinander verbundener Risiken, z.B. Engagement in einer bestimmten Branche oder Engagement gegenüber einem bestimmten Rechtssubjekt); und (9) Abwicklungsrisiko (das Risiko, das besteht, wenn eine Partei einer Transaktion ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Kontrakts erfüllt, von ihrer Gegenpartei aber noch keine Werte erhalten hat).

Der Einsatz derivativer Techniken beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken; hierzu gehören (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen der abgesicherten Wertpapiere vorherzusagen; (ii) die unvollkommene Korrelation zwischen der Entwicklung der Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und der Entwicklung der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios; und (iii) mögliche Hindernisse für eine effektive Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein bestimmter Prozentsatz der im Portfolio befindlichen Vermögenswerte zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt ist.

Durch die Absicherung einer bestimmten Position kann jeglicher potenzielle Gewinn aus einem Wertanstieg dieser Position begrenzt werden.

20. Short-Positionen

Ein Teilfonds kann Finanzderivate zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Das Eingehen von Short-Positionen ist mit einer Hebelwirkung auf die Vermögenswerte des Teilfonds verbunden und birgt mehrere Risiken. Wenn der Kurs des Instruments oder Markts, in dem der Teilfonds eine Short- Position eingegangen ist, steigt, entsteht dem Teilfonds ein Verlust in Höhe des Kursanstiegs ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position eingegangen wurde, zuzüglich der an eine Gegenpartei gezahlten Prämien und Zinsen. Deshalb birgt das Eingehen von Short-Positionen das Risiko, dass die Verluste überhöht sind und möglicherweise mehr Geld verloren wird, als die Anlage tatsächlich gekostet hat.

21. Gegenparteirisiken

Einige Teilfonds können Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten abschließen, einschließlich Swap-Vereinbarungen sowie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die ausführlicher in ihren Anlagerichtlinien beschrieben sind. Durch solche Vereinbarungen kann der betreffende Teilfonds Risiken in Bezug auf den Kreditstatus seiner Gegenparteien und ihre Fähigkeit, die Konditionen dieser Vereinbarungen einzuhalten, ausgesetzt sein.

Nach dem Grundsatz der besten Ausführung und immer, wenn es im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber ist, kann ein Teilfonds auch Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe wie

die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlagemanager angehören, solche Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten und/ oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass die Gegenpartei ihre im Rahmen der betreffenden Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn das mit einer Transaktion mit Freiverkehrs-Finanzderivaten verbundene Gegenparteirisiko 10 % des Vermögens eines Teilfonds bezüglich Kreditinstituten bzw. 5 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen Fällen übersteigt, muss der betreffende Teilfonds diesen übersteigenden Betrag durch Sicherheiten abdecken.

22. Sicherheitenmanagement

Das Gegenparteirisiko aus Anlagen in Freiverkehrs-Finanzderivaten und Wertpapierleihtransaktionen, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Transaktionen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds verringert. Es kann jedoch sein, dass die Transaktionen nicht vollständig besichert sind. Die dem Teilfonds zustehenden Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann es erforderlich sein, dass der Teilfonds unbare Sicherheiten, die er zu den jeweils aktuellen Marktkursen erhalten hat, verkauft. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, und zwar *unter anderem* durch ungenaue Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen, Verschlechterung im Kreditrating von Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten kann die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen, verzögert oder eingeschränkt werden.

Auch bei der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten, sofern erlaubt, kann einem Teilfonds ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann sich aufgrund einer Verringerung des Werts der getätigten Investitionen einstellen. Ein Rückgang im Wert dieser Anlagen würde den nach den Konditionen der Transaktion erforderlichen Betrag, der dem Teilfonds für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, verringern. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, sodass sich für den Teilfonds ein Verlust ergeben würde.

23. Verwahrrisiko:

Die Vermögenswerte der Teilfonds sind bei der Depotbank hinterlegt und in den Büchern der Depotbank als zu den jeweiligen Teilfonds gehörig gekennzeichnet. Die Vermögenswerte, außer Zahlungsmitteln, werden von den übrigen Vermögenswerten der Depotbank abgesondert. Dies mindert zwar das Risiko der Nichtbegleichung im Falle der Insolvenz der Depotbank, verhindert es aber nicht. Einlagen von Zahlungsmitteln werden nicht auf diese Weise abgesondert und unterliegen daher einem höheren Risiko im Insolvenzfall.

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden auch bei von der Depotbank ernannten Unterdepotbanken in Ländern gehalten, in denen die Teilfonds investieren, und sind deshalb ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Depotbank dem Risiko des Konkurses dieser Unterdepotbanken ausgesetzt. Ein Teilfonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, und wo die Vermögenswerte von einer Unterdepotbank gehalten werden, sodass dort ein Risiko bestehen kann, dass die Depotbank keiner Haftung für die Rückgabe dieser Vermögenswerte unterliegt.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit in einem Land anlegen, in dem die Depotbank keine Korrespondenzstelle hat. In einem solchen Fall bestimmt und ernennt die Depotbank nach einer Sorgfaltsprüfung eine lokale Depotbank. Dieser Prozess kann einige Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit können dem Teilfonds Anlagegelegenheiten vorenthalten sein.

In ähnlicher Weise bestimmt die Depotbank fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden und rät unter Umständen zum sofortigen Verkauf der Vermögenswerte. In einem solchen Fall können die Kurse, zu denen solche Vermögenswerte verkauft werden, unter Umständen niedriger sein als die Kurse, die die SICAV unter normalen Umständen erzielt hätte, was potentiell die Performance des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen kann.

24. Zentrale Wertpapierverwahrstellen:

Gemäß den Vorgaben der OGAW-Richtlinie gilt die Übertragung der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung durch die Depotbank und die Depotbank ist daher von der strikten Haftung für die Rückführung der Vermögenswerte ausgenommen.

25. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen

Die Anlagemanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, treffen möglicherweise für einen oder mehrere Kunden Anlageentscheidungen, nehmen Transaktionen für ihn oder sie vor und erhalten Positionen für ihn oder sie aufrecht, die die Interessen anderer Kunden beeinträchtigen und für die Anlagemanager einen Interessenkonflikt darstellen können, insbesondere dann, wenn die Gesellschaften und/oder ihre Mitarbeiter bei einem Mandat, Produkt oder Kunden eine höhere Vergütung erhalten als bei einem anderen. Solche Konflikte bestehen beispielsweise, wenn die Anlagemanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, gleichzeitig für verschiedene Kunden dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen oder gleichzeitig für verschiedene Kunden in denselben Instrumenten Marktpositionen in entgegengesetzter Richtung aufrechterhalten. Die Anlagemanager und einzelne Portfolioverwalter können Long-Only-, Long-Short- oder Short-Only-Mandate verfolgen, wobei solche Interessenkonflikte besonders häufig sind. Solche Anlageentscheidungen, Transaktionen oder Positionen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Verfahren getroffen, vorgenommen oder aufrechterhalten, die dazu konzipiert sind, eine geeignete Zusammenfassung und Zuordnung von Einzelgeschäften und Anlageentscheidungen sicherzustellen, die ausgeführt oder getroffen werden, ohne dass ein ungebührlicher Vor- oder Nachteil für irgendein Mandat, ein Produkt oder einen Kunden der Anlagemanager entsteht, wobei die betreffenden Mandate und Anlagerichtlinien für diese Kunden eingehalten werden.

Trotzdem kann der Umgang mit diesen Konflikten dazu führen, dass Anlagegelegenheiten für Kunden nicht genutzt werden oder die Anlagemanager in einer anderen Art und Weise Geschäfte tätigen oder Marktengagements aufrechterhalten, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlage auswirken kann.

26. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen, bei denen ein direktes oder indirektes Interesse der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen besteht, das einen potenziellen Interessenkonflikt mit der gegenüber einem Teilfonds bestehenden Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beinhalten kann. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber dem Teilfonds für aus solchen oder aufgrund solcher Transaktionen bzw. damit verbundener Transaktionen erzielte oder erhaltene Gewinne oder Provisionszahlungen rechenschaftspflichtig, noch werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft angepasst, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für den Teilfonds nicht weniger vorteilhaft sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Solche möglichen gegensätzlichen Interessen oder Pflichten können auftreten, weil die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen

möglicherweise direkt oder indirekt in die SICAV investiert haben. Konkreter ausgedrückt, die Verwaltungsgesellschaft muss nach den für sie geltenden Verhaltensregeln versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden, und für den Fall, dass sie nicht vermieden werden können, sicherstellen, dass ihre Kunden (einschließlich des Teilfonds) gerecht behandelt werden.

27. Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe birgt das Risiko, dass der Entleiher die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgibt. Folglich kann der Teilfonds Geld verlieren, und es ist eine Verzögerung in der Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere möglich. Der Teilfonds kann auch Geld verlieren, wenn er die Wertpapiere nicht wiedererlangt und/oder der Wert der Sicherheiten fällt, einschließlich des Wertes von mit Barsicherheiten getätigten Anlagen. Das für das Portfolio eines Teilfonds bestehende Marktrisiko ändert sich nicht durch Wertpapierleihtransaktionen. Aber die Wertpapierleihe beinhaltet das spezifische Marktrisiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. In einem solchen Fall müssen zu den dann aktuellen Preisen die Sicherheiten, die gestellt wurden, verkauft, und die verliehenen Wertpapiere zurückgekauft werden, was zu einem Wertverlust bei den einzelnen Teilfonds führen kann. Die Wertpapierleihe beinhaltet auch operationale Risiken, wie die Nichtabwicklung von Anweisungen in Verbindung mit der Wertpapierleihe. Solche operationalen Risiken werden mit Verfahren, Kontrollen und Systemen des Vermittlers bei Wertpapierleihtransaktionen und der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

28. Pensionsgeschäfte/Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Geld verlieren, wenn er Sicherheiten bei einer Gegenpartei platziert, die dann zu einem Zeitpunkt, an dem die Sicherheiten mehr wert sind als die ursprünglich erhaltenen Barmittel, zahlungsunfähig wird.

29. Quellensteuerrisiko:

Bestimmte Erträge der SICAV und/oder verschiedener Teilfonds können Quellensteuern unterliegen, und durch solche Steuern wird der Ertrag der von dem Teilfonds gehaltenen Anlagen reduziert. Es kann jedoch erforderlich sein, dass die SICAV und/oder verschiedene Teilfonds bestimmte Informationen von einem Anleger erhalten, damit die SICAV und der Teilfonds bestimmte Quellensteuern vermeiden können. Insbesondere ist die SICAV nach dem kürzlich in den USA verabschiedeten Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verpflichtet, bestimmte Identifizierungsinformationen über ihre Anleger einzuholen und diese Informationen möglicherweise dem United States Internal Revenue Service zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich bestimmter Übergangsregelungen unterliegen Anleger, die es versäumen, der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf an sie vorgenommene Ausschüttungen und auf Erlöse aus Verkäufen und Verfügungen. Diese einbehaltene Quellensteuer wird als Ausschüttung an die Anleger behandelt, welche die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben. Außerdem unterliegen die von diesen Anlegern gehaltenen Anteile der Zwangsrücknahme.

30. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten

Einige Teilfonds können in nachrangige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente investieren, bei denen es sich um Wertpapiere mit oder ohne Investment Grade und mit oder ohne Besicherung handeln kann. Die Anlage in solchen Instrumenten kann ein erhöhtes Kreditrisiko beinhalten, da sie gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Emittenten nachrangig sein können, d.h. erst rückzahlbar werden, nachdem andere Schulden bezahlt sind.

31. Risiko von bedingten Wandelanleihen (CoCos)

CoCos sind höher verzinsliche Anleihen, die in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden können, wenn im Voraus festgelegte Ereignisse eintreten. Eine Anlage in CoCos kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, einschließlich des Rückgangs der Kapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau, kann die Anleihe in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in CoCos wären die folgenden: Kuponstornierung, ein teilweiser oder vollständiger Wertverlust des Wertpapiers, die Umwandlung der CoCo-Bonds in Aktien, die Rückzahlung von Kapital- oder Kuponzahlungen, die gegenüber anderen Gläubigern mit vorrangigen Anleihen „nachrangig" sind, die Möglichkeit der Kündigung während der Laufzeit ab einer bestimmten Schwelle oder eine Verlängerung der Call-Option. Diese Bedingungen können vollständig oder teilweise aufgrund der Finanzkennzahlen auf Ebene des Emittenten oder nach freiem Ermessen des Emittenten oder mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgelöst werden. Diese Wertpapiere sind zudem innovativ, dass heißt noch nicht getestet und können daher einer Marktreaktion unterliegen, die nicht zu erwarten war und die ihre Bewertung und Liquidität beeinträchtigen könnte. Die attraktive Rendite, die solche Wertpapiere im Vergleich zu ähnlich bewerteten Schuldpapieren bieten, kann eventuell das Ergebnis einer unterbewerteten Risikoeinschätzung der Anleger sein und deren Fähigkeit, negative Ereignisse zu überstehen. Das Eintreten eines dieser Risiken kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken.

32. Ausfallrisiko

Die Emittenten bestimmter Anleihen könnten die Zahlungen für ihre Anleihen eventuell nicht länger zahlen.

33. Rückzahlungs- und Prolongationsrisiko

Ein unerwartetes Verhalten der Zinsen könnte der Wertentwicklung kündbarer Schuldtitel schaden (Wertpapiere, deren Emittenten das Recht haben, den Nennwert der Anleihe vor dem Fälligkeitsdatum zurückzuzahlen).
Wenn die Zinsen fallen, zahlen die Emittenten diese Wertpapiere gerne zurück und geben neue Anleihen mit niedrigeren Zinsen aus.
Ist dies der Fall, hat der Teilfonds eventuell keine Alternative, als das Geld aus diesen im Voraus bezahlten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz neu anzulegen („Risiko der vorzeitigen Rückzahlung").

Gleichzeitig tendieren die Kreditgeber dazu, ihre Hypotheken mit niedrigen Zinsen nicht im Voraus zu zahlen, wenn die Zinsen steigen. Das kann dazu führen, dass der Teilfonds Renditen erhält, die unter denen des Marktes liegen, bis die Zinsen fallen oder die Wertpapiere fällig werden („Prolongationsrisiko"). Es kann auch bedeuten, dass ein Teilfonds entweder die Wertpapiere mit Verlust verkaufen oder auf die Möglichkeit verzichten muss, anderen Investitionen zu tätigen, die wiederum eine bessere Wertentwicklung aufgewiesen haben.

Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln üblicherweise die Annahme wieder, dass sie an einem bestimmten Zeitpunkt vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Geschieht diese vorzeitige Rückzahlung wenn das erwartet wird, hat dies für den Teilfonds im Allgemeinen keine negativen Auswirkungen. Geschieht sie jedoch deutlich früher oder später als erwartet, kann das bedeuten, dass der Teilfonds für die Wertpapiere effektiv zu viel bezahlt hat. Auch andere Faktoren können sich darauf auswirken, wann oder ob ein einzelnes Wertpapier vorzeitig zurückgezahlt wird, u. a. das Vorhandensein oder Fehlen von optionalen Rücknahme- oder zwingenden Möglichkeiten zur vorzeitigen Rückzahlung, die Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte und die Natur der Fluktuation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Überlegungen zur vorzeitigen Rückzahlung oder Prolongation können sich auch auf die Laufzeit des Teilfonds auswirken, die Sensibilität auf Zinsen auf nicht erwünschte Art und Weise erhöhen oder senken. Sinken bzw. steigen Zinssätze nicht wie erwartet, könnte dies ebenfalls zu Vorauszahlungs- oder Verlängerungsrisiken führen.

34. Wandelbare Wertpapiere und Vorzugspapiere

Bestimmte Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere und Vorzugspapiere anlegen, die im Allgemeinen Zinsen oder Dividenden bieten und die zu einem festen Preis oder Kurs in eine gewöhnliche Aktie umgewandelt werden können. Der Marktwert wandelbarer Wertpapiere sinkt tendenziell, wenn die Zinssätze ansteigen. Außerdem können solche Wertpapiere Schwankungen aufgrund zahlreicher Faktoren unterliegen, zu denen auch die Veränderung der regelmäßigen Betriebsergebnisse des Emittenten, Änderungen in der Wahrnehmung des Emittenten durch die Anleger, die Tiefe und die Liquidität des Marktes für diese Wertpapiere und Änderungen der tatsächlichen oder prognostizierten globalen oder regionalen wirtschaftlichen Bedingungen gehören. Des Weiteren ist aufgrund der Wandelbarkeit auch der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendenziell den Schwankungen des Marktwertes der zugrundeliegenden Stammaktien sowie den Schwankungen des Marktes insgesamt unterworfen.

35. Unternehmens-Hybridanleihen

Unternehmens- Hybridanleihen sind nachrangige Anleihen mit eigenkapitalähnlichen Merkmalen und Risiken. Normalerweise gehen sie bei der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten anderen Anleihen im Rang nach, haben eine lange Laufzeit, und einige können als unbefristete Instrumente ohne die Garantie einer Kündigung am Kündigungstermin emittiert werden. Unternehmens-Hybridanleihen unterliegen auch dem Aufschub von Zinszahlungen, werden mehr als andere Anleihen von der Aktienvolatilität beeinflusst und können in einigen Fällen dem Risiko der Streichung von Kuponzahlungen durch den Emittenten aus beliebigem Grund ausgesetzt sein.

36. Nachrangige und vorrangige Anleihen

Bestimmte Teilfonds können in nachrangige Anleihen investieren, die im Falle der Insolvenz des Emittenten hinsichtlich der Rückzahlung im Rang niedriger sind als andere Schuldinstrumente, insbesondere niedriger als vorrangige Anleihen, die anderen Schuldinstrumenten des Emittenten im Rang vorgehen. Die Wahrscheinlichkeit, nach einer Insolvenz eine Rückzahlung von nachrangigen Anleihen zu erhalten, ist verringert, und somit stellen nachrangige Anleihen für den Anleger ein größeres Risiko dar. Des Weiteren wird bei vorrangigen Anleihen nicht notwendigerweise der volle geschuldete Betrag ausgezahlt.

37. Risiko nachhaltiger Anlagen

Der Anlagemanager berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er Anlagen im Namen des Teilfonds tätigt. Wie in dem betreffenden Anhang angegeben, können bestimmte Teilfonds auch entweder (i) Anlagepolitiken zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Bei der Verwaltung des Teilfonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren soll, wendet der Anlagemanager die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage der Verwaltungsgesellschaft an.

Bestimmte Teilfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum eines solchen Teilfonds kleiner sein als das anderer Fonds. Solche Teilfonds können (i) hinter der Wertentwicklung des Markts und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden, und/oder könnten den Teilfonds dazu veranlassen, aufgrund von ESG-Bedenken Wertpapiere zu verkaufen, die sowohl zu dem Zeitpunkt als auch später eine gute Wertentwicklung aufweisen.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds nicht erfüllen, kann dazu führen, dass der Teilfonds anders abschneidet als

vergleichbare Fonds, die keine solche Richtlinie zur verantwortlichen Anlage verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Teilfonds stimmen über Stimmrechtsvertreter in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie unter www.amundi.com

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen proprietären ESG-Scoring-Prozess stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Anlagemanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

38. Rohstoffbezogene Anlagen

Rohstoffwerte können sehr volatil sein, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sie von vielen Faktoren abhängen, wie beispielsweise Änderungen der Zinssätze, Änderungen von Angebot und Nachfrage, extreme Wetterbedingungen, Krankheiten in der Landwirtschaft, Handelspolitiken und politische und regulatorische Entwicklungen.

39. Immobilienbezogene Anlagen

Zu den Risiken, die diese Anlagen betreffen, gehören die zyklischen Schwankungen der Immobilienwerte; das allgemeine und das lokale Geschäftsumfeld; exzessiver Bau- und Wachstumswettbewerb; steigende Immobiliensteuern und -verwaltungskosten; Bevölkerungsveränderung und ihre Auswirkungen auf Kapitalerträge; Änderungen der Baugesetze und -vorschriften; Verluste aus Schäden oder Gerichtsbeschlüssen; Umweltrisiken; öffentlich-rechtliche Beschränkungen für die Miete; Zinsrisiko; Änderungen im Zusammenhang mit der Attraktivität von Grundstücken für Mieter; und andere Einflüsse des Immobilienmarktes.

ANHANG III: BENCHMARKS DER RISIKOMESSUNG UND HEBELFAKTOR

	Teilfonds	Erwarteter Hebelfaktor* (nur absoluter oder relativer VaR)	Referenzportfolio (nur relativer VaR) 100 %, falls nichts anderes angegeben ist
	Anleihe		
1.	Buy and Watch Income 06/2025	n.v.	n.v.
2.	Buy and Watch Income 07/2025	n.v.	n. z.
3.	Buy and Watch High Income Bond 11/2024	300%	n. z.
4.	Buy and Watch High Income Bond 01/2025	300%	n. z.
5.	Buy and Watch High Income Bond 08/2025	300%	n. z.
6.	Buy and Watch High Income Bond 11/2025	300%	n. z.
7.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	n. z.	n. z.
8.	Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	200%	n. z.
9.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	n. z.	n. z.
10.	Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	n. z.	n. z.
11.	Buy and Watch Global Income 10/2025	n. z.	n. z.
12.	Sustainable Income 11/2027	500%	n. z.
	Multi-Asset		
13.	Conservative	200%	75 % Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index 25% MSCI AC World Index
14.	Balanced	250%	50 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Index 50 % MSCI AC World Index
15.	Sustainable Growth[17]	380%	Bis 20. September 2021 50 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Index 50 % MSCI AC World Index Ab 20. September 2021 30 % Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index 70 % MSCI AC World Index
16.	Diversified Income Best Select	n. z.	n. z.

* Der Hebelfaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds hinaus.

[17] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

ANHANG IV: EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS

Teilfonds	Repo – Erwartet (%)	Repo – Max (%)	Rev Repo – Erwartet (%)	Rev Repo – Max (%)	Sec Lend – Erwartet (%)	Sec Lend – Max (%)	Sec Borrow – Erwartet (%)	Sec Borrow – Max (%)	TRS – Erwartet (%)	TRS – Max (%)
Conservative	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Balanced	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sustainable Growth[18]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Diversified Income Best Select	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch Income 06/2025	10	20	10	20	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch Income 07/2025	10	20	10	20	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch High Income Bond 11/2024	10	20	10	20	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch High Income Bond 01/2025	10	20	10	20	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch High Income Bond 08/2025	10	20	10	20	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch High Income Bond 11/2025	10	20	10	20	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch Optimal Yield Bond 04/2026	5	10	-	-	5	10	5	10	-	-
Buy and Watch US High Yield Opportunities 11/2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch US High Yield Opportunities 03/2026	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Buy and Watch Global Income 10/2025	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sustainable Income 11/2027	-	-	-	-	-	-	-	-	10	30

*Jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds

[18] Bis zum 20. September 2021 lautet der Name des Teilfonds Diversified Growth.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für den nachfolgend genannten Teilfonds wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Anteile dieses Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT vertrieben werden.

Die folgenden Teilfonds sind daher für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland NICHT verfügbar:

- BUY AND WATCH US HIGH YIELD OPPORTUNITIES 11/2025
- BUY AND WATCH US HIGH YIELD OPPORTUNITIES 03/2026
- BUY AND WATCH GLOBAL INCOME 10/2025
- SUSTAINABLE INCOME 11/2027
- BUY AND WATCH HIGH INCOME BOND 11/2025

Der Fonds hat das Bankhaus:

Société Générale, Frankfurt Branch
Neue Mainzer Strasse 46-50 D-60311,
Frankfurt Main
Tel +49 69 71740

als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt (die deutsche „Zahlstelle“).

Und das Bankhaus:

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstr. 124-126, D-80636
München
Tel +49 800 888 1928

als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt (die deutsche „Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Zahl und Informationsstelle eingereicht werden.

Auf Wunsch der deutschen Anteilinhaber können sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle, sind der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber kostenlos in Papierform erhältlich und die folgenden Dokumente einsehbar:

a) die Depotbank Vereinbarung zwischen der Société Générale, Luxembourg Branch und dem Fonds
b) die Umwandlungsurkunde
c) die Verwaltungsstellenvereinbarung zwischen der Société Générale Securities Services Luxembourg und dem Fonds
d) die Anlageberatungsvereinbarungen zwischen dem Fonds und den Anlageverwaltern
e) die Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung zwischen dem Fonds und den Anlageverwaltern

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden per Brief direkt an die Anteilinhaber gesendet. Darüber hinaus sind etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sowie die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Investmentanteile bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der folgenden Website www.amundi.com veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB werden die Anteilinhaber in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB und einer zusätzlichen Veröffentlichung auf Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) :

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderung des Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der akkumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag wird auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse und die Ausgabe- und Rücknahmepreise zusammen mit der Summe der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden dem Steuerabzug noch nicht unterworfene Erträge sind an jedem Bankarbeitstag bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle in Frankfurt und München erhältlich und wird auf www.fundinfo.com veröffentlicht.